

SteuerConsultant

Die kompakte Information für steuer- und wirtschaftsberatende Berufe

Steuerrecht

Aufgabe der Investitionsabsicht als rückwirkendes Ereignis ~ Dipl.-Finw. Gerhard Bruschke 22

Sammelauskunftersuchen zu Daten von Nutzern einer Internetplattform ~ RA Johannes Höring 26

Beratungspraxis

Das genehmigte Kapital in der GmbH ~ RA Dr. Stefan Lammel/RA Dr. Jan Henning Martens 12

Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung ~ Horst Marburger 28

Kanzleimanagement

Überstunden – Oft zählen Überstunden zum „normalen“ Kanzleialltag, doch es geht auch anders 40

Videobeiträge – Immer mehr Kanzleien veröffentlichen selbst produzierte Videos 48



Abschreibungsgesellschaften, verdeckte Gewinnausschüttung & Co.

Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten

Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung >> 15



» „Information Overkill“ – das gilt insbesondere für uns Kanzleien. Wer das in den Griff bekommt, steigert die Effizienz und die Beratungsqualität beim Mandanten. «

Wissensproduktivität für die gesamte Kanzlei.

Der Erfolg einer Kanzlei ist abhängig von Ihrem Wissen. Das Wissen über die rechtlichen Rahmenbedingungen, die internen Kanzleiabläufe & -standards und die erfolgreichsten Maßnahmen in der Mandantenkommunikation. Die Haufe Suite bündelt dieses Wissen in einem individuell auf Sie zugeschnittenen Portal und macht es produktiv.

Jetzt informieren: www.haufe.de/suite



HAUFE.

Verkannter Erfolgsfaktor



Anke Kolb-Leistner, Chefredakteurin

Wer den Beruf des Steuerberaters wählt, ist sich in der Regel darüber im Klaren, dass eine hohe Leistungsbereitschaft und Stressresistenz gefordert sind. Überstunden sind in manchen Kanzleien eher Statussymbol denn lästiges Übel. Doch der Mythos der unendlich scheinenden Leistungsfähigkeit hat seinen Preis. Und dieser Preis ist nicht nur ein ideeller im Sinne von reduzierter Lebensqualität. Er lässt sich auch in Euro und Cent beziffern. Der Gesundheitsreport 2012 der DAK etwa hat ergeben, dass mittlerweile jede zweite Krankschreibung wegen psychischer Leiden wie Depressionen oder Burnout ausgestellt wird.

Die psychische Fitness ist daher ein wesentlicher Faktor für den Kanzleierfolg. Für Kanzleihinhaber ist das Thema doppelt brisant. Zum einen sind sie schon aufgrund ihrer Position besonderer Verantwortung ausgesetzt. Zum anderen ist es an ihnen, dafür zu sorgen, dass sie das Arbeitsumfeld für ihre Mitarbeiter möglichst stressfrei gestalten. Besonders bedeutsam ist die Frage, wie mit Überstunden umgegangen wird. Welche kreativen Konzepte verschiedene Steuerkanzleien dazu gefunden haben, verrät Ihnen SteuerConsultant-Autorin Irene Winter ab Seite 40.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen

Ihre

Anke Kolb-Leistner
RAin/FAStR

SteuerConsultant Fachbeirat

Um „SteuerConsultant“ für die Leser optimal zu gestalten, hat die Redaktion einen prominent besetzten Fachbeirat ins Leben gerufen, der sie unterstützt:

StB Prof. Dr. Dieter Endres, Vorstand Pricewaterhouse Coopers, Frankfurt am Main; **vBP/StB Dr. Harald Grürmann**, Präsidiumsmitglied BStBK, Lüneburg; **Prof. Dr. Johanna Hey**, Direktorin des Instituts für Steuerrecht der Uni Köln; **WP/StB Gunther Hübner**, Partner bei Hübner & Hübner, Wien; **Prof. Dr. Monika Jachmann**, Richterin am BFH, München; **WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth**, Vizepräsident DStV, Hannover; **CFP/CEP Dr. Jörg Richter**, Geschäftsführer Institut für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover; **WP/StB/RA Dr. Bernd Rödl**, Geschäftsführender Gesellschafter bei Rödl & Partner, Nürnberg; **WP/StB Dr. Ferdinand Rüdhardt**, Vorstand Ecovis, München; **RA Dr. Rolf Schwedhelm**, Partner bei Streck, Mack, Schwedhelm, Köln; **RA Dr. Alexander George Wolf**, Hauptgeschäftsführer StB-Verband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, Hannover.

FAKTEN & NACHRICHTEN

> 06

Aktuelle Urteile, Verwaltungsanweisungen und neue gesetzliche Regelungen mit Praxishinweisen mit u. a. folgenden Beiträgen:

- 07 Einkommensteuer**
Auch nach Einführung der Abgeltungsteuer keine Kapitalertragsteuer bei obligationsähnlichen Genussrechten
- 09 Umsatzsteuer**
Organschaft und Vorsteuerberichtigung bei Bestellung von vorläufigem Insolvenzverwalter
- 10 Abgabenordnung**
Vertrauensschutz bei Rechtsprechungsänderung
- 11 Erbschaft- und Schenkungsteuer**
Besteuerung der Abfindung für Verzicht auf künftigen Pflichtteilsanspruch
- 12 Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht**
Das genehmigte Kapital in der GmbH
RA Dr. Stefan Lammel, RA Dr. Jan Henning Martens, Freiburg
- 13 Checkliste Sachzuwendungen an Nicht-Arbeitnehmer**
Pauschalversteuerung richtig anwenden
- 14 Praxis Vermögensgestaltung**
Kosten der Pflege
Dr. Jörg Richter, Hannover

>> Den Monat im Überblick finden Sie auf > Seite 6

FACHBEITRÄGE

> 15



Foto: fotolia.com © Fineas

>> **Schwerpunktthema**

- 15 Drei Missbrauchsfälle – deren Behandlung, insbesondere in Gesetzgebung, Rechtsprechung**
Anhand von drei als missbräuchlich angesehenen Sachverhalten wird kritisch überprüft, ob und inwieweit Gesetzgeber und Rechtsprechung die ursprüngliche Einschätzung, die ursprüngliche Intention beachten. Dabei wird als zu erfüllende Voraussetzung geprüft, ob der ursprüngliche Zweck noch relevant ist.
WP/StB Gerd Wichmann, Hamburg

>> **Steuerrecht**

- 22 § 7g EStG: Aufgabe der Investitionsabsicht als rückwirkendes Ereignis**
Eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs klärt für die Veranlagungszeiträume 2008 bis 2012 die Frage, ob die Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags wegen Nichtdurchführung der Investition nach § 233a Abs. 2a AO zu verzinsen ist.
Dipl.-Finw. Gerhard Brusckke, Mönchsee

- 26 Sammelauskunftsersuchen der Steuerfahndung zu Daten der Nutzer einer Internethandelsplattform**
Der Bundesfinanzhof hat sich in seinem am 10.7.2013 veröffentlichten Urteil vom 16.5.2013 mit der Frage des Sammelauskunftsersuchens der Steuerfahndung zu Daten der Nutzer einer Internethandelsplattform auseinandergesetzt.
RA Johannes Höring, Trier

>> **Sozialrecht**

- 28 2014: Neue Rechengrößen und weitere sozialversicherungsrechtliche Änderungen**
Wie jedes Jahr gibt es für 2014 neue Rechengrößen der Sozialversicherung. Diese sind für viele Bereiche der Sozialversicherung von großer Bedeutung. Außerdem sind 2014 weitere Änderungen sowie Termine und Fristen zu beachten.
Horst Marburger, Geislingen



32 Seit Jahren geht die Verzinsung klassischer Kapitallebensversicherungen zurück, eine Trendumkehr ist nicht in Sicht.

40 In vielen Steuerkanzleien gehören regelmäßige Überstunden zum Alltag und können bei Betroffenen zu Erschöpfung führen.



» *Finanzen*

32 Kapitallebensversicherungen sind für viele Steuerberater und Mandanten Teil ihrer Altersvorsorge, doch ihre Ertragskraft schwindet seit Jahren.

» *Unternehmensberatung*

36 Finanzierung. Viele kleine Firmen, Handwerker und Freiberufler kostet es zunehmend Mühe, ein geeignetes Kreditinstitut zu finden. Hier können Steuerberater Unterstützung leisten.

» *Kanzleimanagement*

40 Überstunden, Zeitdruck und ständige Erreichbarkeit führen zu einer großen psychischen Belastung in den Steuerkanzleien. Aber es geht auch anders.

44 Geschenke. „Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft“ heißt es. Die Größe und der Preis sind nicht entscheidend, wohl aber die Originalität.

48 Videobeiträge spielen für Steuerkanzleien eine immer größere Rolle. Sie stellen sie auf die eigene Homepage oder aber auf der Plattform You Tube ein.

54 Verdoppelt hat sich nach einer Untersuchung das weltweite Privatvermögen innerhalb der vergangenen 13 Jahre.

56 Clubs, aber auch Interessengemeinschaften stehen im Ruf, die Karriere ihrer Mitglieder zu fördern. Das sollten auch Steuerberater für sich nutzen.

57 Übersteuert. Merkwürdiges aus der Steuerberatung, aufgegriffen von Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring, Ihringen, und Reiner Holzengel, Berlin.

58 Vorschau und Impressum

FAKTEN & NACHRICHTEN

Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen im Überblick*

Einkommensteuer

- 07 Auch nach Einführung der Abgeltungsteuer keine Kapitalertragsteuer bei obligationsähnlichen Genussrechten
- 07 Kindergeldberechtigung bei mehrfacher Haushaltsaufnahme eines Kindes
- 08 Fahrergestellung als Lohn
- 08 Zufluss von Urlaubs- und Weihnachtsgeld bei einvernehmlicher Aufhebung der entsprechenden Zusage
- 09 Umbau als Erweiterung i. S. v. § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB

Umsatzsteuer

- 10 Organschaft und Vorsteuerberichtigung bei Bestellung von vorläufigem Insolvenzverwalter
- 10 Steuerfreiheit der Umsätze aus dem Betrieb einer Kampfsportschule

Abgabenordnung

- 11 Vertrauensschutz bei Rechtsprechungsänderung

* Die Urteilscommentierungen stammen aus der in der Haufe Gruppe erscheinenden Zeitschrift BFH/PR und wurden durch die Redaktion gekürzt.

» Einkommensteuer

Auch nach Einführung der Abgeltungsteuer keine Kapitalertragsteuer bei obligationsähnlichen Genussrechten

BFH, 12.12.2012, I R 27/12, HI5086305

Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen obligationsähnlichen Genussrechten unterliegen auch nach Einführung der Abgeltungsteuer nicht dem Kapitalertragsteuerabzug (gegen BMF, Schreiben v. 22.12.2009, BStBl I 2010 S. 94, Tz. 319).

» Sachverhalt

K hielt in einem Depot vor 2009 erworbene obligationsähnliche Genussrechte einer AG mit einem Wert von 5.160 EUR. Nachdem die AG die Inhaber am 2.2.2010 zum Verkauf aufgefordert hatte, veräußerte K die Genussrechte am 1.3.2010 für 9.228 EUR. Vom Gewinn behielt die Bank Kapitalertragsteuer ein. Der dagegen gerichteten Klage gab das FG statt. Der BFH folgte dem.

» Praxishinweis

Ob Gewinne aus der Veräußerung von Genussrechten, die zwar nach jetzigem, nicht aber nach früherem Recht steuerpflichtige Einkünfte darstell(t)en, der Kapitalertragsteuer unterliegen, ergibt sich aus § 52a Abs. 10 EStG 2009 und den §§ 20, 43 EStG in verschiedenen Fassungen:

- Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 EStG 2009 unterfallen Kapitalerträge i. S. v. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 (i. V. m. Abs. 1 Nr. 7) EStG 2009 der Kapitalertragsteuer. Das betrifft auch den Gewinn aus der Veräußerung obligationsähnlicher Genussrechte.
- § 52a Abs. 10 Satz 6 EStG 2009 sieht vor, dass § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG 2009 i. d. F. des UntStRefG 2008 erstmals auf nach dem 31.12.2008 zufließende Kapitalerträge aus der Veräußerung sonstiger Kapitalforderungen anzuwenden ist. Nach § 52a Abs. 10 Satz 7 Halbsatz 1 EStG 2009 ist jedoch für Kapitalerträge aus Forderungen, die zum Zeitpunkt des vor dem 1.1.2009 erfolgten Erwerbs zwar Kapitalforderungen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG 2002, aber nicht Kapitalforderungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG 2002 waren, § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG 2009 nicht anzuwenden.
- Durch das JStG 2009 wurde § 52a Abs. 10 Satz 7 EStG 2009 um einen Halbsatz ergänzt, wonach Kapitalforderungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG 2002 auch dann vorliegen, wenn die Rückzahlung nur teilweise garantiert oder eine Trennung zwischen Ertrags- und Vermögensebene möglich ist. Um diesen letzten Satz und die hierdurch geforderte Erweiterung wurde hier gestritten:
 - § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 S. 5 EStG 2002 erfasste keine Genussrechte i. S. v. § 43 Abs. 1 Nr. 2 EStG 2002.
 - Demnach rechneten Genussrechte nicht zu den Kapitalforderungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. § 52a Abs. 10 Satz 7 Halbsatz 1 EStG 2009. Denn die Übergangsregelung verweist nicht nur auf die in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 EStG

2002 genannten Anlageformen, sondern auf die gesamte Vorschrift und damit auch auf deren Satz 5.

- Anderes ist nicht aus § 52a Abs. 10 Satz 7 letzter Halbsatz EStG 2009 abzuleiten. Dadurch wird der Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer zwar auf bestimmte Genussrechte erweitert. Diese Vorschrift lässt aber die Grundregel des § 52a Abs. 10 Satz 7 Halbsatz 1 EStG 2009 unberührt, wonach im Fall der Veräußerung vor dem 1.1.2009 erworbener Genussrechte § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG 2009 nicht anwendbar und infolgedessen ein Kapitalertragsteuerabzug nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 EStG 2009 nicht vorzunehmen ist.

Fazit: Gewinne aus der Veräußerung vor dem 1.1.2009 erworbener Genussrechte unterfallen – entgegen der Verwaltungsansicht – nicht der Kapitalertragsteuer. Da das Urteil nachträglich zur Veröffentlichung bestimmt wurde, ist anzunehmen, dass das BMF seine Auffassung insoweit aufgibt.

Prof. Dr. Dietmar Gosch, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 11/2013, durch die Redaktion gekürzt.

Kindergeldberechtigung bei mehrfacher Haushaltsaufnahme eines Kindes

BFH, 18.4.2013, V R 41/11, HI4951781

1. Eine einheitliche Grenze der zeitlichen Aufenthaltsdauer, bei deren Unterschreiten eine annähernd gleichwertige Haushaltsaufnahme generell zu verneinen wäre, besteht nicht.
2. Es ist eine Frage der tatsächlichen Würdigung des FG, ob die jeweilige Aufenthaltsdauer unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls die Annahme rechtfertigt, dass das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei beiden Eltern hat.

» Sachverhalt

K beanspruchte Kindergeld für seinen Sohn, der nach der Trennung der Eltern abwechselnd in beiden Haushalten lebte. Das Kindergeld wurde antragsgemäß mit Einverständnis der Mutter an K ausbezahlt. Auf Antrag der Mutter wurde das Kindergeld ab Januar 2009 an sie ausbezahlt. Im Oktober 2009 legten beide eine Vereinbarung über die Zahlung an K vor.

» Entscheidung des BFH

Entgegen der Ansicht des Finanzamts ist nicht nur auf die Aufenthaltstage abzustellen. Die Bestimmung des Kindergeldberechtigten bindet nach Zugang bei der Familienkasse und wirkt nicht zurück. Nur wenn noch keine Bestimmung vorlag, oder eine Bestimmung widerrufen worden ist, kann auch eine nachträgliche Bestimmung noch für den Zeitraum der fehlenden Bestimmung berücksichtigt werden.

» Praxishinweis

Bei mehreren Berechtigten ist derjenige kindergeldberechtigt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat; bei annähernd gleichwertiger Aufnahme in die Haushalte getrennt lebender Eltern bestimmen die Eltern untereinander den Berechtigten.

Eine Haushaltsaufnahme liegt vor, wenn das Kind in die Familiengemeinschaft mit einem dort begründeten Betreuungs- und Erziehungsverhältnis aufgenommen worden ist.

Neben dem örtlich gebundenen Zusammenleben müssen materielle (Versorgung, Unterhalt) und immaterielle (Fürsorge, Betreuung) Voraussetzungen erfüllt sein. Gehen die Aufenthalte des Kindes in beiden Haushalten über Besuche oder Ferien hinaus, ist zudem erforderlich, dass sich das Kind dort überwiegend aufhalten und seinen Lebensmittelpunkt haben muss.

Zwar kommt dem Zeitpunkt eine besondere Bedeutung zu. Eine einheitliche Grenze für die Aufenthaltsdauer, bei deren Unterschreiten eine – annähernd gleichwertige – Haushaltsaufnahme generell zu verneinen wäre, besteht jedoch nicht.

Es obliegt der Würdigung des FG, ob die jeweilige Aufenthaltsdauer unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die Annahme rechtfertigt, dass das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei beiden Eltern hat. Das FG muss dabei auch würdigen, ob Änderungen der Aufenthaltsdauer zu einer Änderung des Lebensmittelpunkts des Kindes führen. Dies ist i. d. R. nur bei grundlegenden Änderungen der Verhältnisse der Fall (Änderung der Umgangsregelungen), nicht jedoch, wenn sie sich aus der Natur der Sache ergeben (Schulferien, bestimmte Form einer Umgangsregelung).

Dr. Suse Martin, Vors. Richterin am BFH, aus: BFH/PR 11/2013, durch die Redaktion gekürzt.

Fahrgestellung als Lohn

BFH, 15.5.2013, VI R 44/11, HI5095041

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen Fahrer, führt das dem Grunde nach zu einem lohnsteuerrechtlich erheblichen Vorteil. Der Vorteil bemisst sich grundsätzlich nach dem üblichen Endpreis am Abgabeort einer vergleichbaren von fremden Dritten erbrachten Leistung (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG).

» Sachverhalt

Arbeitnehmer K verfügte über einen Dienstwagen mit Fahrer auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Das Finanzamt beurteilte das Fahrtenbuch zwar als mangelhaft, entnahm ihm aber, dass K häufig direkte Fahrten zwischen seinem Wohnort in A und den Tätigkeitsstätten in B sowie C durchgeführt hatte und erhöhte dementsprechend die Lohneinkünfte. Es setzte die 0,03%-Zuschlagsregelung sowie die Vorteile aus der Fahrgestellung an. K wandte ein, die Fahrten seien zur Erfüllung der Dienstpflichten durchgeführt worden. Er habe nur über ein Fahrzeug aus dem Fuhrpark verfügt, mit dem auch andere Dienstgeschäfte erfüllt worden seien. Die Klage blieb erfolglos. Der BFH verwies die Sache ist zur Nachholung von Feststellungen zur regelmäßigen Arbeitsstätte und zum Wert der Fahrerüberlassung an das FG zurück.

» Praxishinweis

Ein in mehreren betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers tätiger Arbeitnehmer hat nicht mehrere regelmäßige Arbeitsstätten. Sucht er

eine Tätigkeitsstätte im zeitlichen Abstand immer wieder auf, begründet dies auch keine regelmäßige Arbeitsstätte. Einer regelmäßigen Arbeitsstätte muss vielmehr eine hinreichend zentrale Bedeutung gegenüber den weiteren Tätigkeitsorten zukommen. Angesichts dessen sind dazu im zweiten Rechtsgang weitere Feststellungen zur regelmäßigen Arbeitsstätte zu treffen. Bei der 0,03%-Zuschlagsregelung ist insoweit zu beachten, dass sie nur für tatsächlich durchgeführte Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzuwenden ist, aber gänzlich ausscheidet, soweit Dienstreisen unmittelbar von der Wohnung aus angetreten werden.

Eine Chauffeurüberlassung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte führt zu Lohn. Lohn liegt vor, weil der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer für eine Aufgabe, die Angelegenheit des Arbeitnehmers ist, eine Dienstleistung zur Verfügung stellt; diese hat einen Wert. Sie betrifft weder den unmittelbaren betrieblichen Bereich des Arbeitgebers, den er mit Arbeitsmitteln und Personal auszustatten hat, um den eigentlichen Arbeitsprozess zu fördern, noch ist die Leistung eine bloße nicht einkommensteuerbare Aufmerksamkeit. Schließlich kommt es auch zu keiner Saldierung von Vorteil und Aufwand, denn durch die Entfernungspauschale werden sämtliche Aufwendungen abgegolten. Der Wert bestimmt sich nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG. Er ist also zu schätzen. Relevanter Maßstab ist der Wert einer vergleichbaren Dienstleistung.

Prof. Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 11/2013, durch die Redaktion gekürzt.

Zufluss von Urlaubs- und Weihnachtsgeld bei einvernehmlicher Aufhebung der entsprechenden Zusage

BFH, 15.5.2013, VI R 24/12, HI5086308

Wird die arbeitsvertragliche Zusage von Weihnachts- und Urlaubsgeld vor dem Zeitpunkt der Entstehung dieser Sonderzuwendungen einvernehmlich aufgehoben, kann dem Arbeitnehmer weder Arbeitslohn über die Grundsätze des Zuflusses von Einnahmen bei einem beherrschenden Gesellschafter zufließen noch kann der Arbeitnehmer insoweit eine zuflussbegründende verdeckte Einlage bewirken.

» Sachverhalt

Die Ehegatten M und F waren zu je 50 % an einer GmbH beteiligt. M war Geschäftsführer, F kaufmännische Angestellte der GmbH. 1997 vereinbarten sie mit der GmbH jeweils die Gewährung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Dieses wurde aber von 1999 bis 2002 weder ausgezahlt noch in der Bilanz der GmbH passiviert. In den Steuererklärungen gaben M und F jeweils kein Urlaubs- und Weihnachtsgeld an. Nach einer Außenprüfung ging das Finanzamt davon aus, dass den Ehegatten Urlaubs- und Weihnachtsgeld jeweils mit Fälligkeit zugeflossen sei und erließ entsprechende Steuerbescheide. Die Klage war erfolgreich. Der BFH folgte dem.

» Entscheidung des BFH

Lohneinkünfte sind nicht schon dann erzielt, wenn ein Anspruch auf Zahlung besteht, sondern grundsätzlich erst dann, wenn sie tatsächlich ausgezahlt wurden. Nur für beherrschende Gesellschafter besteht eine Ausnahme: Gehaltsteile gelten bereits dann als zugeflossen, wenn die Kapitalgesellschaft sie schuldet und sie sich bei der Ermittlung ihres Einkommens ausgewirkt haben. Ein Zufluss

kann zudem bei einer verdeckten Einlage vorliegen. Die verdeckte Einlage muss hierbei das Vermögen der Kapitalgesellschaft vermehrt haben. Ob dies der Fall ist, entscheidet sich danach, ob Positionen in eine Bilanz hätten eingestellt werden müssen, die zum Zeitpunkt des Verzichts erstellt worden wäre.

Danach lag hier kein Zufluss vor, weder durch tatsächliche Zahlung noch nach den Grundsätzen für beherrschende Gesellschafter. Denn von einer Beherrschung ist auch bei einer jeweils 50%-Beteiligung von Ehegatten nicht auszugehen; Gegenteiliges hatte auch das FG nicht festgestellt. Entscheidend war, dass eine Forderung fehlte. Denn der arbeitsvertraglich eingeräumte Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld wurde zumindest konkludent aufgehoben. Die Sonderzuwendungen wurden über mehrere Jahre hinweg weder gezahlt noch in der GmbH als Aufwand erfasst. Das war nach der Würdigung des FG kein Buchungsfehler, sondern planvolles Vorgehen. Mangels Anspruch konnte dann auch keine verdeckte Einlage vorliegen.

» Praxishinweis

Der BFH nutzte das Urteil zur Klarstellung der bisherigen Rechtsprechung. Denn aus dieser ergibt sich nicht, dass der Zufluss von Vergütungsansprüchen im Wege der verdeckten Einlage schon dann

ausgeschlossen ist, wenn die Ansprüche entgegen dem Bilanzrecht in den Büchern der Gesellschaft tatsächlich nicht berücksichtigt wurden.

Prof. Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 11/2013, durch die Redaktion gekürzt.

Umbau als Erweiterung i. S. v. § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB

BFH, 15.5.2013, IX R 36/12, HI5086313

1. Unter dem Gesichtspunkt der Erweiterung sind (nachträgliche) Herstellungskosten – neben Anbau und Aufstockung – auch gegeben, wenn nach Fertigstellung des Gebäudes seine nutzbare Fläche – wenn auch nur geringfügig – vergrößert wird (hier: Satteldach statt Flachdach). Auf die tatsächliche Nutzung sowie auf den etwa noch erforderlichen finanziellen Aufwand für eine Fertigstellung zu Wohnzwecken kommt es nicht an.

2. Die „nutzbare Fläche“ umfasst nicht nur die (reine) Wohnfläche (einer Wohnung/eines Gebäudes) i. S. d. § 2 Abs. 1, Abs. 2, § 4 WoFIV, sondern auch die zur Wohnung/zum Gebäude gehörenden Grundflächen der Zubehörräume sowie die den Anforderungen des Bauordnungsrechts nicht genügenden Räume (§ 2 Abs. 3 Nrn. 1, 2 WoFIV).

Agenda:

- ✘ Mehr Zeit fürs Kerngeschäft haben
- ✘ Komplexität im Alltag reduzieren

Setzen Sie mit Agenda auf eine Software, mit der Sie die optimale Balance zwischen maximaler Rentabilität und persönlicher Mandantenbetreuung schaffen.

Agenda: Der Partner für die persönliche Steuerkanzlei!
agenda-software.de/steuerberater

Jetzt

Infopaket
anfordern:

T. 08031 2561-427

Software

IT-Lösungen und
Rechenzentrum

Service

Wissen

» Sachverhalt

K ist Eigentümer eines vermieteten Einfamilienhauses. Er ersetzte dessen undichtes Flachdach durch ein Satteldach. Das Dachgeschoss darf aus statischen Gründen nicht bewohnt, kann aber als Speicher genutzt werden; Letzteres ist jedoch nicht der Fall. Die Sanierungskosten stufte K als Erhaltungsaufwand, das Finanzamt als nachträgliche Herstellungskosten ein. Letzterem folgte das FG, weil die Nutzung des Dachgeschosses als Speicher möglich und damit das Nutzungspotential des Hauses erweitert worden sei. Dem schloss sich der BFH an. Praxishinweis

Handelt es sich bei den Kosten für die Dacherneuerung um Herstellungskosten, kann K sie nur über die Abschreibung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EStG geltend machen. Herstellungskosten sind nach § 255 Abs. 2 HGB u. a. Aufwendungen für die Erweiterung eines Vermögensgegenstands. Erweiterung bedeutet u. a., die nutzbare Fläche des Gebäudes zu vergrößern. Damit stellte sich die Frage, ob die nutzbare Fläche des Gebäudes durch das Satteldach erweitert wurde. Dabei ist allein die Nutzungsmöglichkeit entscheidend; es kommt nicht auf die tatsächliche Nutzung an.

„Nutzbare Fläche“ ist nicht nur die Wohnfläche; sie umfasst auch Abstell- und Bodenräume. Damit ist der Fall gelöst: Weil K den Raum unter dem Satteldach als Speicher nutzen könnte, hat er mit der Dachsanierung die nutzbare Fläche des Einfamilienhauses erweitert. Seine Aufwendungen stellen deshalb nachträgliche Herstellungskosten dar.

Dr. Bernd Heuermann, Richter am BFH, aus: BFH/PR 11/2013, durch die Redaktion gekürzt.

» Umsatzsteuer

Organschaft und Vorsteuerberichtigung bei Bestellung von vorläufigem Insolvenzverwalter

BFH, 8.8.2013, V R 18/13, HI5183614

1. Bestellt das Insolvenzgericht für die Organgesellschaft einen vorläufigen Insolvenzverwalter und ordnet es zugleich gem. § 21 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 InsO an, dass Verfügungen nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind, endet die organisatorische Eingliederung (Änderung der Rechtsprechung).
2. Der Vorsteuerberichtigungsanspruch nach § 17 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG entsteht mit der Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters mit Zustimmungsvorbehalt. Endet zugleich die Organschaft, richtet sich der Vorsteuerberichtigungsanspruch für Leistungsbezüge der Organgesellschaft, die unbezahlt geblieben sind, gegen den bisherigen Organträger.

» Sachverhalt

K ist alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH und war deren Organträger. Er beantragte für die GmbH die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Das Insolvenzgericht bestellte am 19.3.2002 einen sog. schwachen vorläufigen Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt. Das Insolvenzverfahren wurde am 20.8.2002 eröffnet. Das Finanzamt ging vom Bestehen der Organschaft bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus.

K schulde daher als Organträger die Steuer für die im Eröffnungsverfahren von der GmbH ausgeführten Umsätze. Zudem richtete sich der

Vorsteuerberichtigungsanspruch aus unbezahlten Leistungsbezügen der GmbH, der mit Insolvenzeröffnung entstanden sei, gegen K. Die Klage hatte keinen Erfolg. Der BFH hob die Vorentscheidung auf und verwies die Sache zurück.

» Entscheidung des BFH

Die Organschaft endete mit Bestellung des vorläufigen Verwalters mit Zustimmungsvorbehalt, sodass K die von der GmbH im Eröffnungsverfahren ausgeführten Umsätze nicht zu versteuern hat.

K bleibt aber Schuldner des Vorsteuerberichtigungsanspruchs. Dieser ist ebenfalls bereits mit der Bestellung des vorläufigen Verwalters und damit noch während der Organschaft entstanden.

» Praxishinweis

Der BFH hatte für die organisatorische Eingliederung bisher darauf abgestellt, dass der Organträger die Organgesellschaft durch die Geschäftsführung beherrscht oder aber sichergestellt ist, dass bei der Organgesellschaft eine vom Willen des Organträgers abweichende Willensbildung nicht möglich ist. Zuletzt hatte der BFH aber offengelassen, ob der bloße Ausschluss der abweichenden Willensbildung weiterhin ausreicht. Er verwirft nun die Eingliederung aufgrund des Ausschlusses abweichender Willensbildung und stellt allein auf die Möglichkeit zur Willensdurchsetzung ab.

Wird für den Zeitraum bis zur Insolvenzeröffnung ein „schwacher vorläufiger Verwalter“ mit bloßem Zustimmungsvorbehalt bestellt, kann dieser seinen Willen zwar mangels Verwaltungs- und Verfügungsrechts nicht durchsetzen, hat aber aufgrund des Zustimmungsvorbehalts ein umfassendes Vetorecht und kann z. B. Zahlungen an Gesellschafter verhindern. Das würde bei fortbestehender Organschaft für den Organträger bedeuten, dass er die Umsätze der Organgesellschaft weiter zu versteuern hat, aber nicht auf die von der Organgesellschaft vereinnahmte Umsatzsteuer zugreifen kann. Dieses Ergebnis ist angesichts der Rechtsprechung, die im eröffneten Insolvenzverfahren das Entstehen von Masseverbindlichkeiten auch damit begründet, dass der Unternehmer und sein Insolvenzverwalter umsatzsteuerrechtlich als Steuereinnehmer für den Fiskus tätig sind, nicht mehr haltbar. Die Rechtsprechungsänderung hat u. a. zur Folge, dass die Eingliederung auch bei anderen Sachverhalten entfallen kann. Stellt der Organträger z. B. nur einen von zwei gesamtvertretungsbefugten Geschäftsführern der Organ-GmbH, liegt mangels Möglichkeit zur Willensdurchsetzung keine organisatorische Eingliederung vor.

Dr. Christoph Wäger, Richter am BFH, aus: BFH/PR 11/2013, durch die Redaktion gekürzt.

Steuerfreiheit der Umsätze aus dem Betrieb einer Kampfsportschule

BFH, 28.5.2013, XI R 35/11, HI5183614

Die Umsätze aus dem Betrieb einer Kampfsportschule können nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. i der 6. EG-RL steuerfrei sein, soweit die erbrachten Leistungen nicht lediglich den Charakter bloßer Freizeitgestaltung haben und vergleichbare Leistungen in Schulen oder Hochschulen erbracht werden.

» Sachverhalt

K betrieb eine Schule für WingTsun, eine „Kampf- und Bewegungskunst“. Unter Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Ministeriums, wonach der Unterricht auf den Beruf des Kampfkunstlehrers WingTsun vorbereite und eine Leistung i. S. d. § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG darstelle, beantragte K, die zunächst als steuerpflichtig erklärten Umsätze nun als umsatzsteuerfrei zu behandeln. Das Finanzamt widersprach dem. Das FG wies die Klage ab.

» Entscheidung des BFH

Die Revision hatte Erfolg. Es kommt die Steuerfreiheit der streitigen Leistungen nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. i der 6. EG-RL in Betracht. Für die danach erforderliche Anerkennung genügt die von K vorgelegte Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde, die Finanzbehörden und -gerichte dahingehend bindet, dass es sich bei der anerkannten Einrichtung um eine solche mit vergleichbarer Zielsetzung handele. Der Begriff „Schul- und Hochschulunterricht“ in Art. 13 Teil A Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i der 6. EG-RL beschränkt sich nicht auf Unterricht, der zu einer Abschlussprüfung zur Erlangung einer Qualifikation führt oder eine Ausbildung im Hinblick auf die Ausübung einer Berufstätigkeit vermittelt, sondern schließt andere Tätigkeiten ein, bei denen die Unterweisung in Schulen und Hochschulen erteilt wird, um die Kenntnisse und Fähigkeiten der Schüler oder Studenten zu entwickeln, sofern diese Tätigkeiten nicht den Charakter bloßer Freizeitgestaltung haben.

Der BFH verwies die Sache an das FG zurück, damit es Feststellungen dazu trifft, ob und ggf. welche der von K angebotenen Unterweisungen den Charakter bloßer Freizeitgestaltung haben und ob vergleichbare Leistungen in Schulen oder Hochschulen, gleich ob öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert, erbracht werden.

» Praxishinweis

Die Mitgliedstaaten befreien Umsätze von der Steuer, die „die Erziehung von Kindern und Jugendlichen, den Schul- oder Hochschulunterricht, die Ausbildung, die Fortbildung oder die berufliche Umschulung sowie die damit eng verbundenen Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind oder andere Einrichtungen mit von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannter vergleichbarer Zielsetzung“ betreffen. Auf diese Bestimmung kann sich ein Steuerpflichtiger berufen.

Prof. Dr. Hans-Friedrich Lange, Richter am BFH, aus: BFH/PR 11/2013, durch die Redaktion gekürzt.

» Abgabenordnung

Vertrauensschutz bei Rechtsprechungsänderung

BFH, 25.4.2013, V R 2/13, HI5183613

1. Steht der Änderung eines Umsatzsteuerbescheids wegen der Rechtsprechungsänderung zum Vorsteuerabzug bei unrichtigem Steuer-

ausweis durch das BFH-Urteil v. 2.4.1998, V R 34/97 (BFHE 185 S. 536, BStBl 1998 II S. 695) § 176 Abs. 1 Nr. 3 AO entgegen, ist der Steuerpflichtige so zu behandeln, wie er ohne die Rechtsprechungsänderung gestanden hätte.

2. Berichtigt der Leistende seine Rechnung mit dem unrichtigen Umsatzsteuerausweis, ist der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers zu berichtigen, wenn im Zeitpunkt der Rechtsprechungsänderung die Änderung des Umsatzsteuerbescheids möglich gewesen wäre. Der Zeitpunkt der Rechnungsberichtigung ist insoweit unmaßgeblich.

» Sachverhalt

K hatte von 1993 bis 1997 steuerpflichtige Leistungen von L bezogen, Rechnungen mit Steuerausweis (Regelsteuersatz) erhalten und Vorsteuer abgezogen. In 2004 erteilte L berichtigte Rechnungen mit ermäßigtem Steuersatz. Darauf forderte das Finanzamt K auf, den Vorsteuerabzug im Streitjahr 2004 entsprechend zu berichtigen. Das FG gab der Klage statt.

» Entscheidung des BFH

Das Urteil ist aufzuheben, die Sache zurückzuverweisen. Nach neuer Rechtsprechung besteht das Recht auf Vorsteuerabzug nur insoweit, als die Steuer gesetzlich entstanden ist; eine Rechnungskorrektur ist bedeutungslos. Maßgeblich für die Gewährung von Vertrauensschutz ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Rechtsprechungsänderung, nicht der der Rechnungsberichtigung. Ob die Steuerbescheide noch änderbar waren, hat das FG zu prüfen.

» Praxishinweis

Nach alter Rechtsprechung erforderte der Vorsteuerabzug nicht, dass die in der Rechnung ausgewiesene Steuer auch gesetzlich geschuldet wurde. Der Leistungsempfänger war daher z. B. auch dann vorsteuerabzugsberechtigt, wenn eine Rechnung über eine steuerfreie Leistung Umsatzsteuer auswies. Berichtigte der Aussteller diese Rechnung, war auch der Vorsteuerabzug zu berichtigen. Nach neuer Rechtsprechung berechtigt nur die gesetzlich geschuldete Steuer zum Vorsteuerabzug; der Steuerausweis in einer Rechnung über eine steuerfreie Leistung begründet daher keinen Vorsteuerabzug. Eine Rechnungsberichtigung entfällt.

Nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 AO darf bei der Änderung eines Steuerbescheids nicht berücksichtigt werden, dass sich die BFH-Rechtsprechung geändert hat, die das Finanzamt bei der bisherigen Steuerfestsetzung angewandt hat. Vertrauensschutz kann aber nur gewährt werden, wenn ein noch änderbarer Steuerbescheid vorliegt, ohne dass z. B. schon Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Ob eine solche Änderbarkeit gegeben ist, richtet sich nach der neuen Rechtsprechung. Da danach nur die gesetzlich geschuldete Steuer zum Vorsteuerabzug berechtigt, könnte die Finanzbehörde den Vorsteuerabzug ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der neuen Rechtsprechung versagen. Ist nach den Verhältnissen bei Veröffentlichung Vertrauensschutz zu gewähren, gilt für den Steuerpflichtigen die alte Rechtsprechung fort.

Dr. Christoph Wäger, Richter am BFH, aus: BFH/PR 11/2013, durch die Redaktion gekürzt.

Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht

» Das genehmigte Kapital in der GmbH

Eine Kapitalerhöhung kann in der GmbH mittlerweile auch in Form des „genehmigten Kapitals“ erfolgen. Obwohl in der Aktiengesellschaft schon lange bekannt, ist dieses Institut im GmbH-Gesetz nur sehr knapp geregelt. Praktisch wird das genehmigte Kapital in der GmbH noch selten eingesetzt – manchmal zu selten.

» Begriff und Zweck des genehmigten Kapitals

Gemäß § 55a GmbHG kann der Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung der GmbH dazu ermächtigen, das Stammkapital bis zu einem bestimmten Nennwert durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen Einlagen zu erhöhen. Anders als im Regelfall der Kapitalerhöhung kann so durch eine Vorratsermächtigung neues Kapital ohne gesonderten/erneuten Beschluss der Gesellschafterversammlung geschaffen werden. Die eigentliche Kapitalerhöhung erfolgt erst mit der Ausübung der Ermächtigung durch die Geschäftsführung.

» Voraussetzungen

Die Ermächtigung zur Vornahme der Kapitalerhöhung kann sowohl in der Gründungssatzung als auch durch Satzungsänderung erfolgen (§ 55a GmbHG). Sofern die Ermächtigung in der Gründungssatzung erfolgt, ist die Zustimmung aller Gründungsgesellschafter erforderlich, für eine spätere Satzungsänderung genügt eine Dreiviertelmehrheit (§ 53 Abs. 2 GmbHG), wenn nicht im Gesellschaftsvertrag ein abweichendes Quorum bestimmt ist. Zuständig für die Durchführung der Kapitalerhöhung ist die gesamte Geschäftsführung und nicht nur einzelne Geschäftsführer.

Nach § 55a GmbHG darf die Ermächtigung maximal die Hälfte des Stammkapitals umfassen, das zur Zeit der Ermächtigung vorhanden ist. Ferner muss die Geltungsdauer der Ermächtigung bestimmt werden (max. fünf Jahre). Die Frist beginnt mit Eintragung des genehmigten Kapitals ins Handelsregister. Der weitere Inhalt der Ermächtigung ist fakultativ und der Gesellschafterversammlung überlassen.

Diese kann festlegen, unter welchen Voraussetzungen die Ermächtigung ausgeübt werden kann oder wie der Ausgabebetrag der neuen Anteile zu bemessen ist. Soll die Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen Sacheinlage erfolgen (können), muss dies in der Ermächtigung geregelt sein (§ 55a Abs. 3 GmbHG). Da die Regelungen im GmbHG zum genehmigten Kapital lückenhaft sind, werden (zumeist) die aktienrechtlichen Regelungen der §§ 202 ff. AktG entsprechend angewandt. Die Geschäftsführer können somit auch ermächtigt werden, über den Ausschluss des Bezugsrechts zu entscheiden (§ 203 Abs. 2 AktG).

» Ausübung des genehmigten Kapitals durch Geschäftsführer

Die Ausübung des genehmigten Kapitals durch die Geschäftsführung bedarf einer zweiten Eintragung im Handelsregister. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Geschäftsführern, ist (mangels anderweitiger Regelung) ein Mehrheitsbeschluss der Geschäftsführer erforderlich. Der zur Verfügung stehende Nennbetrag muss nicht aufgebraucht werden, sondern es kann nur um einen Teilbetrag erhöht werden.

Soweit keine spezielleren Regelungen in der Ermächtigung erfolgt sind, entscheiden die Geschäftsführer über den Nennbetrag, Stückelung und weitere Ausgabebedingungen (z. B. ein Agio). Dabei werden sie aus der Treupflicht gegenüber den Gesellschaftern zu beachten haben, dass (auch bei Ausschluss des Bezugsrechts) die neuen Geschäftsanteile zu einem angemessenen Preis ausgegeben werden, damit es neben der Verwässerung des Stimmrechts bei den Altgesellschaftern nicht auch zu einer Verwässerung des Werts ihrer Beteiligung kommt.

» Vorteile des genehmigten Kapitals

Das Institut des genehmigten Kapitals ermöglicht der GmbH eine schnelle und flexible, an den konkreten Marktverhältnissen orientierte Kapitalerhöhung. Dies kann ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung und Beachtung der für das Beschlussverfahren geltenden Verfahrensvorschriften durchgeführt werden. Außerdem kann die Gesellschafterversammlung im Rahmen der Ermächtigung Weisungen insbesondere zur Ausübung der Ermächtigung und den Bedingungen erteilen (entsprechend § 37 Abs. 1 GmbHG).

Hierdurch kann sie die Geschäftsführung sogar zur Vornahme der Kapitalerhöhung auffordern. Insbesondere bei der Ermächtigungserteilung sollte (und muss) die Gesellschafterversammlung auf eine sachgerechte Gestaltung samt entsprechenden Anordnungen achten. Es empfiehlt sich daher, die Voraussetzungen in der Ermächtigung festzulegen, die das „Ob“ und das „Wie“ der Ermächtigungsausübung regeln. ■



RA Dr. Stefan Lammel

ist als Rechtsanwalt bei der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Freiburg tätig.



RA Dr. Jan Henning Martens

ist als Rechtsanwalt bei der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Freiburg tätig.

Sachzuwendungen an Nicht-Arbeitnehmer

» Pauschalversteuerung richtig anwenden

Der mit dem JStG 2007 eingeführte § 37b EStG basiert auf der Idee, dass der Unternehmer Zuwendungen (auch) an Nicht-Arbeitnehmer, wie z. B. Geschäftspartner, mit 30 % pauschal versteuern kann.

Folgende Punkte sind zu beachten:

	Ja	Nein
<p>Wahlrecht mit Folgewirkung Sachzuwendungen an Nicht-Arbeitnehmer müssen nicht vom Zuwendenden versteuert werden. § 37b EStG eröffnet dem Unternehmer-Mandanten ein Wahlrecht. Wer sich für die Pauschalierung entscheidet, muss diese Wahl einheitlich bei allen gewährten Zuwendungen eines Wirtschaftsjahrs beibehalten. Wichtig: Die Auswirkungen der Wahl betrifft nur Nicht-Arbeitnehmer. Bei Sachzuwendungen an Arbeitnehmer kann die Wahl anders ausfallen. Wird dort die Pauschalierung gewählt, ist für diesen Bereich dann auch einheitlich zu verfahren.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Zusätzliche betrieblich veranlasste Zuwendungen Betrieblich veranlasste Zuwendungen, die zusätzlich freiwillig zu einer ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden, können pauschaliert versteuert werden (§ 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Die Zuwendung muss in einem hinreichend konkreten Zusammenhang mit dem Grundgeschäft stehen. Die Zuwendung muss als eine Art „Belohnung“ angesehen werden können. Nur Zuwendungen, die beim Empfänger zu Betriebseinnahmen, die in Deutschland zu versteuern sind, fallen unter § 37b EStG. Bewirtungen fallen nicht darunter. Wichtig: Die Finanzverwaltung legt den Geltungsbereich deutlich weiter aus. Sie will auch Sachzuwendungen an Ausländer, die nicht der Besteuerung im Inland unterliegen, in die Pauschalierung mit einbeziehen (aktuell anhängig: BFH, Az. VI R 57/11).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Geschenke an Geschäftspartner Geschenke sind unentgeltliche Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung und ohne zeitlichen oder sonstigen unmittelbaren Zusammenhang zu einer Leistung oder einer Gegenleistung erbracht werden. Ob auch Geschenke zwischen 10 EUR und 35 EUR zu erfassen sind, ist umstritten. Das FG Hamburg (Az. 2 K 41/11) hat dies bejaht. Die Frage ist aktuell anhängig (BFH, Az. VI R 52/11). Bei Aufmerksamkeiten bis 40 EUR soll keine Pauschalsteuer zu bezahlen sein (bundeseinheitlich abgestimmte Verfügung der OFD Frankfurt, Az. S 2297b A - 1 - St 222). Das BMF ist jedoch der Meinung, dass dies nur für Geschenke zu besonderen Anlässen, z. B. bei Geburtstag oder Hochzeit gelten soll.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Sachzuwendungen bis 10 EUR Streuerbeartikel und geringwertige Warenproben sind - unabhängig von der Höhe der Zuwendung - nicht von § 37b EStG erfasst. Sachzuwendungen bis 10 EUR werden grundsätzlich zur Vereinfachung als Streuerbeartikel angesehen. Bei der Prüfung, ob die 10-EUR-Grenze überschritten wird, ist auf den Wert des einzelnen Gegenstands abzustellen. Ist der Abzug der Vorsteuer ausgeschlossen, muss die Umsatzsteuer den Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinzugerechnet werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Verdeckte Gewinnausschüttungen und Zuwendungen aus Privatvermögen Verdeckte Gewinnausschüttungen sind von der Pauschalierung nach § 37b EStG ausgenommen. Dies gilt auch für Zuwendungen aus dem Privatvermögen (FG Niedersachsen, Az. 11 K 507/10, anhängig beim BFH unter Az. VI R 47/12).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Praxis Vermögensgestaltungsberatung

» Kosten der Pflege

„Es kann immer was passieren“ – ist ein Leitspruch der Versicherungsagenten. Und für viele Risiken im Leben gibt es die Möglichkeit, die finanziellen Folgen abzusichern. Nicht wenige Menschen meiden aber den Versicherungsabschluss. Das gilt auch für Unternehmer und Vermögende. Die Begründung: Erstens passiert wahrscheinlich nichts, und wenn doch, haben wir ja Vermögen zur Verfügung. Die Argumentation ist häufig stimmig, doch nicht immer werden die Risiken in ihrer finanziellen Bedeutung korrekt wahrgenommen – wie das Beispiel zeigt.

» Fall aus der Praxis

Die Eheleute Retscheidt führten bis vor wenigen Monaten ein unbeschwertes und erfolgreiches Leben. Die Freiberufler sind seit vielen Jahren als Berater tätig und können auf einen etablierten Kundenstamm zurückgreifen. Mit ihrem Einkommen konnten sie ein schönes Leben führen und zum Sparen war auch etwas über. Vor gut 14 Monaten ging es Frau Retscheidt gesundheitlich schlechter. Die Diagnose ist hart: Es handelt sich um eine schwere und seltene Muskelerkrankung. Arbeiten wird nicht mehr möglich sein und der Zustand kann sich innerhalb weniger Wochen so verschlechtern, dass die 52-Jährige tägliche Pflegehilfe benötigt. Und die Ärzte müssen auch mitteilen: Über kurz oder lang führt die Krankheit zu einer Volltagespflege.

Der Schock sitzt tief. Neben den körperlichen und psychischen Belastungen kommt für das Ehepaar auch eine finanzielle Sorge hinzu. Beide haben gut verdient, aber auch gut gelebt. Eine fundierte Altersversorgung wollten die beiden erst in den nächsten Jahren aufbauen. Das Wertpapiervermögen – eigentlich für den Ruhestand reserviert – beträgt derzeit 250.000 EUR. Das Eigenheim ist zwar fast abbezahlt, aber keinesfalls behindertengerecht gestaltet.

Es wird deutlich: Beide haben für diesen Fall nicht ausreichend vorgesorgt. Sie haben die Kosten, die jetzt auf sie zukommen, deutlich unterschätzt. Zunächst fällt das Einkommen der Erkrankten vollständig aus. Bislang hat sie netto gut 100.000 EUR p. a. verdient. Herr Retscheidts Einkommen ist ebenso hoch. Doch auch er muss jetzt Abstriche machen, da er häufiger bei seiner Frau sein will und muss. Dafür muss er seine Reisen reduzieren, was aber auch zu Einkommensausfällen führt.

Glücklicherweise hat Frau Retscheidt mit 35 Jahren eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen, da sie nicht gesetzlich rentenversichert ist. Damals dachte sie, dass 4.000 DM ausreichen. Eine Anpassung hat sie nie vorgenommen. Immerhin zahlt die Berufsunfähigkeitsversicherung ohne weiteres Zögern. Aber die Leistung wird nur für acht Jahre gewährt. Die Unternehmerin hat die Versicherung damals auf das Ende des 60. Lebensjahres begrenzt. Hier zeigt sich: Eine Berufsunfähigkeitsversicherung kann für Unternehmer als existenziell und unbedingt notwendig bewertet werden. Der Versicherungsschutz sollte aber nicht zu früh enden. Wichtig: Versicherer differenzieren zwischen Versicherungsdauer und Leistungsdauer. Versichert sind Ereignisse, die während der Versicherungsdauer eintreten. Geleistet wird dann aber bis zum Ende der Leistungsdauer. Für Frau Retscheidt wäre es besser gewesen, sie hätte zumindest die Leistungsdauer bis zum Endalter 65 vereinbart. Dann hätte sie jetzt 13 Jahre lang die Rente erhalten, denn der Leistungsfall ist vor dem 60. Lebensjahr eingetreten.

Doch die Berufsunfähigkeitsversicherung ist für diesen Fall suboptimal. Denn die Pflegekosten werden bis zum Lebensende fällig und können – wie im Fall von Frau Retscheidt – noch viele Jahre zur Zusatzbelastung werden. Was allseits bekannt ist und doch unterschätzt wird: Die gesetzliche Pflegeversicherung reicht bei weitem nicht aus, um die Kosten für eine Vollzeitpflege zu begleichen. Den Eheleuten wird dies klar, als sie sich prophylaktisch ein Angebot für eine Vollzeitpflege einholen. Keiner von beiden hofft, dass der Fall schnell eintritt, aber der Krankheitsverlauf lässt dieses Szenario erwarten. Hinzu kommt: Herr Retscheidt kann nicht auf die Weiterführung des Unternehmens verzichten. Ein vorzeitiger Ruhestand ist nicht finanzierbar. Das Pflegeheim rechnet vor: Bei Pflegestufe 3 werden je Monat 3.692 EUR fällig. Die Pflegeversicherung zahlt 1.550 EUR. Deckungslücke: 2.142 EUR. Wird „nur“ Pflegestufe 2 amtsärztlich festgestellt, reduziert sich die Pflegeversicherungsleistung auf 1.279 EUR. Auch die Kosten für die Pflege werden geringer, dennoch besteht eine Deckungslücke von 1.867 EUR. Für Pflegestufe 1 rechnet das Haus mit einem Zuzahlungsbetrag von 1.630 EUR, den die Eheleute aufbringen müssen.

Dieser Fall zeigt, dass Unternehmer bei ihrer Vermögens- und Ruhestandsplanung solche – ohne Frage – heftigen Schicksalsschläge und ihre finanziellen Folgen durchdenken sollten. Professionell ist dies mit einem Finanzplaner möglich. Dieser kann den Fall „Schwere lange Krankheit mit Pflegebedarf“ als Stressszenario zur eigentlichen Vermögensplanung durchrechnen. Ob dann eine Versicherung abgeschlossen werden sollte, steht dann auf einem anderen Blatt. Das ist von der Risikotragfähigkeit („Können wir mit unserem Vermögen und Resteinkommen diesen Fall tragen?“), von dem Risikoempfinden („Möchte ich das Risiko absichern?“) und der Möglichkeit, das Risiko an einen Versicherer abzuwälzen („Bin ich gesund genug, dass mich ein Versicherer auch aufnimmt?“) abhängig.



Dr. Jörg Richter, CFP, CEP, CFEP,

leitet die Kanzlei für Vermögensmanagement und Ruhestandsplanung, ein Geschäftsbereich des Instituts für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover (IQF). Er ist Fachbeirat des SteuerConsultant und Partner der Private Banking Prüfinstanz. Er gilt als führender Experte in der Beratung Vermögender. Tel. 05 11/36 07 70, www.dr-richter.de

» WP/StB Gerd Wichmann, Hamburg

Drei Missbrauchsfälle – deren Behandlung, insbesondere in Gesetzgebung und Rechtsprechung

Anhand von drei ursprünglich als missbräuchlich angesehenen Sachverhalten/Gestaltungen wird kritisch überprüft, ob und inwieweit Gesetzgeber und Rechtsprechung die ursprüngliche Einschätzung, die ursprüngliche Intention beachten. Dabei wird als zu erfüllende Voraussetzung geprüft, ob oder inwieweit der ursprüngliche Zweck noch relevant ist.

» 1. Missbrauch als Anlass für die gesetzliche Regelung

„Je älter ein Gesetz wird, desto mehr verselbstständigt es sich, desto weniger hat der Interpret Zugang zu den Intentionen der Urheber des Gesetzes. Ziel der Gesetzesauslegung ist der objektivierte Wille des Gesetzgebers, wie er sich aus dem Wortlaut des Gesetzes und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den die gesetzliche Regelung oder die einzelne Vorschrift hineingestellt ist. Bei neuen Gesetzen kann man im Regelfall davon ausgehen, dass der normative Gesetzessinn mit den Intentionen der Urheber des Gesetzes, dem (subjektiven) Willen des Gesetzes übereinstimmt. Diese Übereinstimmung verliert sich mit zunehmendem Alter des Gesetzes. Das Gesetz reißt sich vom Gesetzgeber los. Das ist eine alte hermeneutische Erkenntnis.“¹

1.1 Die verdeckte Gewinnausschüttung

Bereits der Begriff „verdeckte Gewinnausschüttung“ (vGA) deutet auf eine missbräuchliche Gestaltung hin.² In seiner Rechtsprechung stützte sich der Reichsfinanzhof dementsprechend auf den Gesichtspunkt des Gestaltungsmissbrauchs.³ Später wandte sich die Rechtsprechung von der Behandlung dieses rechtssystematischen

Anknüpfungspunktes der vGA ab⁴ und dem Gedanken zu, wie den Folgen der vGA bei der Einkommensermittlung Rechnung zu tragen ist, und kam beispielsweise zu dem Ergebnis, dass deren Betriebsausgabeneigenschaft nicht anzuerkennen ist, sondern dass sie als Rechtsfolge „einer regelrecht durchgeführten Gewinnausschüttung gleichzustellen“⁵ sei.

Es bleibt demnach dabei, mit einer vGA ist ein Missbrauchstatbestand gegeben⁶; daher spricht das FG Köln von einer erforderlichen „Missbrauchs-, Verdeckungs- und Umgehungskorrektur“⁷, und die Bundesrichterin Ahmann schreibt: „Am Ende jeder steuerrechtlichen Überprüfung muss die (richterliche) Überzeugung stehen, dass der zu beurteilende Vorgang eine „Gewinnausschüttung verdeckt“, d. h. dass der Gewinn abgesaugt oder manipuliert werden sollte.“⁸ Dadurch würde dem Umstand Rechnung getragen, den Fischer wie folgt formulierte: „Die verdeckte Gewinnausschüttung hat ihren rechtsgenetischen Ursprung in der Bekämpfung der Steuerumgehung“.⁹ Durch Beachtung dieses Umstands würde man dem Wesen der vGA gerecht werden, das der BFH so gekennzeichnet hat: „Vermögens-

1) Kruse, Gewinnanteil und Sondervergütungen der Gesellschafter von Personengesellschaften, in Kruse (Hrsg.), Die Grundprobleme der Personengesellschaft im Steuerrecht, 1979, S. 49 f.

2) So auch FG Köln vom 26.11.1998, 13 K 0352/97, GmbHR 1999, S. 188 ff., hier: S. 189, re. Sp. 3. Absatz: dort wird von „Missbrauchs-, Verdeckungs- und Umgehungskorrektur“ gesprochen.

3) Siehe Pezzer, Die verdeckte Gewinnausschüttung im Körperschaftsteuerrecht, 1986, S. 36.

4) Pezzer, a. a. O. Fn. 3, hier S. 37.

5) Ebenda.

6) Lang in Dötsch/Pung/Jost/Witt, Die Körperschaftsteuer, § 8 Abs. 3 KStG Teil C, Tz. 631, Stand Oktober 2009, hält die vGA für einen „Umgehungstatbestand“, schränkt allerdings ohne Begründung ein auf Fälle einer weiten Betrachtung („bei weiter Betrachtung“); dadurch ist auch unklar, was dazu einer weiten Betrachtung bedarf: die vGA oder die Umgehung. Gosch, Der BFH und der Fremdvergleich, DStZ 2007, S. 1 ff., hier S. 1: Gosch behandelt die vGA nur unter dem Gesichtspunkt Fremdvergleich, der dazu dient, „um Missbräuchen zu begegnen.“ Rischer (Der BFH und die Frage der Angemessenheit von GmbH-Geschäftsführergehältern, BB 1997, S. 2302 ff., hier S. 2306 f.) weist darauf hin, dass der BFH offensichtlich übersieht, „dass nach seiner eigenen Rechtsprechung es jedem bis zur Grenze des Gestaltungsmissbrauchs freisteht, eine Gestaltung zu wählen, die eine geringere Steuerbelastung nach sich zieht.“ Siehe auch Hoffmann, Das Telos der verdeckten Gewinnausschüttung und die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, DStR 1998, S. 313 ff., hier S. 318 Abschn. 3.3. und S. 319 li. Sp. 2. Absatz.

7) FG Köln, a. a. O. Fn. 2, hier: S. 189, re. Sp. 3. Absatz.

8) Ahmann, Zehn Jahre „neue“ vGA: Quo vadis?, DStZ 1998, S. 495 ff., hier S. 503 unter III.3.

9) Fischer, Fremdvergleich und Üblichkeit, DStZ 1997, S. 357 ff., hier S. 357 re. Sp., 2. Absatz., m. w. N.

teile werden den Gesellschaftern damit in einer Form zugeführt, in der sie nicht als Ausschüttung erscheinen, sondern unter anderer Bezeichnung verborgen sind¹⁰, nämlich als Betriebsausgabe oder zu geringe Betriebseinnahme. Damit werden Betriebsausgaben oder Betriebseinnahmen in unangemessener Höhe ausgewiesen.

1.2 Die Vergütung im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG

Grundlage der Vorschrift ist § 7 PrEStG, der jedoch Vergütungen noch nicht erwähnte.¹¹ Im EStG 1920 vom 29.3.1920 wurden dann die – noch nicht so bezeichneten – Einkünfte aus Gewerbebetrieb eines Mitunternehmers als Summe von „Anteil am Geschäftsgewinn zuzüglich etwaiger besonderer Vergütungen, die der Gesellschafter für Mühewaltungen im Interesse der Gesellschaft für deren Rechnung bezogen hat“¹² definiert. Der Begriff „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ wurde für diese Summe zuerst im EStG 1925 vom 10.8.1925 – bei sonst unverändertem Inhalt der gesetzlichen Bestimmung – verwendet.¹³ Im EStG 1934 vom 16.10.1934 wurden die Einkünfte aus Gewerbebetrieb in § 15 EStG geregelt.

Dabei erhielt der § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG die insoweit heute geltende Fassung; nur § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG wurde durch das StÄndG 1992 vom 25.2.1992 zur heute geltenden Fassung angefügt.¹⁴ Nach der einschlägigen amtlichen Begründung aus dem Jahr 1935¹⁵ des EStG sollte gegenüber der vorangehenden Regelung im EStG 1925 keine sachliche Änderung erfolgen.¹⁶ Durch das Gesetz wurde „lediglich bisher schon bekanntes Richterrecht kodifiziert“¹⁷.

Hinsichtlich der Intention hat Strutz zu dem Vorläufer der behandelten Vorschrift im EStG 1925 auf die Absicht des Gesetzgebers „Schiebungen und Verschleierungen und den weitläufigen Erörterungen über die Natur der Bezüge, die ein Gesellschafter von der Gesellschaft oder zu deren Lasten erhält, möglichst die Spitze abzubreaken“¹⁸ hingewiesen. Zu den angesprochenen Verschiebungen und Verschleierungen werden hier die folgenden beiden Fälle aus der Rechtsprechung beispielhaft aufgeführt:

- Zur „Umwandlung einer Einzelfirma in eine offene Handelsgesellschaft“¹⁹ wurde entschieden, dass die zurückbehaltenen „Grundstücke in die Gesellschaft eingebracht“²⁰ worden sein sollten.
- Im Fall des Mitgeschafters einer OHG, der Alleineigentümer der „Grundstücke, Gebäude, maschinelle Anlagen und Gleisanlagen,

die er der Gesellschaft zu Betriebszwecken gegen eine Entschädigung von 9.200 RM jährlich überlassen hat“²¹, betrachtete der RFH die Wirtschaftsgüter als „Betriebsgegenstände, die vom Bf. eingebracht sind“²².

Der BFH hat hinsichtlich eines Fabrikgrundstücks entschieden, dass dessen Erfassung als Sonderbetriebsvermögen „willkürliche ... Gestaltungen“²³ verhindern soll.

„Auch Enno Becker ging es in diesem Zusammenhang um Schiebungen.“²⁴ Der RFH hat eine Hinzurechnung zum einkommensteuerlichen Einkommen noch mit dem Argument abgelehnt, es hätte die „in Gewerbesteuer sachen berufene Behörde einer etwaigen Steuerumgehung entgegenzutreten.“²⁵

Die behandelte gesetzliche Bestimmung sollte dem Zweck dienen,

- Steuerumgehungen, Missbräuche
- bei der Gewerbesteuer

auszuschließen. Dies ergibt sich auch aus der amtlichen Begründung²⁶, wenn es, worauf Kruse hinweist²⁷, dort heißt, dass das nach § 15 Nr. 2 EStG 1934 ermittelte Einkommen „unmittelbar für die Feststellung des gewerbesteuerpflichtigen Gewinns verwendet werden (sollte: der Verfasser).“ Und die Regelung sollte nach dieser Begründung „durch die Rücksichtnahme auf das kommende reichsrechtliche Gewerbesteuergesetz veranlasst (sein: der Verfasser)“.

1.3 § 15a EStG

Seinerzeit nutzten Initiatoren von sogenannten Abschreibungsgesellschaften die Anerkennung des negativen Kapitalkontos des beschränkt haftenden Gesellschafters von Personengesellschaften „zu einem systematisch eingesetzten Instrument der Steuerminderungs“²⁸, oder, anders ausgedrückt, dazu „dass steuerliche Abschreibungsvergünstigungen, Bewertungsfreiheiten und ähnliche steuerliche Vorschriften steuersparend missbraucht werden.“²⁹ Dem versuchte die Finanzverwaltung durch sogenannte Verlustklauseln entgegenzuwirken. Das jedoch scheiterte an der Kreativität der Abschreibungsbranche. Zudem bestanden Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Klauseln.³⁰

Die Steuerreformkommission aus dem Jahr 1971 schlug dann die Einfügung eines § 15a EStG vor.³¹ Daraufhin erfolgte im Jahr 1977 eine Entschließung des Bundesrates mit der „verhindert werden (sollte: der Verfasser), dass steuerliche Abschreibungsvergünstigungen, Bewer-

10) BFH vom 23. Mai 1983, I R 294/81, BStBl 1984 II, S. 673 ff., hier S. 675 re. Sp., 1. Absatz, m. w. N.

11) Stopperfeind in Herrmann/Heuer/Raupach, § 15 EStG, Anm. 2, Stand März 2009.

12) Ebenda.

13) Ebenda.

14) Ebenda; siehe auch Markl/Zeidler in Lademann, EStG, § 15 Anm. 1, Stand September 2007.

15) Siehe RStBl 1935 S. 33 ff., hier S. 42.

16) Siehe Kruse, a. a. O. Fn. 1, hier S. 48.

17) FG Hamburg vom 10. Oktober 1962, V 247/61, EFG 1963, S. 303 f., hier S. 304 li. Sp.

18) RFH vom 20. Oktober 1931, VI A 1949, StuW 1932, Sp. 42 ff., hier Sp. 46.

19) RFH vom 20. Oktober 1931, VI A 1949, StuW 1932, Sp. 42 ff., hier Sp. 46.

20) Ebenda, hier Sp. 42.

21) RFH vom 19. Mai 1932, VI A 1949, StuW 1932, Sp. 42 ff., hier Sp. 1795.

22) Ebenda, hier Sp. 1796.

23) BFH vom 4. September 1961, I 29/61, HFR 1961, S. 270.

24) Zitiert nach Kruse, a. a. O. Fn. 1, hier S. 48.

25) RFH vom 21.11.1928, VI A 1492; StuW II 1929, Sp. 41 f., hier Sp. 42.

26) RStBl 1935, S. 33 ff., hier S. 42.

27) Kruse, a. a. O. F. 1, hier S. 49.

28) Bordewin, Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze, BB 1980, S. 1033, hier S. 1036 unter 2.

29) Söffing, Das Gesetz zur Änderung des EStG, des KStG und anderer Gesetze, FR 1980, S. 365 ff., hier S. 369, 2. Absatz unter 1.

30) Siehe hierzu Lüdemann in Herrmann/Heuer/Raupach, § 15a EStG, Anm. 5, Stand Dezember 2011.

31) Ebenda, hier Anm. 6.

tungsfreiheiten und ähnliche steuerliche Vorschriften steuersparend missbraucht werden.³²

Die Bundesregierung hat sich dem angeschlossen und den § 15a EStG vorgeschlagen.^{33, 34}

Es handelt sich demnach bei dem § 15a EStG um eine „nur zur Vermeidung von Missbräuchen geschaffene Vorschrift“.³⁵

» 2. Würdigung der Auslegung/Behandlung der Missbrauchsfälle

2.1 Vorbemerkung

Im Folgenden soll grundsätzlich der Frage nachgegangen werden, ob die Rechtsentwicklung noch der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers entspricht, und inwieweit sie begründet ist.

2.2 Verdeckte Gewinnausschüttung

Da der Begriff verdeckte Gewinnausschüttung im KStG nur erwähnt, nicht definiert wird³⁶, oblag es der Rechtsprechung, für eine Definition zu sorgen. Zurzeit³⁷ versteht man, dem BFH folgend, unter einer vGA, insoweit als es hier relevant ist, eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist.³⁸

In dieser Definition klingt das Verdecktsein der Gewinnausschüttung nur noch bei dem Tatbestand der „verhinderten“ Vermögensmehrung an. Und mit dem Gesichtspunkt der Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis wird ein zusätzliches Problem geschaffen: Dabei handelt es sich nämlich um eine sog. innere Tatsache, die unmittelbar nicht feststellbar ist.³⁹

Der Maßstab für die Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis soll das Handeln des sog. ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters i. S. der §§ 93 Abs. 1 Satz 1 AktG und 43 Abs. 1 GmbHG sein.⁴⁰ So wie dieses Verhalten eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers soll auch der ebenfalls als Maßstab dienende, „eine Art Gegenkontrolle zu dem gewissenhaften Geschäftsleiter“⁴¹ darstellende, Fremdvergleich „verdeutlichen, dass die Zuwendung ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis hat.“⁴²

Betrachtet man der Einfachheit halber nur die Grundfälle der vGA⁴³,

besteht das Verdecktsein darin, dass Gewinnausschüttungen als Betriebsausgaben oder zu geringe Betriebseinnahmen ausgegeben werden, indem ein „Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung“⁴⁴, oder eine Unausgeglichenheit des beurteilten Geschäfts besteht.⁴⁵ Darauf weist auch der Begriff vGA hin. Jedoch gerade dieses „Verdecktsein“, als Kennzeichen für das Vorliegen einer vGA, spielt „in der Rechtsprechung des BFH nur eine sehr untergeordnete Rolle“.⁴⁶ Das Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung muss, damit eine vGA überhaupt vorliegen kann, durch zu hohe Betriebsausgaben oder zu geringe Betriebseinnahmen zulasten des Gewinns und damit des Vermögens der Gesellschaft gehen. Im anderen Fall, in dem die Gesellschaft mehr erhält, als sie vergütet, liegt prinzipiell eine verdeckte Einlage vor.⁴⁷

Pezzer hat auf „die Schwierigkeiten der Subsumtion unter die von der Rechtsprechung entwickelte Definitionsformel“⁴⁸ hingewiesen. Dem soll hier im Detail nichts, z. B. zu der Beachtung von Kriterien und Ausnahmen von deren Beachtung, hinzugefügt werden. Vielmehr soll der Frage nachgegangen werden, ob in der Rechtsprechung der Empfehlung von Ahmann gefolgt wird, dass festzustellen ist, inwieweit eine „Gewinnausschüttung verdeckt“⁴⁹ wird. Diese Vorgehensweise würde dem derzeitigen rechtssystematischen Verständnis der vGA entsprechen.

Als Beispiel für eine Vielzahl von Fällen, in denen eine vGA angenommen wird, ohne dass überhaupt auf Betriebsausgaben, geschweige denn auf überhöhte Betriebsausgaben, hingewiesen wird⁵⁰, ist der „Bilderbuchfall“ von Ahmann die als vGA betrachtete Nur-Tantieme⁵¹ zu nennen. Es stellt sich dazu die Frage, wie eine unangemessene Vermögensminderung festgestellt werden kann, ohne dass ein Vergleich der Höhe nach mit einer angemessenen Gehaltsregelung erfolgt? Das Gleiche gilt für das Prüfungsschema für die „Angemessenheit der Gesamtbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers“:⁵² Dort wird zunächst geprüft, ob „die Vergütungsbestandteile einzeln... dem Grunde nach als durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst anzusehen sind.“⁵³ Erst hinsichtlich der verbleibenden Vergütungsbestandteile wird geprüft, „ob sie der Höhe nach als durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst anzusehen sind.“⁵⁴

32) BR-Drucks. 694/76, Beschluss vom 3.6.1977, zitiert nach Söffing, a. a. O. Fn. 29, hier S. 369 unter IV. 1.; siehe zum Zweck „Missbräuche“ auszuschließen, Bopp, Zur Problematik der Abschreibungsgesellschaften in JbFStR 1977/78, S. 282 ff., hier S. 282 unter I.

33) Siehe zur entsprechenden Bundestagsdrucksache 3648: Bordewin, a. a. O. Fn. 28, hier S. 1036 unter 2.

34) Zur Problematik dieser Vorschrift siehe beispielhaft Groh, § 15a EStG und die Kunst der Gesetzesanwendung, DB 1990, S. 13 ff., hier S. 13, 1.: „Eine mißratene Vorschrift“.

35) Biergans, Stellungnahme zur Versagung des erweiterten Verlustausgleichs von Kommanditisten bei einer über die tatsächlich geleistete Einlage hinausgehenden Haftung durch den BdF-Erlass vom 8.5.1981, DStR 1981, S. 435 ff. hier S. 436, m. w. N.

36) Das Gesetz enthält nur eine Rechtsfolgenbestimmung, siehe Gosch, Körperschaftsteuergesetz, 2. Aufl., § 8 Tz. 166.

37) Einen kurzen Überblick über die Entwicklung liefert Streck, KStG, 5. Aufl., § 8 Tz. 160 ff.

38) Siehe für alle dazu Gosch, Körperschaftsteuergesetz, 2. Aufl., § 8 Tz. 166.

39) Siehe Wichmann, Die Frage nach der zutreffenden Reichweite der steuerlichen verdeckten Gewinnausschüttung, BB 1999, S. 2435 ff. hier: S. 2436 unter II.; Ahmann, a. a. O. Fn. 8, hier S. 499 unter II. 1., meint ein Hilfsmaßstab sei z. B. im „Bilderbuchfall“ eines Gehalts in Gestalt einer Nur-Tantieme nicht erforderlich; die Autorin nennt jedoch keinen Maßstab.

40) Siehe KStR H 36 unter III.

41) Gosch, Der BFH und der Fremdvergleich, DStZ 2007, S. 1 ff., hier S. 2 unter c).

42) Pezzer, a. a. O. Fn. 3, hier S. 40.

43) Siehe dazu Lang in Dötsch/Pung/Jost/Witt, Die Körperschaftsteuer, § 8 Abs. 3 KStG Teil C, Tz. 16, Stand Oktober 2009 und Scheffler, Korrektur von unangemessenen Vertragsbeziehungen zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihren Anteilseignern, BB 2002 S. 543.

44) Lang in Ernst&Young, Körperschaftsteuergesetz, KStG § 8, Tz. 584, Stand November 1998.

45) Ebenda, hier Tz. 585.

46) Ebenda, hier § 8 Abs. 3 KStG Teil C, Tz. 152, Stand Oktober 2009.

47) Siehe dazu Hambitzer, Verdeckte Gewinnausschüttung – verdeckte Einlage, 1993, S. 115 f.; allerdings sind nur „bilanzierungsfähige Wirtschaftsgüter“ (siehe dort) einlagefähig.

48) Pezzer, a. a. O. Fn. 3, hier S. 44.

49) Ahmann, a. a. O. Fn. 8, hier S. 503 unter III. 3.

50) Siehe Gosch, Körperschaftsteuergesetz, 2. Aufl., § 8 Tz. 1268.

51) Siehe Ahmann, a. a. O. Fn. 8, hier S. 499 unter II. 1.

52) BMF, IV A 2 – S 2742 – 62/02 vom 14. Oktober 2002, BStBl I, S. 972 ff.

53) Siehe Ziff. 5 des Schreibens des BMF, IV A 2 – S 2742 – 62/02 vom 14. Oktober 2002, BStBl I, S. 972 ff.

54) Ebenda, hier Ziff. 6.

Mit dem missbräuchlichen Ausweis zu hoher Betriebsausgaben hat eine Einordnung „dem Grunde nach“⁵⁵ nichts zu tun. Und auch der gedachten Figur des ordentlich und gewissenhaft handelnden Geschäftsführers ist es, angemessene Gesamtvergütung unterstellt, prinzipiell gleichgültig, aus welchen Bestandteilen die Gesamtvergütung besteht; er wird prinzipiell dem Wunsch des Empfängers folgen, um Belastungen des Dienstverhältnisses, gegebenenfalls sogar dessen Nichtzustandekommen bereits wegen dieser – aus seiner Sicht – Nebensächlichkeit zu vermeiden. Allerdings wird er prüfen, ob Gleichwertigkeit mit einer zum Vergleich herangezogenen Barvergütung besteht. Und zum Teil können sich sogar Vorteile für die Gesellschaft ergeben, wenn nämlich z. B. zulasten der Barvergütung eine höhere Altersversorgung gewünscht ist.

Diese Altersversorgung kann nach der Rechtsprechung des BFH wiederum, trotz angemessener Gesamtvergütung, wegen behaupteter Überversorgung⁵⁶ vGA sein.

Mit vorstehenden Beispielen ist aufgezeigt, dass bei der Beurteilung von Geschäftsvorfällen als vGA der entscheidende Gesichtspunkt der verdeckten Deklaration von Gewinnausschüttungen als Betriebsausgaben oder Minderung von Betriebseinnahmen und damit als Folge Ergebnisminderungen nicht beachtet wird. Im Detail ist das, wenn zunächst die Maßstäbe

- ordentlich und gewissenhaft handelnder Geschäftsführer und
- Fremdvergleich

betrachtet werden, z. B. auf Folgendes zurückzuführen:

- a. Es wird unterstellt, dass der gedachte Geschäftsführer Maßstäbe anwendet, die für ihn sachfremd sind, wie z. B. im Fall der sogenannten Überversorgung, die nach beamtenrechtlichen Maßstäben beurteilt wird.⁵⁷ Die Angemessenheit der maßgebenden 75-Prozent-Grenze wird nicht einmal begründet⁵⁸ und das Anknüpfen an das letzte Gehalt ist aus mehreren Gründen unangemessen. Zudem soll die 75-Prozent-Grenze sogar bei Barlohnnumwandlung, also ohne Erhöhung der Betriebsausgaben, gelten.⁵⁹
- b. Die gedachte Figur des ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers, die dafür sorgen soll festzustellen, ob unangemessene Gestaltungen vorliegen, ist ein Mittel zum Zweck, einen Gestaltungsmissbrauch, eine vGA zu identifizieren. Bei der Anwendung des Sorgfaltsmaßstabes dieser gedachten Figur wird jedoch der Zweck nicht mehr gesehen. Das Mittel wird damit zum Zweck.⁶⁰ Damit wird der Sorgfaltsmaßstab unzutreffend angewendet. Das gilt auch für den Fremdvergleich.⁶¹
- c. Die gedachte Figur des Geschäftsführers wird als Maßstab von Personen angewandt, die niemals Geschäftsführer waren. In dem Zusammenhang stellt sich die Frage, woher Richter ihre Erkennt-

55) Siehe dazu auch den Fall der Bestimmung des Pensionsalters von 65 Jahren: Gosch, Körperschaftsteuergesetz, 2. Aufl., § 8 Tz. 1093.

56) Siehe Gosch, Körperschaftsteuergesetz, 2. Aufl., § 8 Tz. 1128 f.

57) FG Baden-Württemberg vom 18.2.1998, 5 K 255/97, BB 1998, S. 1201 ff. hier unter 7.1

58) Siehe allgemein dazu Höfer, Pensionsrückstellungen und unangemessenes Versorgungsniveau, BB 1996, S. 41 ff.

59) Siehe Gosch, Körperschaftsteuergesetz, 2. Aufl., § 8 Tz. 1131.

60) Die Folgen sollen prinzipiell an folgendem praktischen Beispiel erläutert werden: Waschen dient der Hygiene; es ist damit Mittel zum Zweck der Erhaltung der Gesundheit. Wird das Mittel Waschen zum Zweck, liegt Waschzwang vor. Waschzwang ist gesundheitsschädlich bis hin zur Todesfolge.

61) Siehe Wichmann, a. a. O. Fn. 39, hier: S. 2436 unter III. 1.; dort wird in F. 24 ein Beispiel dafür genannt, welche zweckwidrigen Folgen es haben kann, wenn ein Mittel Zweck wird.

62) Kritisch auch das Bundesverfassungsgericht, siehe BVerfG vom 11.11.1964, I BvR 488/ 61, 562/63, 216/64, HFR 1965, S. 92 ff., hier S. 95 unter 5., 2. Absatz.

63) Ebenda.

64) Siehe Lang in Ernst&Young, Körperschaftsteuergesetz, KStG § 8, Tz. 594.1, Stand November 1998

65) Z. B. BFH vom 13. Dezember 1989, I R 99/87, BStBl 1990 II, S. 454 ff.

66) Forschungsgruppe Viadrina, Verdeckte Gewinnausschüttung: BFH-Definition und Ansätze zur Behandlung des Tigerfalls, BB 1996, S. 2436 ff., hier S. 2440, li. Sp. unten.

67) Reiss, Gesellschaftsrechtlich unzulässige Gewinnausschüttung und ihre Rückabwicklung, StuW 1996, S. 337 ff., hier S. 347 li. Sp. 2. Absatz.

68) Das ergibt sich, wenn man beachtet, dass mit der heute geltenden Fassung des Gesetzes, wie in Abschnitt 1.2. dargelegt, gegenüber der ursprünglichen Fassung keine Änderung eingetreten sein soll; und in der hieß es: „... zuzüglich (Hervorhebung durch den Verfasser) etwaiger besonderer Vergütungen ...“. Siehe auch z.B. Kruse, a. a. O. Fn. 1, hier S. 47 unter II. 1. und S. 50 unter 2.

69) Zunächst wurden Vergütungen im Gesetz detailliert bezeichnet, derzeit werden allgemein als „Vergütungen“ bezeichnete Sachverhalte hinzugerechnet.

70) Kruse, a. a. O. Fn. 1, hier S. 49 stellt den Zusammenhang mit der seinerzeit bestehenden Regelung des Gewerbesteuergesetzes dar; dort wurde und wird auf Geldfluss abgestellt.

71) Schmidt/Wacker, EStG, 30. Aufl., § 15 Tz. 584 führt aus: „Vergütungen sind alle Entgelte in Bar- oder Sachwerten.“

72) Die sogenannten Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben werden in Sonder-Gewinn- und -Verlustrechnungen abgebildet.

73) Für alle: Schneider in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 15 Anm. 712, Stand März 2009.

74) Ebenda, hier § 15 Anm. 758: Schneider stellt zunächst allgemein auf den Mitunternehmer mit einem „betrieblichen BV“ ab.

75) Ebenda.

76) Siehe Tiede in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 15 Anm. 532, Stand Juni 2010.

77) Ebenda.

78) Ebenda, hier § 15 Anm. 533.

79) Ebenda.

80) Siehe Engel, Vermögensverwaltende Personengesellschaften im Ertragsteuerrecht, 2012, S. 132 Rn. 297.

81) BFH vom 18. Juli 1979, I R 199/75, BStBl 1979 II, S. 750 ff., hier S. 754 unter II. 2.c).

82) Siehe BFH vom 29.9.1976, I R 171/75, BStBl 1977 II, S. 259 f.

83) In den Quellen wird einerseits die Frage der Bilanzierung von Beteiligungen an Personengesellschaften bei Kapitalgesellschaften und andererseits die auf die Bilanzbündeltheorie gestützte Behandlung der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils (Begünstigung nur, wenn auch Sonderbetriebsvermögen mitveräußert wird) behandelt.

84) BFH vom 18. Juli 1979, I R 199/75, BStBl 1979 II, S. 750 ff., hier S. 754 unter II. 2.c).

85) BFH vom 4. April 1968, IV 210/61, BStBl 1968 II, S. 411 ff., hier bereits Leitsatz 1.

86) BFH vom 2. Dezember 1982, IV R 72/79, BStBl 1983 II, S. 215 ff., hier S. 217 re. Sp. oben.

87) Ebenda, hier S. 217 re. Sp. 1. Absatz Mitte.

88) RFH vom 19. Mai 1932, VI A 1423, StuW 1932, Sp. 1795 f. hier Sp. 1796, 2. Absatz.

89) Kurth, Die Besteuerung des Mitunternehmers, 1978, S. 488, 2. Absatz.

90) RFH vom 19. Mai 1932, VI A 1423, StuW 1932, Sp. 1795 f. hier Sp. 1796, 2. Absatz.

91) FG Hamburg vom 10. Oktober 1962, V 247/61, EFG 1963, S. 303 f., hier S. 304, 3. Absatz.

nisse beziehen.⁶² Die Kritik des BVerfG ist auch ein Beispiel für die Anwendung des Fremdvergleichs: Der BFH behauptete, sich auf den Vergleich durch Rückgriff auf im Wirtschaftsleben, an dem die Richter jedoch nie teilgenommen hatten, gewonnene Erfahrung, die tatsächlich widerlegt war, zu stützen.⁶³

d. Der Fremdvergleich kommt in gewisser Weise auch in der als Maßstab angewendeten Üblichkeit zum Ausdruck.⁶⁴ Damit wird weitgehend die Üblichkeit dem Grunde nach, nicht der Höhe nach, angesprochen. Dazu soll ergänzend auf die Fortschrittswidrigkeit dieses Arguments hingewiesen werden: Fortschritt entsteht aus neuen, unüblichen Gedanken. Und dem Fortschritt verdanken wir auch – wirtschaftlich betrachtet – eine Erhöhung des Steueraufkommens.

e. Hinsichtlich des Kriteriums „Üblichkeit“ ist in der Rechtsprechung eine Verselbstständigung festzustellen, die jegliche Beziehung zum Grundsachverhalt der vGA in Gestalt zu hoher Betriebsausgaben anstelle von Gewinnausschüttung negiert.⁶⁵

Zur Beurteilung der Entwicklung der Rechtsprechung sollen hier zwei Zitate angeführt werden:

1. „Die Konstruktion des Fremdvergleichs in der jüngeren Rechtsprechung stellt also einen Irrweg des BFH dar.“⁶⁶
2. „Der BFH täte gut daran, diese unter §§ 41, 42 AO zu subsumierenden Gestaltungen nicht zum Anlass zu nehmen, neue apokryphe Tatbestandsmerkmale für die vGA zu kreieren.“⁶⁷

Es kann demnach festgestellt werden:

- Bei der vGA handelt es sich nach wie vor um einen Missbrauchstatbestand.
- Die Frage, ob ein Missbrauch vorliegt, wird in Urteilen des BFH zur vGA nicht erörtert.
- Zur Begründung einer vGA bedient sich der BFH – notwendigerweise – einiger Hilfskriterien. Diese werden jedoch nicht sachgerecht angewendet; insbesondere wird nicht berücksichtigt, dass diese Kriterien Mittel zum Zweck der Feststellung einer vGA sind; darüber hinaus entfalten sie eine losgelöste Eigendynamik.

2.3 Vergütung im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG

Einkünfte aus Gewerbebetrieb werden seit dem Jahr 1920 ermittelt, indem dem Gewinn additiv⁶⁸ Vergütungen⁶⁹ hinzugefügt werden. Dabei sollte⁷⁰ und soll⁷¹ der Begriff Vergütungen lediglich einen reinen Entgeltssachverhalt beschreiben.

Die Rechtsprechung hat daraus Sonderbetriebseinnahmen, -ausgaben, -vermögen und Sonderbilanzen⁷² entwickelt. Auch weil reine Entgeltsvorgänge nicht zu Bilanzierung, sondern zu Überschussrechnungen führen, soll die Rechtsprechung, mit der diese Konstruktion begründet wird, anhand einiger Argumente betrachtet werden. Dabei wird auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Sonderbetriebsvermögen, das soll Betriebsvermögen der Gesellschaft sein⁷³, betrachtet. Es bestehen folgende Inkonsequenzen in der Rechtsprechung des BFH:

- Befindet sich das als Sonderbetriebsvermögen bezeichnete Vermögen im Eigentum einer natürlichen Person mit Betriebsvermögen⁷⁴ oder einer juristischen⁷⁵ Person, ist es als Sonderbetriebsvermögen zu erfassen; befindet es sich jedoch im Eigentum einer gewerblich tätigen oder gewerblich geprägten Personengesellschaft geschieht das nicht.⁷⁶ Letzteres wird mit der Teilrechtsfähigkeit der Personenhandelsgesellschaft begründet.⁷⁷ Eine Erklärung dafür, dass die Teilrechtsfähigkeit, des Gesellschafters stärker wirkt als dessen Vollrechtsfähigkeit, findet sich nicht.
- „Der BFH wendet Nr. 2 Satz 1 Halbs. 2 (des § 15 Abs. 1 EStG: der Verfasser) in ständiger Rechtsprechung auch auf Vergütungen an,

die der Kommanditist bei der GmbH & Co. KG dafür erhält, dass er in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH die Geschäfte der KG führt.“⁷⁸ Es wird somit wegen einer – mittelbaren – Doppelstellung⁷⁹ die steuerliche Anerkennung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit versagt, sie wird jedoch bei dem in einer vermögensverwaltenden Kommanditgesellschaft angestellten Kommanditisten bei unmittelbarer Doppelstellung anerkannt.⁸⁰

Da Sonderbilanzen handelsrechtlich nicht bekannt sind, ist die Frage zu prüfen, wie die Durchbrechung des Maßgeblichkeitsprinzips zu rechtfertigen ist. Der BFH erkennt diese Durchbrechung und rechtfertigt deren Zwangsläufigkeit wie folgt: „Diese Abweichung vom Handelsrecht ist durch zwingende steuerrechtliche Vorschriften bedingt, welche dem Handelsrecht vorgehen.“⁸¹ Vorschriften, auf die sich der BFH beziehen könnte, sind nicht evident und werden vom Gericht auch nicht benannt. Es stützt sich im Zusammenhang mit der Durchbrechung des Maßgeblichkeitsprinzips u. a. allerdings auf eine BFH-Entscheidung, in der sich das Gericht mit der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz nicht beschäftigt hatte.⁸² Und es behauptet, Quellen zitierend, die diese Frage nicht behandeln⁸³, dass „solche Durchbrechungen des Maßgeblichkeitsgrundsatzes... sich gerade auf dem Gebiet der Bilanzierung und Besteuerung von Mitunternehmern auch sonst (finden: der Verfasser)“.⁸⁴

Im Jahr 1968 prüfte und bejahte der BFH in einem Fall die Frage, ob ein Wohngebäude Betriebsvermögen eines landwirtschaftlichen Betriebs darstellte.⁸⁵ In Bezug auf diese Entscheidung entwickelte der BFH dann im Jahr 1982 den Grundsatz, „dass das den Einkünften zugrunde liegende Vermögen Betriebsvermögen darstellt.“⁸⁶ Damit stellt das Gericht einen Beziehungszusammenhang auf den Kopf: Aus der Qualifikation von Vermögen als Betriebsvermögen, dem Gegenstand der Gewinnermittlung, folgt die Qualifikation des Gewinns als Einkünfte, z. B. aus Gewerbebetrieb, nicht umgekehrt.

Zutreffend formuliert lautet der Grundsatz folglich: Das den Gewinneinkünften zugrunde liegende Vermögen ist, bei Gewinnermittlung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG, Betriebsvermögen. Hinsichtlich der Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG ist die zuvor festzustellende Betriebsvermögenseigenschaft des Wirtschaftsguts, für das die Vergütung gewährt wird, nicht erwiesen. In der Regel sind die betreffenden Darlehen und Grundstücke sogar einkommensteuerlich unbeachtliches Privatvermögen der Eigentümer-Gesellschafter. Das wird bei sonst Bilanzierungspflichtigen dadurch nach außen erkennbar dokumentiert, dass sie nicht Inhalt ihrer Bilanz werden. Der BFH macht den weiteren Fehler, Vergütungen als „Anteil am Gewinn (Hervorhebung durch den Verfasser), auch soweit er auf Nutzungsüberlassung entfällt“,⁸⁷ zu betrachten. Tatsächlich handelt es sich jedoch bei der Vergütung nicht um einen Anteil am Gewinn⁸⁸, sondern um einen Anteil an den Einkünften, nämlich den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Das ergibt sich bereits daraus, dass § 15 EStG im Klammerzusatz des § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG, in dem aufgeführt wird, in welchen Vorschriften des EStG Gewinn dargestellt wird, nicht aufgeführt ist. Vergütungen sind nach allem ein Aliud gegenüber Gewinn. Es ist zu den zum Sonderbetriebsvermögen gerechneten Wirtschaftsgütern festzustellen: „Rechtlich und wirtschaftlich gehören diese dem Eigentümer-Gesellschafter“⁸⁹, das ist der Mitunternehmer. Und das von ihm überlassene Darlehen und das von ihm vermietete Grundstück sind in der Regel Privat- nicht Betriebsvermögen.

Die Betriebsvermögenseigenschaft als Sonderbetriebsvermögen wird in der Rechtsprechung und der Literatur wie folgt begründet:

- Der RFH hat Grundstücke als „eingebracht“⁹⁰ bezeichnet.
- In der Literatur werden zu Darlehen insoweit „Einlagen“⁹¹ festge-

stellt; es wird auch gesagt, es läge etwas „wie eine Einlage“⁹² oder eine „Nähe dieser Fälle zu den Einlagen“⁹³ vor.

Dazu ist zunächst festzustellen, dass in den Fällen ein Einlagewille des Gesellschafters nicht vorlag und nicht kundgetan wurde: Der hätte sich nämlich in einer entsprechenden Buchung ausdrücken müssen. Sodann fällt auf, dass sich die Quellen nicht auf den einzig relevanten Begriff „Einlage“ stützen, sondern neue, wie auch immer bezeichnete, Begriffe anführen, die im Verhältnis zu Einlagen ein Weniger bedeuten.

„Häufig wird das SonderBV I auch ... auf § 4 Abs. 1 (EStG: der Verfasser) gestützt; die BV-Qualifikation folge bereits aus der betrieblichen Nutzung“.⁹⁴ Damit wird § 4 Abs. 1 EStG unzutreffend angewendet: Diese Vorschrift setzt das Vorhandensein von Betriebsvermögen voraus und regelt ausschließlich, wie der Gewinn ermittelt wird⁹⁵, der durch Einsatz eines Betriebsvermögens erzielt wird.⁹⁶ Dabei wird die im EStG nicht definierte Betriebsvermögenseigenschaft durch den im EStG ebenfalls nicht definierten Betrieb als Einkünftequelle bestimmt. Beide Begriffe sind jedoch über § 140 AO i. V. mit § 5 EStG und über § 141 AO durch den damit gegebenen Bezug auf §§ 238 und 242 HGB und damit auf die Begriffe „Kaufmann“, „Handelsgewerbe“ und „seines Vermögens“ als seines Betriebsvermögens⁹⁷ hinreichend geklärt.

Auch § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG setzt das Vorhandensein eines „Betriebs“ voraus.⁹⁸ Damit ist auch ein Betriebsvermögen vorgegeben, jedoch nur hinsichtlich des Gewinns, von dem dem Gesellschafter ein Anteil zugerechnet wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich im Übrigen den vom BFH in seiner Entscheidung aus dem Jahr 1982 begangenen Denkfehler zu eigen gemacht⁹⁹, als es, gestützt auf dessen zitierte Aussage¹⁰⁰, zum Sonderbetriebsvermögen II entschieden hat, dass unter Berücksichtigung der Grenzen der richterlichen Rechtsfortbildung¹⁰¹ durch Schaffung des SBV II keine „Verfassungsverletzung“ vorliegen soll.¹⁰² Auch die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des SBV I wird auf § 4 Abs. 1 EStG gestützt.¹⁰³

Im Grunde ergibt sich der Zusammenhang, gegen den durch den BFH verstoßen wird, zwischen Betrieb¹⁰⁴, Betriebsvermögen, Gewinn und Einkünften aus Gewerbebetrieb hinsichtlich

- der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG auch daraus, dass Gewinn als Einkünfte aus z. B. Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG) das Vorliegen von Betriebsvermögen, und damit das Vorliegen eines Betriebs voraussetzt, und daraus,
- dass die Gewinnermittlung nach § 5 EStG über §§ 238 ff. HGB voraussetzt, dass ein Kaufmann Handelsgeschäfte in einem Handelsgewerbe betreibt.¹⁰⁵

Dass die Bestimmung von Betriebsvermögen in Abgrenzung von notwendigem Privatvermögen vor und unabhängig von der Gewinnermittlung erfolgt, ergibt sich auch aus Folgendem: „BV entsteht dann, wenn ein WG einen **sachlichen** Bezug zu einem Betrieb erhält **und/oder** in **personeller** Sicht die Zuständigkeit des Betriebsinhabers begründet wird.“¹⁰⁶ Vorgegebenes Betriebsvermögen ist demnach ohne einen der Qualifizierung als Betriebsvermögen **vorgegebenen** Betrieb nicht denkbar.

92) Kurth, a. a. O. Fn. 89, hier S. 87, 1. Absatz unter II.

93) Woerner, Die Tragweite des Beitragsgedankens bei der Auslegung des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG, JbFSt 1977/1978, S. 150 ff., hier S. 174 unter aa).

94) Schneider in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 15, Anm. 712, Stand März 2009.

95) So auch BVerfG Beschluss vom 22.12.1992, 1 BvR 1333/89, WM 1993, S. 508 ff, hier S. 509 unter 2.

96) Siehe Schön, Zum Stande der Lehre vom Sonderbetriebsvermögen, DStR 1993, S. 185 ff., hier S. 188 unter 2.2.

97) Siehe Baumbach/Hopt, Handelsgesetzbuch, 35. Aufl., § 238 Tz. 7: „...nur mit seinem Betriebsvermögen ...“.

98) Siehe Kruse, a. a. O. Fn. 1, hier S. 41 unter 2., m. w. N.

99) Siehe BVerfG Beschluss vom 22.12.1992, 1 BvR 1333/89, WM 1993, S. 508 ff, hier S. 509 re. Sp., 3. Absatz.

100) Siehe Ausführungen zu Fn. 86.

101) Siehe BVerfG Beschluss vom 22.12.1992, 1 BvR 1333/89, WM 1993, S. 508 ff, hier S. 509 li. Sp., 1. Absatz.

102) Ebenda, hier S. 509 unter 3.

103) Siehe BVerfG Beschluss vom 30. Januar 1985, 1 BvR 279/83; zunächst hatte sich das Gericht auf die Bilanzbündeltheorie gestützt (BVerfG, Beschluss vom 15.7.1969, BvR 457/66, BVerfGE 26, S. 327 ff., hier unter B. I., S. 333), die mittlerweile aufgegeben ist.

104) Siehe dazu Haep in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 15, Anm. 367, Stand März 2009.

105) Dies gilt im Übrigen nach § 141 Abs. 1 AO mittelbar für nach § 141 AO Buchführungspflichtige.

106) Bode in Kirchhoff, EStG, 10. Aufl., § 4 Rn. 34.

107) Siehe BFH vom 23. Oktober 1990, VIII R 142/85, BStBl 1991 II, S. 401 ff., so bereits Leitsatz 1.

108) Siehe Wichmann, Fragen im Zusammenhang mit der Sonderergebnisermittlung und Verfassungsrecht, DStR 2012, S 2513 ff., hier unter Abschnitt 3.

109) Da Brandis (in Tipke/Kruse, Abgabenordnung, § 181 Tz. 13, Stand Oktober 2010) und Söhn (in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Abgabenordnung, AO § 181 Tz. 50, Stand November 2011) eine andere Auffassung vertreten, ist darauf hinzuweisen, dass sich beide Autoren zur Begründung ihrer Meinung jeweils auf eine Quelle stützen, die der hier vertretenen Auffassung sind.

110) Siehe dazu Kruse, a. a. O. Fn. 1, hier S. 49, 3. Absatz.

111) Dieser Fall dürfte gegeben sein, wenn z. B. ein bilanzierender Gesellschafter seine Beteiligung ohne das Sonderbetriebsvermögen veräußert.

112) Siehe Schneider in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 15, Anm. 712, Stand März 2009.

113) Siehe zur Einschätzung der Rechtsprechung: Wendt, Kommentar, FR 2008, S. 1016 f., hier insbesondere S. 1017 unter c); siehe zur breiten Kritik zum Sonderbetriebsvermögen II, das somit betrachtet wird: Schneider in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 15, Anm. 712, Stand März 2009.

114) Siehe Fn. 23.

115) Bopp, zur Problematik der Abschreibungsgesellschaften, in JbFSt 1977/1978, S. 282 ff., hier S. 282, 1. Absatz.

116) Siehe dazu die Begründung des entsprechenden Regierungsentwurfs, zitiert bei Lüdemann in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 15a, Anm. 7, Stand Dezember 2011.

117) Uelner, Mitunternehmergewinn als Betriebsvermögensmehrung des Mitunternehmers, in JbFStR 1978/1979, S. 300 ff., hier S. 305 spricht von „Verlustzuweisung als bewusst angestrebtes Finanzierungsinstrument“.

118) Uelner, Koreferat, in JbFStR 1977/1978, S. 298 ff., hier S. 305.

119) Siehe z. B. Sudhoff, GmbH & Co. KG, 6. Aufl., § 22 Tz. 21.

120) Uelner, Koreferat, in JbFStR 1977/1978, S. 298 ff., hier S. 305.

121) Siehe dazu Lüdemann in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 15a, Anm. 2, Stand Dezember 2011.

122) Ebenda.

123) Paus, Konsequenzen des „veranlagungszeitraumbezogenen“ Beteiligungsbegriffs, FR 2012, S 959 ff., hier S. 962 unter 8.

Eine Sonderbilanz würde Buchführungspflicht der Personenhandels-gesellschaft hinsichtlich der das Sonderbetriebsvermögen betref-fenden Geschäftsvorfälle voraussetzen. Der BFH hat diese Buchfüh-rungspflicht bejaht, indem er für die nach § 140 AO buchführungs-pflichtige Gesellschaft eine weitere Buchführungspflicht nach § 141 AO bejaht hat.¹⁰⁷ Damit setzt sich das Gericht in Widerspruch zu §§ 140, 141 AO, die nach ihrem klaren und eindeutigen Wortlaut alternativ, nicht kumulativ gelten. Eine Begründung gibt das Gericht hierfür nicht an. Damit wird die Buchführungspflicht entgegen den einschlägigen Gesetzesbestimmungen lediglich behauptet.

Der BFH hat damit zudem eine Pflicht behauptet, die die Gesellschaft gegebenenfalls tatsächlich nicht erfüllen kann: Kein Gesellschafter ist nämlich verpflichtet, der Gesellschaft die der Gesellschaft nicht bekannten, jedoch für die Erstellung einer Buchführung erforderlichen, Daten zur Verfügung zu stellen. Das folgt aus dem Recht des Gesellschafters auf informationelle Selbstbestimmung¹⁰⁸ und aus § 181 Abs. 2 Nr. 1 AO.¹⁰⁹

Auf der Grundlage der Bilanzbündeltheorie, die im EStG niemals zum Ausdruck gekommen ist, hat die Rechtsprechung¹¹⁰ aus dem Entgeltsbegriff „Vergütungen“ ein Denkgebäude errichtet, das weit über diesen Begriff hinausreicht. Und nachdem die Bilanzbündel-theorie aufgegeben wurde, hält man, ohne jegliche Konsequenzen daraus zu ziehen, dass der Rechtsprechung insoweit die Grundlage fehlt, weiterhin an den mit ihrer Hilfe ermittelten grundsätzlichen Ergebnissen fest und versucht diese mit neuen Theorien, die wieder-um im Gesetz keinen Niederschlag gefunden haben, zu rechtfertigen. Dabei nimmt der BFH in Kauf, dass weiterhin gegen gesetzliche Bestimmungen und z. B. gegen das darin formulierte Grundprinzip, das Maßgeblichkeitsprinzip, verstoßen wird.

Der Gesetzgeber hat allerdings im Jahr 1999 in § 6 Abs. 5 EStG den Begriff Sonderbetriebsvermögen erstmals im Zusammenhang mit Bilanzierungsvorschriften verwendet. Damit ist eine Bewertungsbe-stimmung für einen besonderen Fall, das Sonderbetriebsvermögen betreffend, geregelt. Und dieser Fall wird gleichzeitig mit dem, dem EStG bis dahin unbekanntem Begriff „Überführung“ gekennzeich-net; und nur der Fall der Überführung von Betriebsvermögen eines Gesellschafters in dessen Sonderbetriebsvermögen, nicht einmal der umgekehrte Fall¹¹¹, wird behandelt. Es fehlen demnach weiterhin Vorschriften für Buchführung, Ansatz, Ausweis und – wenn man von § 6 Abs. 5 EStG absieht – Bewertung von Sonderbetriebsvermögen. Der Gesetzgeber hat somit zwar dessen Existenz bestätigt,¹¹² jedoch nicht dafür gesorgt, dass dem betroffenen Steuerbürger insoweit Rechtssicherheit¹¹³ geboten wird.

2.4 § 15a EStG

Durch die Tätigkeit der sogenannten Abschreibungsgesellschaften wurde der als missbräuchlich angesehene Einsatz von Abschrei-bungsvergünstigungen, Bewertungsfreiheiten und ähnlicher steuer-licher Vorschriften¹¹⁴ bekannt. Durch die Einführung des § 15a EStG wurde dem Missbrauch ein Ende bereitet.

Es ist gefragt worden, „ob es notwendig und sinnvoll ist, die Abschrei-bungsbranche mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämp-fen und zum Erliegen zu bringen, oder ob es zweckmäßiger ist, die Rechtsverhältnisse der Abschreibungsgesellschaften so zu regeln, dass Missbräuche soweit als möglich ausgeschlossen werden“¹¹⁵. Da hierzu kein konkreter Vorschlag gemacht wurde, kann nur allgemein Stellung bezogen werden: Ein Sonderrecht für Abschreibungsgesell-schaften – wenn es denn überhaupt hätte überzeugend geregelt wer-den können –, wäre die weniger überzeugende Regelung gewesen. Zunächst ist eine Regelung zu begrüßen, die Gleichbehandlung

schaft und dem Leistungsfähigkeitsprinzip des EStG¹¹⁶ entspricht. Zudem sind die zwangsläufigen Folgen für die sogenannte normale Kommanditgesellschaft aus wirtschaftlichen Gründen hinnehmbar:

- Die Auswirkung der Verhinderung der missbräuchlichen Nut-zung der infrage stehenden gesetzlichen Bestimmungen hat für die normale KG keine beachtenswerte Relevanz, da deren wirt-schaftlicher Geschäftszweck nicht deren Ausnutzung¹¹⁷, sondern – wenn überhaupt – nur Teil der geschäftlichen Aktivitäten ist, womit die aus deren Nutzung gegebenenfalls entstehenden Aufwen-dungen – abgesehen von kurzfristigen Folgen, z. B. in Gestalt von Anlaufverlusten – durch Erträge aus den eigentlichen Aktivitäten ausgeglichen werden.

- Bei Gesellschaften außerhalb der Abschreibungsbranche würden Kreditinstitute für zusätzliche Sicherheiten sorgen, womit das Ver-rechnungspotenzial erhöht wird.¹¹⁸

- In Gesellschaftsverträgen ist regelmäßig eine Verzinsung von nega-tiven Kapitalkonten vorgesehen.¹¹⁹

Insgesamt liegt mit dem § 15a EStG eine gesetzliche Bestimmung vor, mit der einem Missbrauchstatbestand Rechnung getragen und Missbrauch verhindert wird. „Dies hat für die „normale“ KG keine ins Gewicht fallende Bedeutung.“¹²⁰

» 3. Zusammenfassung

Ohne dass die Rechtsprechung des BFH Einfluss nehmen konnte,¹²¹ ist der Gesetzgeber durch Einführung des § 15a EStG in relativ kur-zer Zeit einem Missbrauch begegnet, der durch Abschreibungsge-sellschaften insgesamt zumindest nicht zum Nutzen der Volkswirt-schaft¹²² führte.

Eine vergleichbare Aktivität hat der Gesetzgeber seit etwa 90 Jahren im Fall der vGA und im Fall des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG nicht entfal-tet. Der Steuerbürger ist damit der Rechtsprechung ausgesetzt, die nicht nur den jeweiligen Missbrauchssachverhalt überhaupt nicht behandelt, sondern sich darüber hinaus davon loslöst, sich verselbst-ständigt.

Gestützt auf eine Erkenntnis von Paus kann man auch hier feststellen: Die Untätigkeit des Gesetzgebers im Zusammenhang mit der vGA und dem § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG ist ein „Beispiel dafür, dass der Gesetz-geber nicht in der Lage ist (oder nicht die nötigen Anstrengungen auf sich nimmt), sachgerechte und verfassungsrechtlich einwand-freie steuerliche Regelungen zu schaffen. Zu dieser Unwilligkeit des Gesetzgebers dürfte beigetragen haben, dass der BFH und das BVerfG allzu oft auch bei ...fiskalisch motivierten Regelungen die Gestaltungs-freiheit des Gesetzgebers beschwören und nachträglich nach einer halbwegs überzeugend klingenden Rechtfertigung für misslungene, den Gleichheitssatz missachtende Regelungen suchen.“¹²³



WP/StB Gerd Wichmann

ist in eigener Praxis in Hamburg tätig und Pro-kurist der FIDES KEMSAT GmbH Wirtschafts-prüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesell-schaft, Hamburg. Bis 2005 war er Mitglied im Prüfungsausschuss Norddeutschland für Wirt-schaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer.

» Dipl.-Finw. Gerhard Bruschke, Möhnesee

§ 7g EStG: Aufgabe der Investitionsabsicht als rückwirkendes Ereignis

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008¹ wurde die Vorschrift des § 7g EStG modifiziert. Die bis dahin bestehende Anparabschreibung wurde durch den Investitionsabzugsbetrag ersetzt. Durch diese Vorschrift sollte die Wettbewerbssituation kleiner und mittlerer Betriebe verbessert, deren Liquidität und Eigenkapitalbildung unterstützt und die Investitions- und Innovationskraft gestärkt werden. Faktisch führt die Vorschrift zu einer Vorverlagerung des durch die Herstellung oder Anschaffung von Wirtschaftsgütern geschaffenen Abschreibungspotenzials und damit zu einer Steuerstundung. Allerdings führt der Verzicht auf die geplante Investition oder eine Fehlverwendung der getätigten Investition zum rückwirkenden Verlust des Abzugsbetrags mit der Folge, dass die Veranlagung des Jahres der Bildung nachträglich korrigiert wird. Nachdem die Finanzverwaltung in diesen Fällen grundsätzlich von einer Zinspflicht nach § 233a Abs. 1 AO ausging, hat der BFH diese Auffassung in einer neuen Entscheidung² zumindest teilweise revidiert. In den nachstehenden Ausführungen werden die durch das Urteil betroffenen Bereiche erläutert.

» 1. Grundsätze zum Investitionsabzugsbetrag

Nach den Regelungen zum Investitionsabzugsbetrag können steuerpflichtige Personen für die künftige Anschaffung oder Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen.³ Der Investitionsabzugsbetrag kann dabei nur von kleinen oder mittleren Unternehmen in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags ist kumulativ die Erfüllung

- der maßgeblichen Größenkriterien,
- der Investitionsabsicht und der Absicht der ausschließlichen oder fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung sowie
- die hinreichende Dokumentation der Investitionsabsicht in ein begünstigtes Wirtschaftsgut.

Der Investitionsabzugsbetrag wird betriebsbezogen und rechtsformunabhängig gewährt. Er kann somit von Einzelunternehmern, Personen- und Kapitalgesellschaften in Anspruch genommen werden, soweit die größenabhängigen Voraussetzungen erfüllt sind. Hier kommen zuerst bilanzierende Gewerbetreibende und Selbstständige in Betracht, deren steuerliches Betriebsvermögen den Betrag von 235.000 EUR nicht übersteigt. Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft darf der (Ersatz-)Wirtschaftswert 125.000 EUR nicht über-

schreiten. Eine Deckelung besteht auch in Bezug auf den Gewinn des Unternehmens; dieser darf maximal 100.000 EUR betragen. Entscheidend sind die Größenmerkmale am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem der Investitionsabzugsbetrag gebildet wird.

Voraussetzung für die Bildung des Investitionsabzugsbetrags ist die Absicht des Steuerpflichtigen, das Wirtschaftsgut voraussichtlich

- in den dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden drei Wirtschaftsjahren anzuschaffen oder herzustellen und
- bis mindestens zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich zu nutzen.⁴

Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Allerdings handelt es sich dabei um „innere Tatsachen“, die nicht durch objektive Unterlagen bewiesen werden müssen. Der Gesetzgeber verlangt für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags weder einen Investitionsplan noch die feste Bestellung eines bestimmten Wirtschaftsguts.⁵ Es handelt sich bei der Investitionsabsicht somit um eine Prognoseentscheidung, bei der es nur erforderlich ist, das einzelne Investitionsgut seiner Funktion nach zu benennen und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzugeben. Generell gilt jedoch, dass die Investitionsabsicht plausibel erscheinen muss. Dies setzt voraus, dass die Wirtschafts- und Finanzkraft des Unternehmens auch ausreicht, um die Investition durchführen zu können. Steht die Höhe der angeblich geplanten Investitionen in einem krassen Missverhältnis zu den bisherigen betrieblichen Ergebnissen, so ist in der Regel nicht von einer ernsthaften Investitionsabsicht auszugehen. Dieser Frage kommt vor allem bei Neugründungen, wesentlichen Betriebserweiterungen⁶ oder sogenannten Restbetrieben⁷ eine erhöhte Bedeutung zu.

1) UntStRefG vom 14.8.2007, BGBl I 2007, 1912; BStBl I 2007, 630.

2) BFH vom 11.7.2013, IV R 9/12, BFH/NV 2013, 1666.

3) Vgl. zu den Details auch BMF vom 8.5.2009, S 2139-b/07/10002, BStBl I 2009, 633

4) Hierdurch wird eine betriebliche Nutzung von mehr als 90 Prozent festgeschrieben.

5) BFH vom 20.6.2012, X R 42/11, BFH/NV 2012, 1701.

6) Vgl. dazu BFH vom 11.7.2007, I R 104/05, BStBl II 2007, 957.

7) Vgl. dazu BFH vom 1.8.2007, XI R 47/06, BStBl II 2008, 106.

Die Investitionsabsicht muss zum Ende des Wirtschaftsjahres vorliegen, in dem der Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht wird. Dies wird unterstellt, wenn die entsprechenden Angaben zusammen mit der Steuererklärung für das jeweilige Veranlagungsjahr beim Finanzamt eingehen. Ein Investitionsabzugsbetrag kann nicht mehr gebildet werden, wenn im Zeitpunkt der Einreichung des entsprechenden Jahresabschlusses bei der Finanzbehörde bereits der Entschluss gefasst war, den Betrieb zu veräußern oder aufzugeben.⁸

Nach § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG hat der Steuerpflichtige das begünstigte Wirtschaftsgut, das voraussichtlich angeschafft oder hergestellt werden soll, seiner Funktion nach zu benennen und jeweils gesondert zu dokumentieren. Die Angabe eines Sammelpostens (beispielsweise Maschinen) reicht hier nicht aus. Durch die Beschränkung der Angabepflicht auf die Funktion des Wirtschaftsguts ist es dem Steuerpflichtigen möglich, bei der Investition selbst noch flexibel zu reagieren. Allerdings gilt dies nur insoweit, als er eine Auswahl zwischen funktionsgleichen Wirtschaftsgütern treffen kann.

Die Pflicht zur Dokumentation der Investitionsabsicht umfasst auch die Angabe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Allerdings dient der ermittelte Betrag nur zur Berechnung des höchstmöglichen Investitionsabzugsbetrags und entwickelt keine Bindungswirkung für die spätere Investition. Die betragsmäßige Bereinigung des Investitionsabzugsbetrages erfolgt nach der Summe der tatsächlichen Investition. Da das voraussichtliche Jahr der Investition nicht dokumentiert werden muss, wird der Investitionszeitraum ausschließlich durch die Laufzeit des Investitionsabzugsbetrags begrenzt. § 7g EStG begünstigt nur die Anschaffung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Die Eigenschaft als abnutzbares Anlagevermögen muss jeweils zum Abschlussstichtag des Wirtschaftsjahres vorliegen, in dem die Investition tatsächlich getätigt wurde. Nicht begünstigt sind Wirtschaftsgüter, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer weniger als ein Jahr beträgt oder deren tatsächliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um den darin enthaltenen Vorsteuerbetrag maximal 150 EUR betragen. Geringwertige Wirtschaftsgüter i. S. des § 6 Abs. 2 EStG und Wirtschaftsgüter, die in einen Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG einzustellen sind, können hingegen bei der Bildung des Investitionsabzugsbetrags berücksichtigt werden.

Die Unternehmen können bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Wirtschaftsgüter gewinnmindernd abziehen. Allerdings erfolgt eine Deckelung auf maximal 200.000 EUR. Diese Obergrenze gilt nicht nur für das Jahr der Bildung des Investitionsabzugsbetrags, sondern ist auch während der nachfolgenden Jahre bis zur Durchführung der Investition bzw. bis zur Aufgabe der Investitionsabsicht zu beachten.

Bei der tatsächlichen Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts ist der Investitionsabzugsbetrag im entsprechenden Jahr gewinnerhöhend hinzuzurechnen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten können um bis zu 40 Prozent, höchstens jedoch um den Hinzurechnungsbetrag, gemindert werden. Die geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten stellen die Bemessungsgrundlage für die nachfolgenden Abschreibungen dar. Auf die geminderten Anschaffungskosten kann nach § 7g Abs. 5 EStG zusätzlich eine Sonderabschreibung von 20 Prozent vorgenommen werden.

Wird die Investitionsabsicht während der dreijährigen Investitionsfrist aufgegeben, so besteht keine gesetzliche Verpflichtung dahin gehend, den gebildeten Investitionsabzugsbetrag gewinnerhöhend

aufzulösen. Diese Verpflichtung tritt über § 7g Abs. 3 EStG erst mit Ablauf der gesetzlich vorgegebenen Investitionsfrist ein.

Der Investitionsabzugsbetrag wird außerhalb von Steuerbilanz und Gewinnermittlung berücksichtigt. Damit entfällt eine buchmäßige Bildung; es reicht aus, wenn eine Übersicht über die voraussichtlichen künftigen Investitionen erstellt wird. Wichtiger Nebeneffekt ist hier auch, dass nachträgliche Korrekturen des Abzugsbetrags in der Bilanz nicht nachvollzogen werden müssen. Der Investitionsabzugsbetrag findet als solcher auch in der Handelsbilanz keinen Niederschlag, da die handelsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rückstellungsbildung nicht vorliegen. Allerdings muss die sich durch die außerbilanzielle Berücksichtigung ergebende geringere Steuerbelastung im Jahr der Bildung des Investitionsabzugsbetrags über eine Steuerabgrenzung nach § 274 HGB ausgeglichen werden.

» 2. Problemstellung bei der Berichtigung der Altjahre

Wird die Investitionsabsicht nicht oder zumindest nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums von drei Jahren umgesetzt oder wird das begünstigte Wirtschaftsgut nach der Anschaffung oder Herstellung nicht die erforderliche Zeit ganz oder überwiegend in einer inländischen Betriebsstätte eingesetzt, erfolgt eine Rückabwicklung des gesamten Vorgangs. Die systemgerechte Anrechnung außerhalb des formellen Jahresabschlusses war daher auch erforderlich, um die Korrekturvorschrift im § 7g EStG umsetzen zu können. Diese wurde eigens für die Anwendung der neuen Vorschrift in das Gesetz eingebaut und steht gleichberechtigt neben den Änderungsvorschriften der AO. Die Berichtigungsvorschrift des § 129 AO bleibt unberührt. Die Berichtigung der Altjahre führt zu einer Neufestsetzung der Steuer im Jahr der Bildung mit der zusätzlichen Folge, dass der entstehende Steuernachzahlungsbetrag auch noch nach § 233a AO verzinst wird. Gerade an dieser, von der Finanzverwaltung herangezogenen Rechtsfolge, hat sich nach Einführung der Vorschrift jedoch ein heftiger Meinungsstreit entwickelt, der jetzt zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden wurde. Dabei geht es im Wesentlichen um die Frage, ob in der Aufgabe der Investitionsabsicht ein rückwirkendes Ereignis zu sehen ist mit der Folge, dass die Verzinsungsregelungen des § 233a Abs. 2a AO zur Anwendung kommen müssen. In diesem Fall würde sich nur in seltenen Fällen tatsächlich eine Verzinsung ergeben.

Das Problem besteht hier darin, dass bei der nicht begünstigten Verwendung des angeschafften Wirtschaftsgutes eine Korrektur der ursprünglichen Veranlagung nach § 7g Abs. 4 EStG zu erfolgen hat. In diesen Fällen wurde über Satz 4 der Vorschrift die Anwendung des § 233a Abs. 2a AO explizit ausgeschlossen. Bei Aufgabe der Investitionsabsicht ist aber nicht Abs. 4, sondern Abs. 3 des § 7g EStG anwendbar. Hier fehlt jedoch ein Hinweis auf die Anwendung des § 233a Abs. 2a AO mit der Folge, dass viele Kommentatoren entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung davon ausgegangen sind, dass insoweit hinsichtlich der Verzinsung von einem rückwirkenden Ereignis auszugehen ist.

» 3. Rückwirkendes Ereignis

Der Begriff des rückwirkenden Ereignisses findet sich unter anderem im § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO. Dabei handelt es sich um eine Berichtigungsvorschrift der Abgabenordnung, die die Korrektur oder den erstmaligen Erlass eines Steuerbescheids ermöglicht, wenn und soweit ein Ereignis eintritt, dem steuerliche Wirkung für die Vergangenheit zukommt. Diese Formulierung des Gesetzes beinhaltet bereits, dass das Ereignis nachträglich, also nach der Entstehung des Steueranspruchs, eingetreten ist.

8) BFH vom 20.12.2006, X R 31/03, BStBl II 2007, 862.

Als Ereignis ist jeder tatsächliche oder rechtliche Umstand zu sehen, der nach den Steuergesetzen den Steueranspruch beeinflusst. Diese Beeinflussung kann sich sowohl auf die Höhe des Anspruchs als auch auf den Grund des Anspruchs beziehen. Aus dem Bedeutungszusammenhang, in dem die Norm steht, ergibt sich, dass der Begriff „Ereignis“ alle rechtlich bedeutsamen Vorgänge umfasst. Dazu rechnen nicht nur solche mit ausschließlich rechtlichem Bezug, sondern auch tatsächliche Lebensvorgänge.⁹

Das Ereignis muss nachträglich eintreten. Dies bedeutet, dass der Steueranspruch bei Eintritt des Ereignisses bereits entstanden sein muss¹⁰ und es sich steuerlich für die Vergangenheit mit der Folge auswirkt, dass der Steuerbescheid, der vor Eintritt des Ereignisses rechtmäßig war, durch den Eintritt des Ereignisses rechtswidrig wird. Das Ereignis selbst muss sich auf die steuerliche Beurteilung für die Vergangenheit auswirken. Das ist dann der Fall, wenn die Besteuerung unmittelbar oder mittelbar an Rechtsgeschäfte, Rechtsverhältnisse oder Verwaltungsakte anknüpft und diese Umstände rückwirkend anders gestaltet werden. Die steuerliche Rückwirkung kann sich dabei sowohl aus einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung als auch aus dem Ereignis selbst ergeben. Hierbei ist zu beachten, dass in vielen Einzelsteuergesetzen Vorschriften enthalten sind, die bei rückwirkenden Ereignissen im Besteuerungstatbestand eigenständige Berichtigungsmöglichkeiten enthalten. Für den Bereich des Investitionsabzugsbetrags ist diese Berichtigungsmöglichkeit über § 7g Abs. 3 und 4 EStG gegeben.

Wann konkret ein Ereignis steuerliche Wirkung für die Vergangenheit entwickelt, richtet sich grundsätzlich nach den Regelungen der Einzelsteuergesetze.¹¹ Hierbei ist darauf abzustellen, ob und inwieweit sich die steuerliche Beurteilung eines in der Vergangenheit liegenden Sachverhalts ändert und ob diese Änderung unter Berücksichtigung des materiellen Rechts auch steuerlich nachvollzogen werden muss.¹² Neben der Berichtigungsmöglichkeit hat die Behandlung eines Lebenssachverhalts als rückwirkendes Ereignis aber auch noch eine andere Bedeutung. Dieser ergibt sich aus den Vorschriften über die Zinsfestsetzung im Besteuerungsverfahren. Während die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen generell 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festgesetzt wird, beginnt, enthält § 233a Abs. 2a AO hier eine Ausnahmeregelung. Sofern das Ergebnis der Änderung nämlich auf einem rückwirkenden Ereignis beruht, beginnt die Verzinsung erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das rückwirkende Ereignis eingetreten ist.

» 4. Die Entscheidung des BFH

Im Streitfall ging es um die Frage, ob die Aufgabe der Investitionsabsicht als rückwirkendes Ereignis anzusehen ist und damit der Anwendungsbereich des § 233a Abs. 2a AO eröffnet oder ob die Regelung insoweit durch § 7g EStG verdrängt wird. Der BFH ist zu dem Ergebnis gekommen, dass sich der Zinslauf bei Änderungen nach § 7g EStG aus § 233a Abs. 2a AO ergibt, soweit diese Vorschrift nicht ausdrücklich gemäß § 7g Abs. 4 Satz 4 EStG ausgeschlossen ist.¹³

Nach § 7g Abs. 1 EStG kann ein Investitionsabzugsbetrag für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines beweglichen Wirt-

schaftsguts des Anlagevermögens unter dort näher bestimmten Voraussetzungen gewinnmindernd in Anspruch genommen werden. Vorausgesetzt wird insbesondere, dass der Steuerpflichtige beabsichtigt, das begünstigte Wirtschaftsgut in den dem Wirtschaftsjahr folgenden drei Wirtschaftsjahren anzuschaffen oder herzustellen. Soweit der Investitionsabzugsbetrag nicht bis zum Ende des Investitionszeitraums hinzugerechnet wurde, ist der gewinnmindernde Abzug rückgängig zu machen.

Der betreffende Steuer- oder Feststellungsbescheid ist nach § 7g Abs. 3 EStG auch dann zu ändern, wenn er bestandskräftig ist. Diese Vorschrift enthält allerdings keinen Hinweis auf den Beginn der Zinspflicht. Ein Hinweis auf die Zinspflicht ist allerdings in § 7g Abs. 4 Satz 4 EStG enthalten. In dieser Vorschrift existiert eine ausdrückliche Regelung für den Fall, in dem der Abzug des Investitionsabzugsbetrags nachträglich rückgängig zu machen ist, weil das angeschaffte Wirtschaftsgut nach der Investition nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben genutzt wird. In diesen Fällen muss der Abzug des Investitionsabzugsbetrags durch Änderung des betreffenden Steuer- oder Feststellungsbescheids rückgängig gemacht werden. Für diesen Fall bestimmt § 7g Abs. 4 Satz 4 EStG, dass § 233a Abs. 2a AO nicht anzuwenden ist.

Nach Auffassung des BFH konnte es dahinstehen, ob der Ausschluss der Regelung des § 233a Abs. 2a AO bewusst nicht in § 7g Abs. 3 EStG aufgenommen worden oder aber nur versehentlich unterblieben ist. Im letzteren Fall könnte die Verdrängung des § 233a Abs. 2a AO nur im Wege einer analogen Anwendung des § 7g Abs. 4 Satz 4 EStG erfolgen. Voraussetzung dafür wäre eine planwidrige Regelungslücke, die nur dann vorläge, wenn umgekehrt festgestellt werden könnte, dass die Übernahme der Regelung aus § 7g Abs. 4 Satz 4 EStG z. B. in § 7g Abs. 3 EStG versehentlich unterblieben ist. Dafür gibt es aber nach der Entscheidung des BFH keine Anhaltspunkte.

Vielmehr spricht die Schaffung einer umfassenden Neuregelung dafür, dass die nur an einer Stelle ausdrücklich geregelte Suspendierung des § 233a Abs. 2a AO auch auf diesen Fall begrenzt bleiben sollte. Die Parallelität der Korrekturvorschriften in § 7g Abs. 3 und Abs. 4 EStG war dem Gesetzgeber bewusst. Darauf lässt bereits die Formulierung der Gesetzesbegründung schließen. Zu § 7g Abs. 3 EStG heißt es dort, als Folge der Korrektur der Veranlagung könne sich „eine Verzinsung der daraus resultierenden Steuernachforderungen gemäß § 233a AO ergeben“. Demgegenüber lautet die Begründung zu § 7g Abs. 4 Satz 4 EStG: „Die Rückgängigmachung der Anwendung des § 7g Abs. 1 und 2 löst nach Satz 4 keinen abweichenden Zinslauf im Sinne des § 233a Abs. 2a AO aus.“ Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber den Grund für die Änderung des Bescheids nach § 7g Abs. 3 EStG im Unterschied zu § 7g Abs. 4 EStG nicht als rückwirkendes Ereignis beurteilt haben könnte, sind vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich.¹⁴

Weiter führt der BFH aus, dass sich die Frage, ob der nachträglichen Änderung des Sachverhalts rückwirkende steuerliche Bedeutung zukommt, im Anwendungsbereich des § 233a Abs. 2a AO ebenso wie bei § 175 AO allein nach dem jeweils einschlägigen materiellen Recht bestimmt.¹⁵ Aufgrund welcher verfahrensrechtlichen Norm eine rückwirkende steuerliche Berücksichtigung des nachträglich eingetretenen Ereignisses möglich ist, hat für die Anwendung der Verzinsungsregel keine Bedeutung.

Der Wegfall der Investitionsabsicht in einem Wirtschaftsjahr nach Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags und vor Ablauf der Investitionsfrist des § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a EStG lässt die Voraussetzungen für den Investitionsabzugsbetrag rückwirkend entfallen. Diese knüpfen an das Bestehen der

9) BFH vom 6.3.2003, XI R 13/02, BStBl II 2003, 554.

10) BFH vom 19.7.1993, GrS 2/92, BStBl II 1993, 897.

11) BFH vom 22.9.2010, II R 54/09, BStBl II 2011, 247.

12) BFH v. 30.9.2008, VI R 67/05, BStBl II 2009, 282.

13) BFH vom 11.7.2013, IV R 9/12, BFH/NV 2013, 1666.

14) So aber Rz. 72 des BMF-Schreibens vom 8.5.2009, S 2139-b/07/10002, BStBl I 2009, 633.

15) BFH vom 18.5.1999, I R 60/98, BStBl II 1999, 634.

Investitionsabsicht während der gesamten Investitionsfrist an. Haben die Voraussetzungen im Abzugsjahr vorgelegen und fallen diese später weg, hat dies zur Folge, dass der Abzug im Jahr der Gewinnminderung nachträglich unzulässig wird und rückgängig zu machen ist. Eine Gewinnerhöhung im Jahr des Wegfalls der Voraussetzungen für den Investitionsabzugsbetrag sieht § 7g EStG nicht vor. Vielmehr regelt die Vorschrift, dass sowohl im Fall des Ausbleibens der Investition als auch im Fall des Nichteinhaltens der Nutzungs- und Verbleibensvoraussetzungen nach der Investition der Abzug im Jahr der Gewinnminderung rückgängig zu machen ist. Demgemäß muss auch im Fall des Wegfalls der Investitionsabsicht die Gewinnminderung im Jahr des Abzugs rückgängig gemacht werden. Der Wegfall der Investitionsabsicht hat somit materielle Rückwirkung auf das Jahr der Gewinnminderung und ist damit als rückwirkendes Ereignis i. S. des § 233a Abs. 2a AO zu werten.

» 5. Probleme der Umsetzung in der Praxis

Das Urteil des BFH führt dazu, dass die Verzinsung der Steuernachforderung erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres eintritt, in dem das rückwirkende Ereignis eingetreten ist. Dies ist für die Finanzverwaltung relativ leicht zu handhaben, wenn es sich um einen Einzelbetrieb handelt und die Gewinne im Rahmen der Einkommensteuererklärung ermittelt werden. Schwieriger ist die Situation dann, wenn die Gewinne im Rahmen einer Personengesellschaft entstehen und einheitlich und gesondert festgestellt werden. In diesen Fällen kennt das für die Einkommensteuererklärung der Gesellschafter zuständige Finanzamt in der Regel die Details nicht, auf denen die Änderung des Gewinnfeststellungsbescheids beruht.

Nach §§ 179 Abs. 2 Satz 2, 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO werden die einkommensteuer- und körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte und mit ihnen im Zusammenhang stehende andere Besteuerungsgrundlagen gesondert und einheitlich festgestellt, wenn an den Einkünften mehrere Personen beteiligt und die Einkünfte diesen Personen steuerlich zuzurechnen sind. Zu den mit den Einkünften in Zusammenhang stehenden Besteuerungsgrundlagen gehört auch die Feststellung, ob die Änderung eines Gewinnfeststellungsbescheids auf einem rückwirkenden Ereignis i. S. von § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO und damit zugleich auch auf einem rückwirkenden Ereignis i. S. von § 233a Abs. 2a AO beruht. Die Entscheidung darüber ist deshalb im Feststellungsverfahren zu treffen.¹⁶

Ist diese Feststellung unterblieben, stellt sich die Frage, ob dieser Fehler im Nachhinein korrigiert werden kann. Hierzu ist auf § 179 Abs. 3 AO zu verweisen. Danach ist eine in einem Feststellungsbescheid unterbliebene notwendige Feststellung in einem Ergänzungsbescheid nachzuholen. Ergänzt werden können allerdings nur solche Feststellungen, deren Fehlen den Feststellungsbescheid nicht wegen Unbestimmtheit rechtswidrig macht.¹⁷ Ein Feststellungsbescheid konnte demzufolge nicht mit dem Antrag auf Ergänzung erfolgreich angefochten werden. Die Ergänzung ist vielmehr nur durch Antrag auf Erlass eines Ergänzungsbescheids geltend zu machen.

Dieser Antrag kann auch noch nach Bestandskraft des Feststellungsbescheids gestellt werden. Die absolute Grenze ist hier lediglich im Eintritt der Festsetzungsverjährung zu sehen. Als Folgewirkung des Ergänzungsbescheids wäre dann in den Folgebescheiden die Zinsfestsetzung zu ändern.

Beim Einzelunternehmen erwächst der Zinsbescheid in der Regel zusammen mit der Einkommensteuerfestsetzung in Bestandskraft. Ein Vorläufigkeitsvermerk oder der Vorbehalt der Nachprüfung umfasst lediglich die eigentliche Steuerfestsetzung und nicht die formell in einem eigenständigen Bescheid festgesetzten Nachzahlungszinsen. In diesen Fällen kann eine Korrektur nur erfolgen, wenn der Zinsbescheid gesondert mit dem Einspruch angefochten wird. Diese Aussage gilt sinngemäß auch für die Gewerbesteuer. Auch hier dürfte eine Änderung der Zinsfestsetzung nur dann möglich sein, wenn diese über einen Einspruch gegen den entsprechenden Bescheid offengehalten worden ist. Hinsichtlich des Gewerbesteuerermessbescheids sieht die AO die Möglichkeit eines Ergänzungsbescheids nicht vor. Auch § 35b GewStG ist hier nicht einschlägig, da keine Änderung der veranlagten oder festgestellten Gewinne erfolgt.

» 6. Fazit

Die Entscheidung des BFH klärt für die Veranlagungszeiträume 2008 bis 2012 die Frage, ob die Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags wegen Nichtdurchführung der Investition auf einem rückwirkenden Ereignis beruht und deshalb nach § 233a Abs. 2a AO zu verzinsen ist. Wird eine Steuer nachträglich aufgrund eines rückwirkenden Ereignisses festgesetzt, beginnt der Zinslauf erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ereignis eingetreten ist. Danach kommt es im Rahmen des § 7g Abs. 3 EStG nicht zu einer rückwirkenden Verzinsung.

Welche besonderen Auswirkungen die neue Rechtsprechung hat, kann noch nicht abschließend beantwortet werden, da die offenen Fragen im Zusammenhang mit der Entscheidung des BFH noch auf Bundesebene diskutiert werden. Eine dieser Fragen könnte sein, ob das Urteil nur bei einer freiwilligen Aufgabe der Investitionsabsicht vor Ablauf der Investitionsfrist zur Anwendung kommt. Sachverhalt und Tenor der Entscheidung beziehen sich ausdrücklich nur auf diesen Fall. Das BFH-Urteil ist zwar zur Veröffentlichung bestimmt, aber noch nicht im BStBl veröffentlicht worden. Auch auf der Internetseite des BMF sucht man das Urteil zurzeit vergebens. Daraus ist zu schließen, dass zeitgleich mit der Veröffentlichung auch ein entsprechendes BMF-Schreiben ergehen wird.

Den Steuerpflichtigen ist zu raten, rechtzeitig vor Ablauf der Festsetzungsfrist den Erlass von Ergänzungsbescheiden zu beantragen und zu prüfen, ob und inwieweit Zinsfestsetzungen bei der Einkommen- und Gewerbesteuer noch angefochten werden können.

Zu beachten ist, dass für Veranlagungszeiträume ab 2013 die vom BFH entschiedene Rechtsfrage obsolet ist. Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz¹⁸ wurde auch § 7g Abs. 3 EStG um einen Satz 4 erweitert, der jetzt ausdrücklich die Anwendung des § 233a Abs. 2a AO ausschließt. Für das Streitjahr hatte diese Gesetzesänderung noch keine Bedeutung.



Dipl.-Finw. Gerhard Brusckke

ist als Sachgebietsleiter in einem westfälischen Finanzamt tätig. Er ist bereits durch viele steuerrechtliche Veröffentlichungen in Erscheinung getreten und unter anderem als Autor für den Bewertungskommentar „Gürsching/Stenger“ tätig.

16) BFH vom 19.3.2009, IV R 20/08, BStBl II 2010, 528.

17) BFH vom 14.10.1987, I R 381/83, BFH/NV 1989, 141.

18) AmtshilfeRLUmG vom 26.6.2013, BGBl I 2013, 1809; BStBl I 2013,

» RA Johannes Höring, Trier

Sammelauskunftsersuchen der Steuerfahndung zu Daten der Nutzer einer Internethandelsplattform

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in seinem am 10.7.2013 veröffentlichten Urteil vom 16.5.2013 mit der Frage des Sammelauskunftsersuchens der Steuerfahndung zu Daten der Nutzer einer Internethandelsplattform auseinandergesetzt.

» 1. Hintergrund

Der II. Senat des BFH hat sich in seinem am 10.7.2013 veröffentlichten Urteil vom 16.5.2013 (II R 15/12) mit der Frage beschäftigt, ob im Hinblick auf eine Auskunftspflicht Dritter ein Verweigerungsrecht wegen privatrechtlich vereinbarter Geheimhaltung (hier: Daten der Nutzer einer Internethandelsplattform) besteht.

In diesem Zusammenhang hat der BFH entschieden, dass die Beantwortung eines Sammelauskunftsersuchens der Steuerfahndung zu Daten der Nutzer einer Internethandelsplattform nicht wegen einer privatrechtlich vereinbarten Geheimhaltung dieser Daten abgelehnt werden kann.

Nach § 93 Abs. 1 Satz 1 AO sind auch andere Personen als die Beteiligten eines Besteuerungsverfahrens verpflichtet, den Finanzbehörden die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Steuerfahndungsstellen der Finanzämter dürfen deshalb Auskunftsersuchen – auch sog. Sammelauskunftsersuchen – mit dem Ziel der Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle ausbringen (§ 208 Abs. 1 AO). Diesem Ziel kommt im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz (Artikel 3 Abs. 1 GG) und das Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Abs. 3, 28 Abs. 1 Satz 1 GG) verfassungsrechtliche Bedeutung zu.

» 2. Der Streitfall

2.1 Sachverhalt

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde, wobei hier der Tatbestand zur Wahrung des Steuergeheimnisses gekürzt wurde: Im zugrunde liegenden Fall ging es dem Finanzamt darum zu erfahren, welche Nutzer Verkaufserlöse von mehr als 17.500 EUR pro Jahr über eine Internethandelsplattform erzielt hatten. Name und Anschrift der Händler sollten ebenso angegeben werden wie deren Bankverbindung. Außerdem sollte eine Aufstellung der einzelnen Verkäufe vorgelegt werden. Ab einem Umsatz von mehr als 17.500 EUR pro Jahr ist Umsatzsteuer zu entrichten (= kein Kleinunternehmer mehr, siehe auch BFH, Urteil vom 26.4.2012, V R 2/11, BStBl II 2012, 634). Das Sammelauskunftsverlangen war gerichtet an die deutsche Schwestergesellschaft eines in Luxemburg ansässigen Betreibers einer Internethandelsplattform. Die in Deutschland ansässige GmbH hatte die Internethandelsplattform früher selbst betrieben. Nach

der Übertragung des Geschäfts auf ihre in Luxemburg ansässige Schwestergesellschaft hatte sie sich dazu verpflichtet, umfangreiche Datenverarbeitungsleistungen für diese auf der Grundlage luxemburgischen Rechts zu erbringen. Außerdem hatte sie sich verpflichtet, die von ihr zu verarbeitenden Daten nicht an Dritte weiterzugeben. Sie verweigerte deshalb die Auskunftserteilung. Vor dem Finanzgericht brachte die GmbH außerdem vor, die von der Steuerfahndung verlangten Daten stünden ihr gar nicht zur Verfügung, weil diese auf Servern im Ausland gespeichert seien, die ihr weder gehörten noch von ihr verwaltet oder gepflegt würden. Vor Gericht argumentierte die Klägerin, sie könne die von ihr verlangten Auskünfte nicht erteilen, da sie hierzu nach den für sie bindenden Weisungen ihrer Schwestergesellschaft nicht befugt sei. Sie könne ihre Schwestergesellschaft auch nicht dazu bringen, der Datenherausgabe zuzustimmen. Die Daten stünden ihr auch tatsächlich nicht zur Verfügung, da sie auf Servern im Ausland gespeichert seien, die ihr weder gehörten noch von ihr verwaltet oder gepflegt würden.

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hat daraufhin der Klage stattgegeben und das Sammelauskunftsersuchen aufgehoben (siehe FG Niedersachsen, Urteil vom 23.2.2012, 5 K 397/10, EFG 2012, 1222). Als Begründung wurde aufgeführt, dass die Erteilung der vom Finanzamt geforderten Auskunft der Klägerin in tatsächlicher Hinsicht unmöglich sei. Sie verfüge über keinen eigenen Zugriff auf die in den USA und in Indien befindlichen Server, auf denen die zur Auskunftserteilung benötigten Daten gespeichert seien. Sie besitze weder Administratorrechte noch Einzelberechtigungen zum Zugriff auf diese Daten. Dies habe sie dem FG Niedersachsen schlüssig dargelegt. Anhaltspunkte dafür, dass sie entgegen ihrer Sachdarstellung tatsächlich über eigene Zugriffsrechte verfüge, bestünden nicht. Die Klägerin habe gegenüber der Gesellschaft als Betreiberin des Drittanbietergeschäfts oder eine andere zum Konzern gehörende ausländische Kapitalgesellschaft keine Rechte auf Herausgabe der Daten, auf Erteilung einer Auskunft oder auf Verschaffung einer Berechtigung zum Zugriff auf die elektronischen Speichermedien. Auch über gesellschaftsrechtliche Einflussmöglichkeiten könne die Klägerin die angeforderten Daten nicht beschaffen. Es sei daher nicht entscheidungserheblich, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen

des § 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO im Übrigen gegeben seien, ob insbesondere ein hinreichender Anlass für das Ausbringen des Sammelauskunftersuchens bestanden habe. Das Finanzamt habe sich gegebenenfalls unter Inanspruchnahme von Amtshilfe Luxemburgs mit einem Auskunftersuchen an die luxemburgische Gesellschaft zu wenden.

2.2 BFH-Urteil hebt das Urteil des Finanzgerichts auf und verweist zurück

Der BFH hob auf die Revision des Finanzamts das finanzgerichtliche Urteil auf und verwies die Sache an das Finanzgericht zurück.

Der BFH führt aus, dass das FG Niedersachsen – wie sich aus der Begründung des Urteils ergibt – keine ausreichenden tatsächlichen Feststellungen getroffen hat, dass der Schwestergesellschaft der Zugriff auf die Daten aus technischen Gründen unmöglich ist. Dass die Datenserver im Ausland stehen, steht dem Zugriff auf die Daten nicht entgegen.

An die tatsächliche Würdigung des FG Niedersachsen war der BFH deshalb nicht gebunden. Das FG Niedersachsen hat vielmehr entscheidend darauf abgestellt, dass sich der Betreiber gegenüber ihrer Schwestergesellschaft zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet hatte. Die darin liegende rechtliche Wertung hat der BFH verworfen. Die privatrechtlich vereinbarte Geheimhaltung kann der öffentlich-rechtlichen Auskunftspflicht nicht mit Erfolg entgegengehalten werden. Das Urteil des FG Niedersachsen konnte deshalb keinen Bestand haben.

Ob die GmbH allerdings aus tatsächlichen Gründen die Auskunft nicht habe erteilen können, weil sie möglicherweise technisch keine Möglichkeit hatte, auf die erforderlichen Daten zuzugreifen, hat das Finanzgericht im Rahmen seiner Entscheidung nicht festgestellt. Diese Feststellungen, die der BFH als Revisionsgericht nicht selbst treffen darf, wird das Finanzgericht bei seiner erneuten Entscheidung nachzuholen haben. Hierzu hat der BFH gleich den Hinweis gegeben, dass nicht erkennbar sei, wie die GmbH ohne eine technische Zugriffsmöglichkeit auf die Daten in der Lage gewesen sein soll, die ihr nach dem Datenverarbeitungsvertrag mit der Schwestergesellschaft obliegenden umfassenden, auf die verarbeiteten Daten bezogenen Aufgaben zu erfüllen. Auch die Tatsache, dass die Daten auf ausländischen Servern gespeichert sind, steht nach Auffassung des BFH einer Auskunftserteilung an das Finanzamt in technischer Hinsicht nicht entgegen.

Im Hinblick auf den interessanten Aspekt der Abfrage der Konto- und Kreditkartendaten im Hinblick auf § 30a AO führt der BFH aus, dass § 30a AO hier nicht zur Anwendung kommen kann.

Zum einen gilt diese Vorschrift nur in Bezug auf die Kunden von Kreditinstituten bzw. – so die Überschrift – von Bankkunden. Zum anderen hat § 30a AO auch in Bezug auf Kreditinstitute seine Bedeutung weitgehend verloren.

§ 30a Abs. 3 AO, wonach die Guthabenkonten oder Depots, bei deren Errichtung eine Legitimationsprüfung nach § 154 Abs. 2 AO vorgenommen worden ist, anlässlich der Außenprüfung bei einem Kreditinstitut nicht zwecks Nachprüfung der ordnungsgemäßen Besteuerung festgestellt oder abgeschrieben werden dürfen und die Ausschreibung von Kontrollmitteilungen insoweit unterbleiben soll, ist nach der Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 9.12.2008, VII R 47/07, BStBl II 2009, 509) dahin gehend auszulegen, dass bezüglich legitimationsgeprüfter Guthabenkonten und Depots Kontrollmitteilungen rechtmäßig sind, sofern im Einzelfall ein hinreichender Anlass für die Annahme besteht, dass weitere Ermittlungen zur Aufdeckung steuererheblicher Tatsachen führen können.

Bei der Beurteilung, was im Rahmen des § 30a Abs. 3 AO als hinreichender Anlass anzuerkennen ist, sind die zum Auskunftersuchen gemäß § 93 Abs. 1 AO oder für Aktivitäten der Steuerfahndungsbehörden zur Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle (§ 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO) geltenden Grundsätze für einen „hinreichenden Anlass“ – letztlich das Verbot von Ermittlungen „ins Blaue hinein“ – heranzuziehen. Dies gilt nicht nur bei strafrechtlich veranlassten Ermittlungen, sondern auch bei typisch steuerrechtlichen Ermittlungen zur Gewinnung von Prüfmateriale für die Veranlagung. Die Finanzbehörden dürfen bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 93 Abs. 1, 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO Auskünfte auch Sammelauskünfte über Konten bei den Kreditinstituten einholen.

Eine weitere Einschränkung in der Bedeutung erfährt die Vorschrift des § 30a AO mittels der Regelungen über die Kapitalertragsteuer (§§ 43 bis 45d EStG) und über den automatisierten Abruf von Kontoinformationen (§ 93 Abs. 7 bis 10 und § 93b AO).

Wie das BVerfG im Übrigen bereits entschieden hat, haben die von Finanzbehörden angeforderten Daten bezüglich der Bankverbindung bzw. Kreditkarten im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung keine besondere Persönlichkeitsrelevanz. Die Kenntnis der Finanzbehörden von diesen Daten hat für sich genommen noch kein besonderes Gewicht für Privatheit oder Entscheidungsfreiheit des Betroffenen (siehe BVerfG, Beschluss vom 13.6.2007, 1 BvR 1550/03, 1 BvR 2357/04, 1 BvR 603/05, BStBl II 2007, 896). Sie kann zwar das Risiko weiterer Ermittlungsmaßnahmen begründen. Dieses Risiko stellt aber angesichts der verfolgten Gemeinwohlbelange unter der Voraussetzung, dass das Auskunftersuchen im Übrigen rechtmäßig ist, keine unangemessene Belastung für die Nutzer der Internethandelsplattform dar (siehe BVerfG, Beschluss vom 13.6.2007, 1 BvR 1550/03, 1 BvR 2357/04, 1 BvR 603/05, BStBl II 2007, 896).

» 3. Hinweis

Das FG Niedersachsen muss nun feststellen, ob die Klägerin tatsächlich auf die fraglichen Daten zugreifen kann. Der BFH hat dem FG Niedersachsen außerdem umfangreiche Hinweise für die weitere Bearbeitung des Falls erteilt.

RA Johannes Höring

ist im Bereich des Internationalen Steuerrechts, des Bank- und Kapitalmarktrechts sowie des Investment(steuern-)rechts tätig. Als aktives Mitglied diverser Verbände und Interessensvereinigungen verfolgt er intensiv nationale und internationale Änderungen und ist zudem als (Buch-)Autor aktiv.

» Horst Marburger, Geislingen

2014: Neue Rechengrößen und weitere sozialversicherungsrechtliche Änderungen

Wie jedes Jahr gibt es für 2014 neue Rechengrößen der Sozialversicherung. Diese sind für viele Bereiche der Sozialversicherung von großer Bedeutung. Außerdem sind 2014 weitere Änderungen sowie Termine und Fristen zu beachten.

» 1. Zwei verschiedene Beitragsbemessungsgrenzen

In den einzelnen Sozialversicherungszweigen werden die beitragspflichtigen Einnahmen zur Beitragsberechnung bis zu bestimmten Höchstbeträgen, den Beitragsbemessungsgrenzen herangezogen. Dabei sind die Beitragsbemessungsgrenzen der Kranken- und Pflegeversicherung einerseits und der Renten- und Arbeitslosenversicherung andererseits zu unterscheiden. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung wird hier noch zwischen den alten und den neuen Bundesländern unterschieden.

Die Beitragsbemessungsgrenzen zur Rentenversicherung ändern sich zum 1. Januar eines jeden Jahres in dem Verhältnis, in dem die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen zu den entsprechenden Bruttolöhnen und -gehältern im vorvergangenen Kalenderjahr stehen. Für die Arbeitslosenversicherung gilt der Grenzwert für die Rentenversicherung. Der Grenzwert für die Krankenversicherung gilt auch in der Pflegeversicherung.

Die Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung ist auch für die Umlageberechnung zur Entgeltausgleichsversicherung maßgebend.

Hier ersetzt die zuständige Krankenkasse (Ausgleichskasse) dem Arbeitgeber einen bestimmten Prozentsatz des bei Arbeitsunfähigkeit fortgezahlten Bruttoarbeitsentgelts (U 1). Während bei der Ausgleichsversicherung U 1 nur sogenannte Kleinbetriebe (regelmäßig werden nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt), berücksichtigt werden, ist bei der Versicherung U 2 (Ausgleich der Aufwendungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft) jeder Arbeitgeber betroffen. Die Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung gilt für das gesamte Bundesgebiet. Anders ist es bei der Bemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung. Hier wird – wie bereits erwähnt – zwischen Grenzbeträgen für die neuen und alten Bundesländer unterschieden.

» 2. Höhe der Bemessungsgrenzen im kommenden Jahr

Die Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung beläuft sich 2014 auf monatlich 4.050 EUR. In der Rentenversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung gelten 2014 im Monat 5.950 EUR (West) beziehungsweise 5.000 EUR (Ost). Die Jahresbeträge belaufen sich 2014 in den alten Bundesländern für die Rentenversicherung auf 71.400 EUR und in den neuen Ländern

auf 60.000 EUR. In der Kranken- und Pflegeversicherung sind 2014 48.600 EUR maßgebend.

Durch die erhöhten Bemessungsgrenzen entstehen in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung höhere Aufwendungen. Das gilt an und für sich auch für die Rentenversicherung. Allerdings bewirkt hier die ab 1. Januar 2014 geltende Beitragsabsenkung von 18,9 auf 18,6 Prozent, dass die Erhöhung gering bleibt. Die Beitragssätze in den anderen Versicherungszweigen sind im Vergleich zu 2013 gleich geblieben.

Die Beitragssätze belaufen sich 2014 in der

- Krankenversicherung auf 15,5 Prozent (einschl. 0,9 Prozent allein für Arbeitnehmer)
- Pflegeversicherung auf 2,05 Prozent,
- Rentenversicherung auf 18,6 Prozent und
- Arbeitslosenversicherung auf 3,0 Prozent.

In den wichtigsten Entgeltabrechnungszeiträumen belaufen sich die Beitragsbemessungsgrenzen auf folgende Beträge:

Zeitraum	Kranken- und Pflegeversicherung – gesamtes Bundesgebiet	Renten- und Arbeitslosenversicherung	
		alte Länder	neue Länder
	EUR	EUR	EUR
Jahr	48.600	71.400	60.000
Monat	4.050	5.950	5.000
Woche	945	1.388,31	1.166,69
Kalendertag	135	198,33	166,67
2 Wochen	1.890	2.776,62	2.333,38
4 Wochen	3.780	5.553,24	4.666,76
5 Wochen	4.725	6.941,55	5.833,45

Durch die erhöhten Bemessungsgrenzen entstehen in den einzelnen Versicherungszweigen erhöhte Aufwendungen.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer erhält (im Westen Deutschlands) ein monatliches Bruttoentgelt von 4.800 EUR. In der Kranken- und Pflegeversicherung werden 2014 monatlich 4.050 EUR zur Beitragsberechnung herangezogen. 2013 waren es 3.937,50 EUR. Bei einem Beitragssatz von 14,6 Prozent (die vom Arbeitnehmer allein zu zahlenden 0,9 Prozent werden später berücksichtigt) ergibt dies 2014 einen Monatsbeitrag von insgesamt 591,30 EUR. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen hiervon jeweils die Hälfte, also 295,65 EUR. Für den Arbeitnehmer kommen noch 0,9 Beitragsprozentpunkte dazu, 2014 also 36,45 EUR. Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer insgesamt 332,10 EUR zu zahlen hat. 2013 zahlte der Arbeitgeber 287,44 EUR und der Arbeitnehmer 322,88 EUR. Die monatliche Mehrbelastung für die Arbeitgeber beträgt im Jahr 2014 9,21 EUR, was einem Jahresbetrag von 98,52 EUR entspricht. Der Arbeitnehmer zahlt in die Krankenversicherung 9,22 EUR mehr als 2013 (Jahr: 110,64 EUR). In der Pflegeversicherung sind 2014 vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils 41,52 EUR zu zahlen. 2013 waren es 30,36 EUR. Dies sind 11,16 EUR mehr (Jahr: 133,92 EUR). Auf Besonderheiten im Land Sachsen sowie auf den Kinderzuschlag von 0,25 Prozent, der allein von den Versicherten und nicht von den Arbeitgebern zu zahlen ist, wird hier nicht eingegangen. In der Rentenversicherung betrug der Beitragssatz im Jahr 2013 18,9 Prozent. Zum 1.1.2014 ist geplant, ihn auf 18,6 Prozent zu ermäßigen. Ausgehend von diesem Beitragssatz sind in der Rentenversicherung 2014 von Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils 446,40 EUR zu zahlen.

2013 galten 453,60 EUR, also 7,20 EUR mehr. Im Jahr beläuft sich die durch die erwähnte Beitragssatzsenkung eintretende Minderung auf 86,40 EUR. Die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze ab 1.1.2014 wirkt sich bei dem Beispiels-Arbeitnehmer nicht aus, weil er mit seinem monatlichen Entgelt unter der Beitragsbemessungsgrenze für 2013 lag. Das gilt auch für die Arbeitslosenversicherung. Hier waren 2013 von Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils 72 EUR im Monat zu zahlen. Das gilt auch für 2014. Im Vergleich zu 2013 zahlt der Arbeitnehmer 13,18 EUR im Monat mehr (jährlich: 158,16 EUR). Der Arbeitgeber hat Mehrausgaben in Höhe von 12,17 EUR, was einem Jahresbetrag von 146,04 EUR entspricht.

» 3. Bezugsgrößen

Die Bezugsgröße ist als Grenzwert, von dem sich viele weitere Grenzwerte ableiten, in der Sozialversicherung von großer Bedeutung. Ihre Rechtsgrundlage ist § 18 Sozialgesetzbuch - Viertes Buch (SGB IV). Die Bezugsgröße errechnet sich aus dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorangegangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren durch 420 teilbaren Betrag.

Es gibt zwei unterschiedliche Bezugsgrößen für Ost und West. In der Kranken- und Pflegeversicherung gilt die Bezugsgröße West auch im Osten Deutschlands, nicht jedoch in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. 2014 beläuft sich die Bezugsgröße West auf 33.180 EUR im Kalenderjahr. Dies entspricht einem Monatsbetrag von 2.695 EUR. Die Bezugsgröße Ost beträgt 2014 jährlich 28.140 EUR (monatlich 2.345 EUR). Aus der Bezugsgröße ergeben sich weitere Grenzwerte. Wichtig ist insbesondere die Familienversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung (§ 10 Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch - SGB V; § 25 Sozialgesetzbuch - Elftes Buch - SGB XI). Sie besteht für Familienangehörige, deren Gesamteinkommen nicht mehr als ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße beträgt. 2014 sind 395 EUR maßgebend. Für geringfügig entlohnte Beschäftigte (Mini-Jobber) beträgt die Grenze 450 EUR im Monat.

Es ist auch zu beachten, dass Kinder nicht versichert sind, wenn der mit den Kindern verwandte Ehegatte oder (gleichgeschlechtliche) Lebenspartner des Mitglieds nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist und sein Gesamteinkommen regelmäßig im Monat ein Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze (vgl. die obigen Ausführungen) übersteigt. Das Gesamteinkommen muss außerdem regelmäßig höher als das Gesamteinkommen des Mitglieds sein. Bei Renten wird der Zahlbetrag berücksichtigt.

» 4. Belastungsgrenze

Zuzahlungen zu bestimmten Leistungen der Krankenversicherung sind durch die Versicherten während eines jeden Kalenderjahres nur bis zur Belastungsgrenze zu leisten. Wird diese bereits innerhalb eines Kalenderjahres erreicht, hat die Krankenkasse eine Bescheinigung darüber zu erteilen, dass für den Rest des Kalenderjahres keine Zuzahlungen mehr geleistet werden müssen. Die Belastungsgrenze beträgt zwei Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Bei der Ermittlung werden die Zuzahlungen und die Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt der mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten und des Lebenspartners zusammengerechnet. Dabei sind die jährlichen Bruttoeinnahmen für den ersten im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten um ein Prozent der jährlichen Bezugsgröße zu vermindern. 2014 handelt es sich um 4.977 EUR. Dieser Betrag gilt auch für Alleinerziehende. Für jeden weiteren im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen ist eine Verminderung um zehn Prozent vorzunehmen (2014: 3.318 EUR). Für jedes Kind gilt ein zusätzlicher Freibetrag. Dieser orientiert sich am Steuerrecht.

» 5. Freiwillig Versicherte

Für freiwillig versicherte Mitglieder wird in der gesetzlichen Krankenversicherung die Beitragsbemessung durch „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“ des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen geregelt. Dabei ist sichergestellt, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt. Mindestens gilt als beitragspflichtige Einnahme für den Kalendertag der neunzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße. 2014 sind hier 30,72 EUR zu beachten. Dies entspricht einem Monatsbetrag von 921,60 EUR. Für freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbstständig sind, gilt als beitragspflichtige Einnahme für den Kalendertag der dreißigste Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze. 2014 sind demnach im Monat 4.050 EUR maßgeblich. Beim Nachweis niedrigerer Einnahmen ist jedoch mindestens der vierzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße maßgebend. 2014 gelten 69,13 EUR, umgerechnet auf den Monat 2073,90 EUR. Sonderregelungen gelten für Bezieher eines Gründungszuschusses. Die Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung sind 2014 - wie auch schon 2013 - mindestens aus einem Betrag von 450 EUR zu entrichten. Beim ab dem 1. Januar 2014 voraussichtlich geltenden Beitragssatz von 18,6 Prozent fallen demnach 83,70 EUR im Monat an. Für selbstständig Tätige ist zur Beitragsberechnung Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße heranzuziehen (2014: 2.765 EUR im Monat). Wird ein niedrigeres oder höheres Arbeitseinkommen nachgewiesen, ist dieses bis zur Beitragsbemessungsgrenze (vgl. die obigen Ausführungen) zu berücksichtigen. Bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit kann der Versicherte beantragen, dass ein Arbeitseinkommen in Höhe von 50 Prozent der monatlichen Bezugsgröße berücksichtigt wird. 2014 sind dies 1.382,50 EUR.

» 6. Jahresarbeitsentgeltgrenzen

In der Kranken- und damit auch in der Pflegeversicherung sind Arbeiter und Angestellte versicherungsfrei, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE-Grenze) übersteigt. Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, bleiben unberücksichtigt. Die JAE-Grenze ändert sich in der Regel jährlich, so auch 2014 im Vergleich zu 2013. 2014 beläuft sie sich auf 53.440 EUR. Dies entspricht einem Monatsbetrag von 4.462,50 EUR. Abweichend von Vorstehendem gilt für Personen, die am 1.1.2003 wegen Überschreitens der damaligen Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und bei einer privaten Krankenversicherung versichert waren, 2014 ein Grenzwert von 48.600 EUR im Jahr und 4.050 EUR im Monat. Es wird hier von sog. Bestandsfällen gesprochen. Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit ist, dass auch die JAE-Grenze des folgenden Kalenderjahres überschritten wird. Bei Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen endet die Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung zum Jahresende, also zum 31. Dezember 2013. Das bedeutet aber nicht unbedingt, dass auch die Mitgliedschaft zur jeweiligen Krankenkasse zu diesem Zeitpunkt endet. Das Ende der Mitgliedschaft zum 31. Dezember 2013 tritt vielmehr nur dann ein, wenn das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach dem Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeit seinen Austritt erklärt. Geschieht dies nicht, setzt sich die Mitgliedschaft als freiwillige Mitgliedschaft fort. Das gilt jedoch nur, wenn eine bestimmte Vorversicherungszeit erfüllt ist.

» 7. Höhe der Künstlersozialabgabe im Jahr 2014

Beschäftigt ein Unternehmen selbstständige Künstler und Publizisten, so wird es dadurch abgabepflichtig. Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe sind die Entgelte für künstlerische und publizistische Werke oder Leistungen. Für das Jahr 2014 beträgt der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe 5,2.

» 8. Rentenversicherung: Freiwillige Beiträge für 2013 noch bis 31.3.2014

Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, können sich für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahrs an freiwillig in der Rentenversicherung versichern. Freiwillige Beiträge sind wirksam, wenn sie bis zum 31.3. des Folgejahrs gezahlt werden. Es empfiehlt sich unbedingt sicherzustellen, dass die Beitragszahlung rechtzeitig erfolgt, da die Beiträge für das betreffende Jahr sonst bei einer späteren Rentenberechnung fehlen würden. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei drohendem Verlust der Anwartschaft auf Rente, ist auf Antrag des Versicherten die Zahlung von Beiträgen durch den Rentenversicherungsträger auch nach Ablauf der genannten Frist zuzulassen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Versicherte an der rechtzeitigen Beitragszahlung ohne Verschulden gehindert war. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrunds gestellt werden.

» 9. Frist 15.4.2014: Jahresmeldung zur Sozialversicherung

Nach der Vorschrift des § 10 Abs. 1 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung - DEÜV - haben die Arbeitgeber spätestens bis zum 15.4. eines Jahres jeden am 31. Dezember des Vorjahrs Beschäftigten zu melden; für 2013 also bis zum 15.4.2014. Das geplante Gesetz zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-NOG) legt den Termin ab 2015 auf den 15.2. des Jahres. Seit 1.1.2006 sind die Meldungen zur Sozialversicherung immer

maschinell zu erstatten. Dem Arbeitnehmer ist eine Bescheinigung über die gemeldeten Entgelte auszuhändigen. Eine Jahresmeldung ist dann nicht zu erstatten, wenn zum 31. Dezember des Jahres eine Abmeldung (§ 8 DEÜV) oder eine Unterbrechungsmeldung (§ 9 DEÜV - Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt) zu erstatten war und die Unterbrechung der Beschäftigung am 31. Dezember noch angedauert hat. Das Gleiche gilt, wenn zum 31. Dezember des Jahres eine sonstige Meldung nach § 12 DEÜV zu erstatten war (z. B. wenn sich die Krankenkasse des Beschäftigten ändert oder die bisher gemeldete Beitragsgruppe nicht mehr gilt). Ebenfalls zum 15.4.2014 sind Jahresmeldungen auch für geringfügig Beschäftigte zu erstatten. Es handelt sich hier nicht nur um geringfügig entlohnte Beschäftigte (Minijobs oder 450-EUR-Kräfte), sondern auch um kurzfristig Beschäftigte; dies sind Personen, die maximal 50 Arbeitstage oder zwei Kalendermonate im Kalenderjahr beschäftigt sind. In der Jahresmeldung ist auch das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Euro anzugeben. Zu benennen sind ferner die Unfallversicherungsmitgliedsnummer des Beschäftigungsbetriebs, die Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers und die anzuwendende Gefahrfaristelle.

» 10. Beschäftigte Rentner können Geld zurückerhalten

10.1 Grundsätze

Beschäftigte Rentner, die aufgrund ihres Beschäftigungsverhältnisses versichert sind, zahlen aus ihrem Arbeitsentgelt und aus ihrer Rente Beiträge zur Krankenversicherung. Nicht wenige dieser Rentner können einen Teil ihrer Beiträge zurückerhalten. Die Krankenkassen berechnen die Beiträge aus dem Arbeitsentgelt, während der jeweilige Rentenversicherungsträger die Beiträge aus dem Rentenzahlbetrag einbehält. Diese zweigleisige Beitragsfestsetzung hat der Gesetzgeber so gewollt. Sie kann dazu führen, dass der beschäftigte Rentner insgesamt Beiträge aus einer Bemessungsgrundlage zahlt, die die für die Beitragszahlung zur Krankenversicherung geltende Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, die 2013 im Westen Deutschlands und im Beitrittsgebiet 3.937,50 EUR betrug.

10.2 Höhe der rückforderbaren Erstattungsbeiträge

Beschäftigte Rentner, bei denen es im Jahr 2013 zu Überzahlungen kam, erhalten die zu viel gezahlten Beiträge auf Antrag zurück. Als Erstattungsbeitrag ist der Betrag zu zahlen, der sich ergibt, wenn der für Rentner maßgebende Beitragssatz zur Krankenversicherung mit dem die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze übersteigenden Rentenzahlbetrag multipliziert und durch 100 geteilt wird. Es ist der Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung, der am 1.1. des betreffenden Jahres maßgebend war, zugrunde zu legen.

Beispiel: Ein beschäftigter Rentner hat eine monatliche Rente von 1.600 EUR. Hinzu kommt ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt von 2.600 EUR. Im Monat ist es daher 2013 zu einer Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze von 3.937,50 EUR um 262,50 EUR gekommen. Bei der Berechnung der zu viel gezahlten Beiträge ist zu berücksichtigen, dass sich der bundesweite allgemeine Beitragssatz auf 15,5 Prozent belief. Soweit es sich um den solidarischen Beitrag handelte (Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen jeweils die Hälfte des Beitrags), waren 14,6 Prozent maßgebend. Hinzu kommt der allein vom Arbeitnehmer zu zahlende Beitragsanteil von 0,9 Prozent. Insgesamt waren vom Versicherten also 8,2 Prozent (= 7,3 Prozent + 0,9 Prozent) von 262,50 EUR im Monat zu viel gezahlt worden. Dies sind 21,53 EUR pro Monat. Für zwölf Monate ergibt dies 258,36 EUR. Wenn der Rentner neben dem laufenden Arbeitsentgelt 2013 ein-

malige Zuwendungen erhielt, dürfte ein Erstattungsantrag Aussicht auf Erfolg haben. Erstattet werden auch die zur Pflegeversicherung gezahlten Beiträge. Im Jahr 2013 belief sich der maßgebende Beitragsatz hier auf 2,05 Prozent; für das Bundesland Sachsen gilt bezüglich der Aufteilung der Beiträge auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine Sonderregelung. Außerdem ist zu beachten, dass bestimmte kinderlose Versicherte zusätzlich 0,25 Prozent zahlen.

» 11. Sachbezüge

Auch Sachbezüge unterliegen der Beitragspflicht. Die Neuregelung der Sachbezüge erfolgt durch eine Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Die Verordnung gilt bezüglich der Sachbezugswerte für die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung sowie für die Berechnung der Einkommens- bzw. Lohnsteuer (vgl. § 8 Abs. 2 EStG); ferner für den Bereich der Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung). Zeitlich gelten die neuen Werte für das Arbeitsentgelt, das den Entgeltabrechnungszeiträumen des Jahres 2014 zuzurechnen ist.

11.1 Freie Verpflegung und Unterkunft

Bei der Festsetzung des Werts für Verpflegung geht die Regelung davon aus, dass sich die Lebensverhältnisse soweit angeglichen haben, dass eine gesonderte Festsetzung für verschiedene Gruppen entbehrlich ist. Nur für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende – hier ohne Altersgrenze – wird bei der Unterkunft eine Ausnahme gemacht. Eine weitere Ausnahme gilt für Beschäftigte, die in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind. Der Wert der Sachbezüge für Verpflegung und Unterkunft beträgt 2014 monatlich 450 EUR. Der Wert gilt sowohl im Osten als auch im Westen Deutschlands.

11.2 Verpflegung

Die anzusetzenden Sachbezugswerte für Verpflegung betragen 2014 in den alten und neuen Bundesländern

- monatlich 229 EUR und
- täglich 7,63 EUR.

11.3 Teilweises Zurverfügungstellen von freier Verpflegung

Wird Verpflegung teilweise zur Verfügung gestellt, sind

- für Frühstück 49 EUR
- für Mittagessen 90 EUR
- für Abendessen 90 EUR monatlich anzusetzen.

11.4 Freie Unterkunft

Der Wert einer Unterkunft beträgt 2014 in den alten und den neuen Bundesländern monatlich 221 EUR. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende beläuft er sich auf 187,85 EUR monatlich (85 Prozent des für Erwachsenen geltenden Werts). Bis 31.12.2001 wurde der Wert der Unterkunft vermindert, wenn der Arbeitgeber keine Heizung zur Verfügung gestellt hat. Die Vorschrift ist seit 1.1.2002 ersatzlos gestrichen worden. Ein gesonderter Wert für nicht vorhandene Heizung sei nach den vorliegenden Erkenntnissen der Finanzverwaltung nicht mehr erforderlich.

11.5 Gemeinsamer Wohnraum

Müssen mehrere Beschäftigte gemeinsam einen Wohnraum benutzen, vermindert sich bei Belegung mit zwei Personen der für die Unterkunft sich ergebende Wert um 40 Prozent, bei Belegung mit



Horst Marburger

Oberverwaltungsrat a. D., war bis zu seiner Pensionierung Leiter der Schadensersatzabteilung der AOK Baden-Württemberg. Der Autor ist Lehrbeauftragter der Hagen Law School. Er ist Verfasser von Fachaufsätzen und Fachbüchern.

drei Personen um 50 Prozent und bei Belegung mit mehr als drei Personen um 60 Prozent.

11.6 Familienangehörige

Wird Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht beim demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, erhöhen sich die genannten Werte für Familienangehörige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 100 Prozent, bei Vollendung des 14. Lebensjahres um 80 Prozent, bei Vollendung des 7. Lebensjahres um 40 Prozent, bei jüngeren um 30 Prozent. Bei der Berechnung des Werts der Kinder bleibt das Lebensalter im ersten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres für das ganze Jahr maßgebend. Sind beide Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die vorstehenden Erhöhungswerte für Kost und Logis der Kinder beider Ehegatten je zur Hälfte zu berechnen.

11.7 Aufnahme in den Haushalt oder eine Gemeinschaftsunterkunft

Der Wert der freien Unterkunft vermindert sich bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 Prozent.

11.8 Überlassung einer vollständigen Wohnung

Eine vollständige Wohnung ist mit dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen zu bewerten. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit 3,88 EUR/qm monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 3,17 EUR/qm monatlich bewertet werden.

11.9 Verbilligte Kost und Wohnung sowie sonstige Sachbezüge

Werden Kost und Wohnung verbilligt gewährt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach den bisherigen Darlegungen ergeben würde, dem Arbeitsentgelt hinzuzurechnen. Für die Bewertung sonstiger Sachbezüge begnügt sich die Verordnung mit dem allgemeinen Hinweis, dass der übliche Endpreis des Abgabeorts anzusetzen ist. Waren und Dienstleistungen, die pauschal versteuert werden, wie beispielsweise Jahreswagen (vgl. § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG), können mit dem Durchschnittsbetrag der pauschal versteuerten Waren und Dienstleistungen angesetzt werden. Dabei kann der Durchschnittsbetrag des Vorjahres berücksichtigt werden. Besteht das Beschäftigungsverhältnis nur während eines Teils des Kalenderjahres, ist für jeden Tag des Beschäftigungsverhältnisses der 360. Teil des Durchschnittswerts anzusetzen. Der Ansatz des Durchschnittswerts ist allerdings nur möglich, wenn der Arbeitgeber den vom Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags übernimmt.

Kapitallebensversicherungen

Schwindende Erträge

Millionen Bundesbürger, darunter viele Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, setzen bei ihrer Altersvorsorge auf klassische Lebens- und Rentenversicherungen. Deren Ertragskraft schwindet seit Jahren. Zwar steuern die Versicherer dagegen, doch eine Trendumkehr ist nicht in Sicht.

Das anhaltende Niedrigzinsniveau hinterlässt Spuren in der Welt der Lebensversicherer. Bereits Ende 2012 hatte die Hanse Merkur Lebensversicherung die Uelzener Lebensversicherung übernommen. Ein kleiner Player, weshalb der Abgang keine großen medialen Wellen schlug.

Ganz anders wirkten da die kürzlichen Meldungen über einen marktbedeutenden Versicherer, die Berater und Kunden gleichermaßen aufschreckten. Mit den Worten: „Wir gehören nicht zu den Lebensversicherern mit der höchsten Überschussbeteiligung oder der stärksten Finanzkraft“, stellte Herbert Haas, Vorstandsvorsitzender der börsennotierten Talanx-Gruppe, in einem Interview mit der Süddeutschen Zeitung die Zukunft der Tochtergesellschaft HDI Leben in Frage. Das eingebrochene Neugeschäft und das anhaltende Niedrigzinsniveau zwingen dazu, eine Abwicklung der Lebensversicherungstochter zu prüfen.

Niedriger verzinste Neuanlagen schlagen durch

„Die niedriger verzinnten Neuanlagen der Versicherer schlagen entsprechend auf die Durchschnittsverzinsung der Kapitalanlagen durch“, betont Dr. Rainer Will. Der Geschäftsführer der auf Lebensversicherer spezialisierten Ratinggesellschaft Assekurata aus Hamburg erwartet bei anhaltenden Niedrigzinsen einen weiteren Rückgang der fortlaufenden Verzinsung beziehungsweise der Garantiezinsen (siehe Interview S. 33).

Damit dürfte sich ein seit vielen Jahren vorherrschender Trend fortsetzen: Die laufende Verzinsung hat sich seit 1996 auf 3,6 Prozent halbiert. Analog ging die Gesamtverzinsung auf aktuell 4,2 Prozent zurück (siehe Grafik). Mit anderen Worten: Die Kunden erhalten Jahr für Jahr immer geringere Erträge aus ihren klassischen Lebens- beziehungsweise

Rentenversicherungen. Der Grund für diese Misere ist schnell erklärt: Der bei Vertragsabschluss gegebene Garantiezins gilt Jahr für Jahr bis zum Vertragsende. Während die Versicherungsnehmer sich heute mit mageren 1,75 Prozent begnügen müssen, wurden Ende der 90er-Jahre glatte vier Prozent zugesagt. Über die gesamten Vertragsbestände hinweg liegt der durchschnittliche Garantiezins der Lebensversicherer mit 3,2 Prozent zwar noch unterhalb der aktuellen Gesamtverzinsung. „Die Luft wird jedoch dünner“, sagt Stephan Schinnenburg, Geschäftsführer des Analysehauses Morgen & Morgen aus dem hessischen Hofheim am Taunus. Er geht davon aus, dass der Druck auf die Lebensversicherung in den kommenden Jahren anhalten wird.

Angesichts von knapp 90 Millionen Verträgen werden auch Steuerkanzleien mit dem Problem konfrontiert, da Mandanten und die Steuerberater selbst Kapitallebensversicherungen für ihre Altersvorsorge abgeschlossen haben. Unter diesen Umständen stellt sich die Frage, ob die Kapitallebensversicherung heute noch ein adäquates Instrument für den Ruhestand ist.

Auf drei Ebenen steuern die Lebensversicherer dagegen, damit diese „Zinsfalle“ nicht gänzlich zuschnappt. Erstens wird versucht, Kosten zu senken, um die Ertragsbasis zu verbessern. Zweitens wird die Produktmaschinerie angeworfen. Bereits zur Jahresmitte haben mit der Allianz und Ergo die ersten Gesellschaften Lebensversicherungen herausgebracht, bei denen die Kapitalgarantien erst zum Vertragsende gegeben werden. Das eröffnet zunehmende Anlagefreiräume. Außerdem kann die Forcierung des Fondspolicengeschäfts für Entlastung sorgen. Denn hier trägt der Versicherungsnehmer das Anlagerisiko. Drittens werden neue Wege in der Kapitalanlage eingeschlagen, soweit



Im Jahr 2000 konnten sich diejenigen, die eine klassische Kapitallebensversicherung abgeschlossen hatten, über einen hohen Garantiezins freuen. Der hat sich inzwischen halbiert.



die Versicherungsaufsicht dies zulässt. Im Rentenbereich spielen die Versicherer die gesamte Klaviatur der Anlageinstrumente, angefangen bei Staats-, Unternehmens- bis hin zu Schwellenländeranleihen. Neue Akzente werden auf anderen Feldern gesetzt, wie ein Blick auf die Anlagestrategien von Versicherern zeigt.

Einige Beispiele: Die R+V Versicherung verweist insbesondere auf Investments in Aktien, Infrastrukturanlagen und Immobilien. Letztere stehen auch im Fokus des Volkswohl-Bundes. So soll der Immobilienanteil „perspektivisch“ von derzeit sechs auf zehn Prozent der Kapitalanlagen erhöht werden.

Außerdem beteiligt sich der Dortmunder Versicherer an Projekten im Bereich Erneuerbare Energien, wie Onshore-Windparks und Photovoltaikanlagen. Die Allianz hat sich nach eigenen Angaben unter anderem an einem norwegischen und tschechischen Gastransportnetzwerk beteiligt. Ihre Investments in Baufinanzierungen hat sie inzwischen auf acht Prozent der Kapitalanlagen ausgeweitet und verdient jährlich an den Parkgebühren von Chicagoer Autofahrern, seitdem man vor einigen Jahren in einem Konsortium die Lizenz zum Betrieb von Parkuhren in der US-Stadt erworben hat.

Die Aktienquote, einschließlich alternativer Anlagen, liege bei vergleichsweise hohen 8,5 Prozent, Tendenz leicht steigend. Nach Angaben von Fitch Ratings lag sie branchenweit per Ende 2012 bei durchschnittlich 2,8 Prozent, während sie vor der Krise noch rund zehn Prozent betragen habe.

„Aktienquote blieb nach dem 2008er Crash bei acht Prozent“

„Wir haben unsere Aktienquote nach dem Crash 2008 bei acht Prozent beibehalten“, sagt Guido Bader, Vorstandsmitglied der Stuttgarter Lebensversicherung und ergänzt, dass man stärker als der Markt in Substanzwerte investiert ist. Hierzu zählen etwa Immobilien sowie Hypothekendarlehen im privaten und gewerblichen Bereich, konkret Wohnanlagen

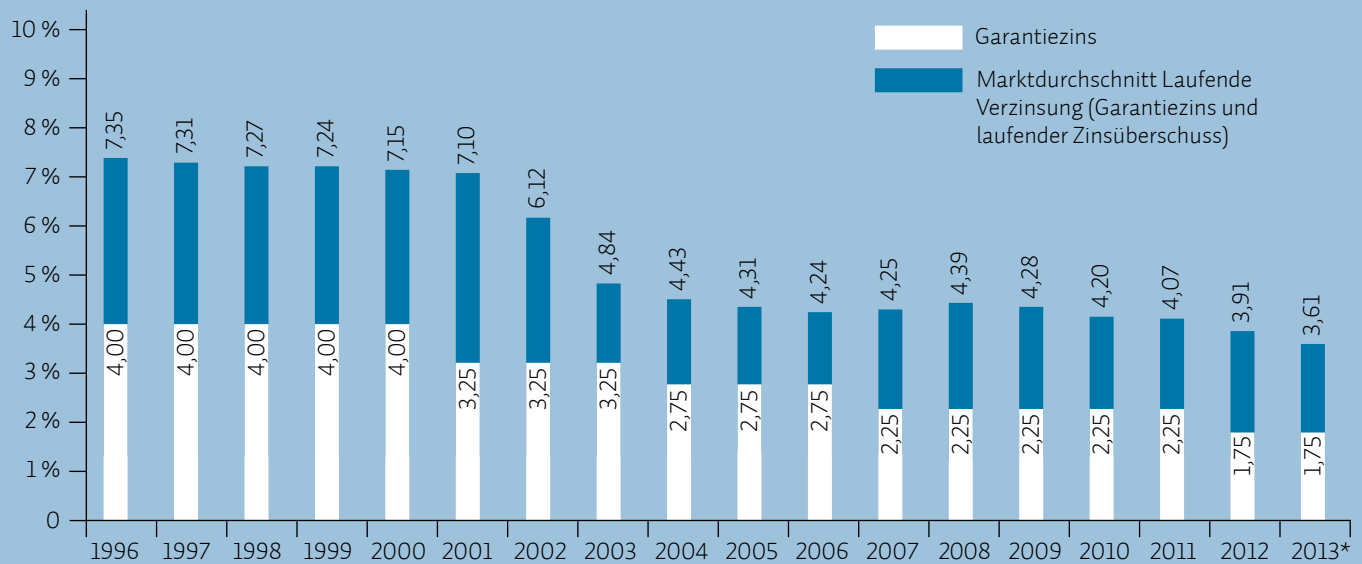
und Pflegeheime ebenso wie Solarkraftanlagen. Sollte das Niedrigzinsniveau anhalten, werde die Überschussbeteiligung branchenübergreifend weiter sinken, meint Bader. Der Vorstand zeigt sich aber zugleich überzeugt, dann ein besseres Ergebnis als der Marktdurchschnitt abliefern zu können und betont: „Wir sind in der Lage, unsere Zinsgarantien zu erfüllen, selbst wenn die Zinsen dauerhaft so niedrig bleiben.“

„Die Überschussbeteiligung wird tendenziell eher sinken“, befürchtet Schinneburg von Morgen & Morgen und ergänzt: „aber nicht unbedingt bei jedem, da die Realisierung von Bewertungsreserven teilweise zu passablen Kapitalerträgen geführt hat, sodass in diesem Jahr eine Senkung noch nicht unbedingt notwendig ist.“ Christoph Schmitt, Analyst für deutsche Versicherungen bei Fitch Ratings in Frankfurt/Main erklärt: „Der Markt stellt sich besser dar als vor Jahren vorhergesagt, die Resistenz gegen niedrige Zinsen ist bis dato enorm.“ Allerdings müssen sich die Gesellschaften immer stärker mit regulatorischen Anforderungen herumschlagen.

Stichwort Bewertungsreserven: Die Versicherer müssen ihre Kunden im Rahmen der Überschussbeteiligungen zur Hälfte an erzielten Buchgewinnen beteiligen. Diese beschreiben die Differenz von aktuellen Kurs zu früheren Kaufwerten bei Kapitalanlagen, wobei die Gewinne nur auf dem Papier ste-

Laufende Verzinsung und Garantiezins

Private Rentenversicherung im Neugeschäft (in Prozent)



Quelle: Assekurata (ab Juli 2000 Garantiezins 3,25 %); * Prognose

hen, da die Wertpapiere noch nicht verkauft wurden. Branchenverband und Verbraucherschützer sind sich daher uneins, ob und wie die Kunden von diesen Bewertungsreserven profitieren sollen.

Außerdem ist noch die Zinszusatzreserve zu berücksichtigen: „Sie entspricht etwa 0,6 bis 0,7 Prozent der Deckungsrückstellungen“, sagt Fitch-Rating-Experte Schmitt, „und schmälert die Ertragslage des Versicherers zusätzlich.“ Nach Angaben von Assekurata sind branchenweit 6,3 Milliarden Euro in den letzten beiden Jahren zur Stärkung der Eigenkapitalbasis angehäuft worden. Ende 2013 soll bereits die Zehn-Milliarden-Euro-Marke durchbrochen sein.

Damit nicht genug. Vonseiten der Europäischen Union hängt „Solvency II“ – eine geplante Reform des Versicherungsaufsichtsrechts – wie ein Damoklesschwert über der Branche. Zwei Klingen sind aus Sicht des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) besonders scharf:

1. Die Darstellung ihrer langfristigen Verbindlichkeiten. Im Kern geht es um den Diskontierungssatz, auf dessen Grundlage die Rückstellungen gebildet werden. Je höher dieser Prozentsatz angesetzt wird, desto geringer fällt der Rückstellungsbedarf aus.

2. Im Rahmen der Eigenkapitalunterlegung will der GDV offenbar, dass erneuerbare Energien als eigenständige Assetklasse behandelt und nicht mehr mit Investments in Hedgefonds gleichgesetzt werden. Denn so müssen sie, wie es heißt, mit 59 Prozent Eigenkapital unterlegt werden.

„Aussichtsreiche Kapitalanlagen erfordern verstärkt Reserven“

„Die Politik zwingt die Lebensversicherer zum Kauf von Anleihen, weil für aussichtsreichere Kapitalanlagen verstärkt Reserven gebildet werden müssen“, betont Nilüfer Ariatabar. Die Versicherungsmaklerin der Maklergesellschaft Ass Curat empfiehlt daher unmissverständlich: „Versicherungs-

nehmern, die jünger als 40 Jahre sind, raten wir grundsätzlich aufgrund der ungenügenden Ertragsaussichten von einem abschließlichen Einstieg in klassische Policen ab.“ Bei älteren Kunden mit entsprechend kürzeren Vertragslaufzeiten erweist sich eine Mischung aus fondsgebundener und klassischer Police oftmals als gute Lösung. Letztgenannte sollte dann von einem finanzstarken Versicherer mit entsprechendem Rating stammen, wie sie die Agenturen regelmäßig veröffentlichen.

Im Gegensatz dazu muss die Wahl der Gesellschaft mit der höchsten Überschussbeteiligung nicht die beste sein. „Einige dieser Unternehmen operieren aggressiv am Markt und neigen dazu, ihre Sicherheitsreserven stark in Anspruch zu nehmen“, erklärt Fitch-Analyst Schmitt.

„Wer würde heute eine Kapitalanlage mit einer jährlichen Verzinsung von 1,75 Prozent bei einer 30-jährigen Laufzeit abschließen“, gibt StB Karl-Heinz Herrmann von der Sozietät J. Vilsmeier & K.-H. Herrmann aus dem bayerischen Dingolfing zu Bedenken und verweist darauf, dass auf die Überschussbeteiligung kein Rechtsanspruch besteht. Zudem können die Beitragszahlungen für private Lebens- und Rentenversicherungen in der Ansparphase zumeist nicht steuerlich geltend gemacht werden. Nur bis zum Veranlagungszeitraum 2004 gelte noch eine Altregelung, bei welcher der Vorwegabzug jedoch bis zum Jahr 2019 sukzessive abgeschmolzen wird.

„Bei geringer Risikoneigung ergibt die klassische Lebens- und Rentenversicherung auch bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern nach wie vor Sinn“, erklärt hingegen Miriam Michelsen, Leiterin Vorsorge bei der MLP Finanzdienstleistungen in Heidelberg. Nur mit einer solchen Versicherungslösung lasse sich die steigende Lebenserwartung auf Basis heutiger sogenannter Sterbetafeln adäquat absichern. Die Kernleistung „lebenslange Rente“ selbst werde oft übersehen.

Dies habe auch damit zu tun, dass die Lebenserwartung im Mittel um gut acht Jahre unterschätzt werde, wie eine kürzlich durchgeführte repräsentative MLP-Stichprobe unter Bundesbürgern offenbart habe. „Außerdem zeigt die klassische Lebensversicherung im aktuellen Niedrigzinsumfeld ihre Stärke. Mit dem besser verzinsten Investitionen der Vergangenheit wird die derzeitige Durststrecke mit Überschüssen von 3,6 Prozent in diesem Jahr überbrückt“, sagt Michelsen.

Wer heute einsteigt, bindet sich zwar dauerhaft an einen niedrigen Garantiezins, selbst wenn das Zinsniveau irgendwann wieder

steigt. Der Versicherungsnehmer profitiere aber weiter von der Chance auf deutlich höhere Überschüsse, zeigt sich Michelsen trotz der erschwerten Bedingungen an den Kapitalmärkten überzeugt.

Die Vorsorgeexperten sehen auch bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern einen Bedarf nach privater Vorsorge. Denn mit den Leistungen aus dem Versorgungswerk lasse sich in der Regel der erreichte Lebensstandard im Rentenalter nicht aufrechterhalten. Zu den häufig genutzten Anlagealternativen zählen nach Erfahrungen von Ariatabar Immobilien, ob die eigenen vier Wände oder vermietete Objekte. Hinzu käme noch die Rürup- oder Basisrente, die von staatlichen Einschränkungen geprägt ist. Denn dieses geförderte Vorsorgeprodukt lässt sich weder veräußern, beileihen oder kapitalisieren.

Hier sollte der Berufsträger von der steuerlichen Wirkung deutlich profitieren. „Vielfach macht der Steuervorteil bereits ein Prozent der Nettorendite aus“, bestätigt die Versicherungsmaklerin.

Bereits oft vor zehn und mehr Jahren abgeschlossen, stellen klassische Lebensversicherungen bei vielen Steuerberatern und Mandanten längst eine tragende Säule der Altersvorsorge dar. So ist es auch bei WP/StB Ludwig Tiedau, Mitinhaber der Hannoveraner Kanzlei Tiedau & Dr. Gotthardt. Tiedau ist skeptisch gegenüber dem Produktklassiker als Tilgungsträger: „Viele endfällige Kredite können aus der Lebensversicherung heraus nicht mehr vollständig getilgt werden.“ Gerade mit Blick auf die Altersvorsorge rät Tiedau von einer Kündigung aufgrund zu hoher Opportunitätskosten ab.

Übereinstimmend kommen auch die Berater zu dieser Einschätzung – nicht nur aus steuerlichen Gründen – selbst wenn die Unzufriedenheit über die bröckelnden Ertragsaussichten groß ist. Denn die Ablaufleistungen der Versicherungen, die bis Ende 2008 abgeschlossen wurden, können noch einkommenssteuerfrei vereinnahmt werden, sofern der Vertrag mindestens zwölf Jahre lief, fünf Jahre Beiträge gezahlt wurden und der Versicherungsnehmer bei Fälligkeit das 60. beziehungsweise seit Beginn 2012 das 62. Lebensjahr erreicht hat. Selbst danach muss nur die Hälfte der Erträge besteuert werden. Soll die Police aber nicht weiter bespart werden, legen die Vorsorgeexperten ihren Kunden eine Beitragsfreistellung ans Herz. Aus zwei Gründen: Der höhere Garantiezins bleibt bis zum Vertragsende erhalten und es muss kein Kapitalverlust durch einen vergleichsweise geringen Rückkaufswert hin genommen werden.



Kay Schelause

arbeitet seit Ende 1996 als Journalist sowie Buchautor und hat sich auf die Themenbereiche Altersvorsorge, Fonds und berufliche und private Absicherung spezialisiert.

E-Mail: kay.schelause@t-online.de

Interview

„Leistungskürzungen wären möglich, aber kein Totalverlust“

Dr. Reiner Will, Geschäftsführer der Ratingagentur Assecurata, hält bei klassischen Lebensversicherungen angesichts des anhaltenden Niedrigzinsniveaus ein Umdenken für erforderlich.

SteuerConsultant: Bei klassischen Lebensversicherungen sinkt die laufende Verzinsung nahezu stetig seit über 15 Jahren und fiel zuletzt um 0,3 auf 3,6 Prozent. Wird dieser Abwärtstrend anhalten, sofern die Notenbanken ihre Niedrigzinspolitik fortsetzen?

Dr. Reiner Will: Ja, die niedriger verzinsten Neuanlagen der Versicherer schlagen entsprechend auf die Durchschnittsverzinsung der Kapitalanlagen durch. Um die vielfach höheren Garantiezusagen laufender Verträge abzubilden, werden sogar mehr Anlagechancen wahrgenommen und damit erhöhte Risiken an den Kapitalmärkten eingegangen. Denn die Gesellschaften müssen zwangsläufig in schlechtere Bonitäten investieren. Das Portfolio der Kapitalanlagen wird damit risikoreicher. Das lässt sich bereits jetzt feststellen. Aufgrund regulatorischer Anforderungen erhöht sich dadurch gleichzeitig der Bedarf an Sicherheitskapital.

SteuerConsultant: Sind die Gesellschaften deshalb gefordert, branchenweit über 90 Prozent ihres Sicherungsvermögens in Anleihen zu investieren, statt stärker auf Alternativen wie Aktien zu setzen?

Will: Aufsichtsrechtlich müssen Versicherer für realwertorientierte Anlagen wie Aktien, Immobilien und Beteiligungen viel höhere Kapitalreserven bilden. Die Wertentwicklung von Aktien kann sehr volatil sein, wodurch sich die bilanziell belastenden Abschreibungsrisiken erhöhen. Ein weiterer Grund liegt darin, dass Versicherer ihren Kunden jährlich eine Überschussbeteiligung samt Garantieverzinsung zuweisen müssen. Hierzu

benötigen die Gesellschaften laufende Erträge, die sich bei begrenzten Risiken nur durch Zinserträge aus festverzinslichen Rentenpapieren erzielen lassen.

SteuerConsultant: Beschreiten Gesellschaften wie Allianz und Ergo mit ihren jüngsten Produktneuheiten den Wechsel zu endfälligen Garantien, um aus dieser Zinsfalle herauszukommen?

Will: Gerade bei langfristigen Sparprozessen wie der Altersvorsorge ist es sinnvoll, auch ins Produktivvermögen zu investieren. Dies ist den Gesellschaften in verstärktem Umfang jedoch nur möglich, wenn sie ihre Produkte und Kapitalgarantien umgestalten. Aus meiner Wahrnehmung heraus ist dies jedoch schwierig. Denn die Rücknahme von Garantien wird heutzutage als Produktschwächung stark in der Öffentlichkeit kritisiert. Im Gegenzug erhält der Kunde zwar zusätzliche Ertragschancen, aber eben erstmal nur Chancen. Deshalb ist hier ein Umdenken erforderlich: bei den Kunden, beim Verbraucherschutz und der Politik.

SteuerConsultant: Hat die klassische Lebens- beziehungsweise Rentenversicherung ihre Berechtigung als Vorsorgeprodukt eingebüßt?

Will: Nein, in den Krisenjahren sind Lebensversicherer, anders als Banken und andere Finanzinstitutionen, nicht in eine finanzielle Schieflage geraten. Das zeigt, dass das Aufsichtssystem und das Funktionsprinzip der Lebensversicherung zumindest rückblickend betrachtet, funktioniert haben. Zudem müssen sich Inhaber von klassischen Lebens- und Rentenversicherungen aktuell zwar mit geringeren Renditen begnügen, als ihnen damals in



Foto: Assecurata

Aussicht gestellt wurden. Aber in Relation zu derzeitigen Anlagealternativen erzielen sie immer noch eine vergleichsweise gute Rendite. Das liegt daran, dass die Verzinsung in den Lebensversicherungsverträgen nur allmählich zurückgeht.

SteuerConsultant: Halten Sie es dennoch für möglich, dass wir in den nächsten zehn Jahren die eine oder andere Insolvenz eines Lebensversicherers erleben werden?

Will: Pauschal lässt sich das nicht ausschließen. Aber wenn ein Lebensversicherer in finanzielle Schwierigkeiten gerät, wird dies nicht gleich zur Insolvenz führen. Es gibt einen Notstandsparagrafen im Versicherungsaufsichtsgesetz, nach dem die Aufsicht die Leistungen des Lebensversicherers heruntersetzen kann, sodass der Versicherungsnehmer beispielsweise nur noch einen Teil der vereinbarten Versicherungssumme erhält. Solche Leistungskürzungen wären natürlich bitter für den Versicherungsnehmer. Aber anders als bei geschlossenen Beteiligungen kann das Kapital eben nicht komplett verloren gehen.

Finanzierung

Wegbereiter für Bankengespräche

Bankkredite sind für kleine Firmen, Handwerker und Freiberufler nach wie vor das wichtigste Finanzierungsinstrument. Doch es kostet immer mehr Mühe, das passende Kreditinstitut zu finden. Hierbei unterstützt eine wachsende Zahl von Steuerberatern ihre Mandanten.

Wenn Mittelständler zur Finanzierung eines Vorhabens Geld brauchten, war Jahrzehnte lang fast nur die Hausbank ihr Ansprechpartner. „Sie kennt Unternehmen und Unternehmer, weshalb sie Chancen und Risiken recht gut abschätzen kann“, sagt StB/WP Thomas Becker von der Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG im nordrhein-westfälischen Bornheim. Das sei für beide Seiten vorteilhaft und beschleunige die Abwicklung. Doch die Partnerschaft habe an Exklusivität verloren, nicht zuletzt hätten die Basel-Richtlinien zur stärkeren Reglementierung des Kreditvergabeprozesses geführt, so Becker. Folge sei, dass gerade kleinere Firmen oft nur schwer bei Banken an Geld kommen.

Dies hat Auswirkungen: „Es zeichnet sich seit längerem der Trend ab, dass Mandanten bei Finanzierungen – im privaten und betrieblichen Bereich – externen Rat suchen“, haben StB Andreas Gallersdörfer und Unternehmensberater Josef Häusler von der Ecovis-Niederlassung im bayerischen Dingolfing festgestellt. Sie agieren häufig im Team, damit Gallersdörfers Mandanten von Häuslers Insiderwissen profitieren. „Als Ex-Banker kennt er alle Feinheiten der Kreditvergabe“, betont Gallersdörfer.

Banken versuchen Verträge zu ihrem Vorteil zu gestalten

Sein Rat ist vor allem bei komplizierten Sachverhalten gefragt. „Banken versuchen durch juristische Fußangeln, deren Tragweite sich selbst manch Fachkundigem nicht auf Anhieb erschließt, Verträge zu ihrem Vorteil zu gestalten“, warnt Häusler. Beliebt sei etwa, Zweckbestimmungserklärungen für Sicherheiten recht weit zu fassen. Die daraus resultierende Übersicherung schränkt den finanziellen Bewegungsspielraum von Kre-

ditnehmern unnötig ein. „Die Bandbreite, warum die Finanzierungsberatung zum Thema wird, erstreckt sich von der Betriebsmittel- sowie Liquiditätssicherungsfinanzierung über die Ersatz- und Erweiterungsinvestitionsfinanzierung bis zur Umschuldung“, weiß Becker. Zu den häufigsten Anlässen zählten Maßnahmen zur Liquiditätssicherung, etwa weil Unternehmen zu schnell wachsen oder Forderungen gewichtiger Schuldner ausfallen würden.

RA Christian Michel, der für die berufsrechtlichen Richtlinien beim Deutschen Steuerberaterverband (DStV) zuständig ist, sieht in der Unabhängigkeit und der großen Nähe zum Mandanten das größte Wettbewerbsplus des Steuerberaters gegenüber Beratern mit anderem Qualifikationshintergrund, wenn eine Finanzierungsberatung anstehe. Außerdem umfasse die Ausbildung zum Steuerberater eine breite Palette betriebswirtschaftlicher Themen.

Die Finanzierungsberatung ist auch ein Thema in den Lehrgängen des Deutschen Steuerberaterinstituts (DStI), das für den DStV die Weiterqualifikation der Berufsträger organisiert. Am intensivsten greife der Lehrgang zum Fachberater für Controlling und Finanzwirtschaft die Thematik auf, sagt RA/StB Sabine Motte, die beim DStI die Fachberaterlehrgänge koordiniert. In ihnen werden unter anderem der Ratingprozess bei Banken sowie die Unternehmenskennzahlen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Unternehmen erläutert.

„Die Finanzierungsberatung steht für Steuerberater im Rahmen eines Dauermandats zwangsläufig im Raum, sobald Finanzierungsfragen auftauchen“, erklärt StB/WP Becker. Er verweist auf die Auswertungen des laufenden Rechnungswesens, die einen Finanzierungsbedarf signalisieren könnten,

wenn zum Beispiel der Debitorenbestand zu hoch ist. Ein anderer möglicher Anlass sei, dass Firmeninhaber durch hohe Privatentnahmen die finanzielle Basis eines Unternehmens stark schwächen. „Es gehört zu den Aufgaben des Steuerberaters, solche Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und beim Mandanten anzusprechen“, betont Becker. Das sei wichtig und erhöhe den Handlungsspielraum.

Blick auf Restlaufzeit bestehender Kreditverpflichtungen

„Ein Steuerberater sollte auch während der Vorbereitung des Jahresabschlussgesprächs einen Blick auf bestehende Kreditverpflichtungen des Mandanten werfen, etwa was die Restlaufzeit betrifft“, rät RA Dariush Ghassemi, Finanzierungsexperte der Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Röver Broenner Susat (RBS) in Berlin: „Früher dauerte es höchstens sechs Wochen, bis eine Kreditverlängerung unter Dach und Fach war, heute bis zu sechs Monaten.“

In den überwiegenden Fällen geht die Initiative zur Finanzierungsberatung aber vom Mandanten aus, etwa wegen einer Ersatz- oder Erweiterungsinvestition im Betrieb. „Es gibt wohl keinen Berater, der ein Unternehmen so gut kennt, wie dessen Steuerberater, besonders bei über Jahrzehnte gewachsenen Mandantenbeziehungen“, versichert Becker. Das wüssten Banken sehr zu schätzen. „Denn genau genommen ist die Finanzierungsberatung meist ein permanenter Prozess, spätestens seit Kreditinstitute die Vorgaben von Basel II und III zu beachten haben“, erklärt der Finanzierungsexperte. Schließlich legen diese fest, dass Geldhäuser bei Firmenkrediten Kreditnehmer einem Rating unterziehen müssen. „Permanenter Prozess“ bedeutet, so Becker, dass Banken die Ratingnote



Steuerberater können ihren Mandanten dabei helfen, Kreditverhandlungen mit den Hausbanken zu führen.

von Firmenkreditkunden mindestens einmal jährlich prüfen, um sicherzustellen, ob die Kapitaldienstfähigkeit mittelfristig noch gewährleistet sei. „Da ist der Steuerberater zwangsläufig mit von der Partie, denn er bereitet die Unternehmenskennzahlen für die Ratinggespräche mit Kreditinstituten auf“, so Becker. Die Kapitalstruktur zu hinterfragen, das Risikomanagement und die Nachfolgeregelungen zu begutachten, stehe dabei automatisch mit auf der Tagesordnung.

Die Finanzierungsberatung ist zwar Bestandteil des Leistungskatalogs vieler Steuerkanzleien. „Bei Dauermandaten lässt sie sich trotzdem nur in Einzelfällen als spezielle Beratungsleistung abgrenzen und Mandanten gesondert in Rechnung stellen“, sagt Becker. „Nur sofern der Umfang über das Übliche einer Finanzierungsberatung hinausgeht und Projektcharakter hat, ist eine gesonderte Honorierung durchsetzbar“, fügt Ghassemi hinzu.

Als Beispiel nennt er die Umfinanzierung eines Unternehmens im Rahmen einer Krisensanierung. „Um im Hinblick auf Honorar- und Haftungsfragen Klarheit zu haben, sollte ferner darauf geachtet werden, dass für eine Finanzierungsberatung ein Auftragsverhältnis vereinbart ist“, rät StB/WP Arnd Schienstock, Finanzierungsexperte der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage in Duisburg. Der Bankkredit – egal, wozu er benötigt wird, etwa

zur Betriebsmittelfinanzierung oder zum Immobilienerwerb – ist nach Angaben des Ecovis-Finanzierungsexperten Häusler für mittelständische Betriebe, Handwerker und Freiberufler noch immer die Finanzierungsquelle Nummer eins. Trotzdem sollte sich bei der Suche nach dem passenden Finanzierungspartner der Blick nicht allein auf die Hausbank richten. „Es ist ohnehin, selbst kleineren Mittelständlern, zu empfehlen, dass sie sich, was ihre Bankverbindungen betrifft, breiter aufstellen, darauf sollte auch der Steuerberater hinwirken“, empfiehlt StB Gallersdörfer. Die dadurch erreichte höhere Flexibilität erleichtere das Einholen alternativer Kreditangebote.

Stark standardisierte Prüfung der Kreditanträge

„Infolge von Basel II und III haben die Kreditinstitute die Kriterien für die Prüfung von Kreditanträgen stark standardisiert und einander angeglichen“, hat Ghassemi festgestellt. Doch Sparkassen sowie Volks- und Raiffeisenbank seien stärker in der Region verwurzelt als die privaten Geschäftsbanken. „Sie sind die klassischen Mittelstandsfinanzierer in Deutschland“, sagt StB/WP Becker von der DHPG. Das kann für Mandanten vor allem dann ein entscheidender Pluspunkt sein, wenn es geschäftlich mal nicht so rund läuft. Ghassemi erinnert an die Finanzmarktkrise: „Da standen Unternehmen aus dem

Bereich ‚Automotive‘ als Kunden im Firmenkreditgeschäft bei einigen Banken plötzlich auf der Schwarzen Liste, egal wie gut oder schlecht sie selbst wirtschaftlich tatsächlich dastanden.“ Sparkassen sowie Volks- und Raiffeisenbanken seien nicht nur da mit der Situation deutlich gelassener umgegangen als die privaten Geschäftsbanken.

Vor der Finanzmarktkrise seien auch ausländische Kredithäuser in Deutschland im Firmenkreditgeschäft aktiv gewesen, sie hätten sich jedoch inzwischen weitgehend aus diesem Geschäftsfeld verabschiedet“, sagt Ghassemi. Lediglich in Grenzregionen sei das anders. So bemühten sich zum Beispiel in Süd- und Südwestdeutschland österreichische und schweizerische Banken noch aktiv um deutsche Firmenkunden, haben Häusler und StB Marcus von Goldacker von RBS in München beobachtet.

„Entscheidend dafür, welches Angebot am Ende den Zuschlag erhält, ist das Gesamtpaket“, betont Ecovis-Finanzierungsexperte Häusler. Die Auswahl des Finanzierungspartners allein an den Konditionen festzumachen, könne sich später schnell als ärgerlicher Trugschluss erweisen. „Am wichtigsten für den Mandanten ist, dass Bankkredite stressfrei sind, und zwar über ihre gesamte Laufzeit hinweg“, ergänzt Ghassemi.

Um dieses Ziel zu erreichen, spielt die Vorbereitung eine enorme Rolle. Der Experte warnt: „Haben Mandanten bereits auf eige-

ne Faust mit der Bank verhandelt, kann das ihren weiteren Handlungsspielraum stark einschränken.“ Mandanten sollten sich, rät von Goldacker, möglichst früh an den Steuerberater zur Vorbereitung von Kreditverhandlungen wenden. Dann ließen sich leichter Kreditangebote mehrerer Geldhäuser einholen.

„Die Aufbereitung des für das Bankengespräch erforderlichen Zahlenmaterials ist bei Mandaten, für die Steuerberater die Bücher führen, normalerweise binnen weniger Stunden erledigt“, sagt StB/WP Schienstock von PKF Fasselt Schlage. Schließlich sollte der Steuerberater alle dafür nötigen Daten

verfügbar haben. Bei besonderen Finanzierungsanlässen wie komplexen Investitions-, Beteiligungs- oder Sanierungsfinanzierungen kann sich die Informationsbeschaffung und -aufbereitung auch ein bis zwei Wochen hinziehen. Denn dann besteht bei Banken zusätzlicher Informationsbedarf.

Vorzulegen sind stets der (testierte) Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres, ein Auszug der aktuellen Buchhaltung und eine Planungsrechnung hinsichtlich der Unternehmensentwicklung für die kommenden beiden Jahre. „Die Bank möchte schließlich wissen, wie es um das Unternehmen bestellt ist“, so Schienstock. Mitunter spielen auch



Norbert Jumpertz

ist gelernter Bank- sowie Diplom-Kaufmann und hat mehrere Jahre als Analyst und Redakteur für Wirtschafts- und Finanzmagazine gearbeitet.

Derzeit ist er als Autor im Bereich Geldanlage (Aktien, Immobilien, Investmentfonds) für zahlreiche Fachmagazine tätig.

E-Mail: jumnor@web.de

Interview

„Kreditinstitute wollen ihre Risiken vermindern“

StB/WP Arnd Schienstock, Finanzierungsexperte der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage in Duisburg, über Alternativen zum Bankkredit.

SteuerConsultant: Insbesondere kleinerer Firmen ärgern sich über die zurückhaltende Kreditvergabe der Banken. Was sind die Hintergründe?

StB/WP Arnd Schienstock: Es besteht ein enormes Sicherheitsbedürfnis seitens der Kreditinstitute, auch bei langjährigen Firmenkunden. Die erhöhte Vorsicht ist vor allem auf schärfere rechtliche Vorgaben zurückzuführen.

SteuerConsultant: Wie reagieren die Unternehmen darauf?

Schienstock: Für kleinere Unternehmen gibt es kaum Alternativen zum Bankkredit. Über Factoring und Leasing als flankierende Maßnahmen kann man nachdenken. Doch muss man die dafür fälligen Gebühren und Zinsen in seine Finanzierungsentscheidung mit einbeziehen.

SteuerConsultant: Es soll doch inzwischen interessante Internetplattformen geben, auch Genussscheine und Mittelstandsanleihen sollen an Beliebtheit gewonnen haben ...

Schienstock: Für kleine Mittelständler oder Handwerker sind das nur Scheinalternativen. Wer etwa Mittelstandsanleihen im Visier hat, muss schon an Finanzierungen



in einer Größenordnung von 10 bis 50 Millionen Euro denken, damit sich das lohnt. Und deren Kupons sind mit einem Zinssatz von 6,0 bis 8,5 Prozent häufig teuer.

SteuerConsultant: Also bleibt am Ende doch nur der Weg zur Bank?

Schienstock: Im Regelfall – ja. Aber die Beziehung wird heute in vielen Fällen neu gestaltet. Die klassische Hausbankbeziehung mit nur einer Darlehensgeberin wird zunehmend durch eine Finanzierung, an der mehrere Banken beteiligt sind, ersetzt. Das kommt auch den Interessen vieler Kreditinstitute entgegen, die ihre Risiken vermindern wollen.

Sicherheiten eine Rolle. „Bei Immobilienfinanzierungen müssen Unterlagen für die hierzu ausgewählten Objekte beigebracht werden“, fügt StB/WP Becker von der DHPG hinzu.

Erstes Gespräch zusammen mit Steuerberater wichtig

Gerade beim ersten Kreditgespräch zahlt es sich für Mandanten aus, wenn der Steuerberater mit von der Partie ist. „Von vielen Mittelständlern ohne kaufmännische Abteilung wird er ohnehin oft als ausgelagerte kaufmännische Geschäftsführung angesehen“, hat Schienstock festgestellt. Er kenne die Unternehmenszahlen in solchen Fällen besser als fast jeder andere und könne mögliche Fragen zu ihnen sofort beantworten. „Dadurch erübrigen sich viele Rückfragen, was Entscheidungsprozesse, insbesondere bei Banken, beschleunigt“, so Ghassemi.

Wichtig für den Erfolg eines Kreditgesprächs ist eine gute Abstimmung zwischen dem Steuerberater und seinem Mandanten. „Unternehmer können nicht die Beantwortung jeder Frage an Berater delegieren“, gibt Ecovis-Finanzierungsexperte Häusler zu bedenken: „Die Bankberater erwarten, dass der Firmeninhaber die wirtschaftliche Lage seines Unternehmens kennt und auch über die wichtigsten Kennzahlen Bescheid weiß.“ Bei zu großer Offenheit kann der Schuss allerdings nach hinten losgehen. Mit dem Mandanten sollte also immer abgesprochen werden, wo die Auskunftsbereitschaft endet. Sind Unternehmensfinanzierungen unter Dach und Fach, geht die Arbeit für den Steuerberater weiter. StB/WP Schienstock: „Bei Dauermandaten wird sicherlich seitens des Mandanten vom Steuerberater erwartet, laufend mitzuverfolgen, ob die Bankenvorgaben eingehalten werden. Eine spezielle Honorierung gibt es dafür prinzipiell aber nicht.“



WILLENS-
KRAFT



Bernd Thielepape, Geschäftsführer der Firma Komptech, und seine „Mustang“. Mit Maschinen wie dieser wächst der Recyclingmarkt und auch das Unternehmen. Die ganze Erfolgsstory lesen Sie auf www.nrwbank.de/willenskraft

Wir fördern das Gute in NRW.
Die Willenskraft, mit der erfolgreiche Unternehmen Wachstum schaffen.



Willenskraft ist der Motor ungewöhnlicher Ideen, die die Region voranbringen. Die NRW.BANK liefert den Treibstoff: attraktive Fördermittel und Eigenkapital-Investments für Unternehmen, die ihr ganzes Potenzial ausschöpfen wollen. Nutzen auch Sie unsere Expertise. Das NRW.BANK.Service-Center erreichen Sie unter 0211 91741-4800. Oder informieren Sie sich auf www.nrwbank.de/willenskraft



Überstunden

Weniger sind mehr

Zeitdruck, Fortbildungsstress, ständige Erreichbarkeit: Die psychische Belastung der Steuerberater und ihrer Mitarbeiter ist enorm und steigt kontinuierlich. Viele Berufsträger können nicht abschalten, sie grübeln und klagen über Einschlafprobleme.



Arbeits- und Organisationspsychologin Dr. Tabea Scheel von der Universität Wien hat für ihre aktuelle Studie „Arbeit im Wandel“ die Steuerbranche in Deutschland und Österreich unter die Lupe genommen und rund 400 von Kanzleichefs und Kanzleimitarbeitern ausgefüllte Fragebögen ausgewertet. Ergebnis: Der psychische Druck auf die Berufsträger hat stark zugenommen.

Kanzleien als typische wissensintensive Unternehmen sind mit wachsenden Komplexitäts- und Wissensanforderungen konfrontiert. Der Konkurrenzdruck ist hoch, ebenso wachsen die Anforderungen der Mandanten. Da verwundert es nicht, dass sich die meisten Steuerberater gezwungen sehen, mehr als 40 Stunden pro Woche zu arbeiten, um erfolgreich am Markt bestehen zu können. „Die Spitzenwerte unserer Befragung liegen bei 70 bis 80 Stunden wöchentlich bei Kanzleileitern“, erzählt Dr. Scheel: „24 Prozent arbeiten 50 bis 60 Stunden und 8,3 Prozent 60 bis 70 Stunden.“ Zudem gab die Hälfte der Kanzleichefs an, regelmäßig auch zu Hause tätig zu sein.

Gefahr, die eigenen Ressourcen komplett aufzubreuchen

Wer dauerhaft an der Kapazitätsgrenze arbeitet, läuft Gefahr, die eigenen Ressourcen komplett aufzubreuchen, warnt die Psychologin. Manche kleinen und großen Steuerkanzleien haben schon Fälle von emotionaler Erschöpfung in der Führungsebene und bei ihren Mitarbeitern zu verzeichnen, sie müssen langwierige Personalausfälle in Kauf nehmen. Statistiken für die Steuerbranche gibt es dazu bisher keine, die Ziffer der arbeitsbedingten Depressionen ist in Deutschland generell hoch. Im Jahr 2010 schieden etwa 70.000 Beschäftigte aufgrund psychischer und psychosomatischer Erkrankungen vorzeitig aus dem Berufsleben aus. Der Gesundheitsreport

2012 der DAK hat zudem ergeben, dass mittlerweile jede zweite Krankschreibung wegen psychischer Leiden wie Depressionen oder Burnout ausgestellt wird. Die durchschnittliche Dauer der Krankheit liegt zwischen 20 und 40,5 Tagen.

Meist wird jedoch eine faktische Überlastung in den Kanzleien nicht thematisiert und bleibt ein Tabuthema. „Es gibt immer noch Chefs, die eine bestimmte Anzahl von Überstunden normal finden“, erklärt Kanzleiberaterin Cordula Schneider aus Dortmund, die sich schon seit längerem intensiv mit dem Thema Arbeitszeit und Arbeitsorganisation beschäftigt: „Außerdem regiert in Kanzleien oft das Prinzip Hoffnung. Man geht davon aus, eine Krise in der Kanzlei kurzfristig bewältigen zu können, schaut dann nicht mehr hin, und die Überstunden summieren sich heimlich auf.“

In der Berliner Steuerkanzlei von StB Nicole Buhrmeister und StB Reinhard Schinkel sind alle Mitarbeiter und auch die Kanzleileitung inzwischen sensibilisiert: „Wir haben eine sehr qualifizierte Steuerfachangestellte eingestellt, und sie hat nach nur vier Monaten bei uns einen Burnout erlitten. Das war ein Schock für uns“, erzählt StB Schinkel. Die Kollegin sei schon vor ihrem Kanzleieintritt angeschlagen gewesen. „Jetzt geht es ihr schon seit zehn Monaten sehr schlecht, und wir wissen nicht, ob sie in den Beruf zurückkehren wird“, erzählt Schinkel.

Die beiden Kanzleichefs haben darauf reagiert: Eine Mitarbeiterin wird demnächst zum Gesundheitscoach für die Kanzlei ausgebildet, es werden Diskussionen über Stressbewältigung geführt, ferner achtet die Kanzleileitung sehr darauf, ihre Mitarbeiter und sich selbst nicht zu überfordern: „Wir haben ein Arbeitszeitkonto, auf dem Überstunden gesammelt werden können. Die Grenze liegt bei 30 Stunden. Dann müs-

sen diese sofort abgebaut werden“, erzählt Schinkel: „Außerdem fahren wir eine klare Kommunikationslinie. Es gibt regelmäßige Mitarbeitergespräche, in denen die Mitarbeiter uns alles sagen können. Wenn die Chemie mit Mandanten beispielsweise nicht stimmt und kein anderer Kollege den schwierigen Mandanten übernehmen möchte, trennen wir uns lieber von Mandanten, als die Mitarbeiter zu belasten.“

Burnout als Akkumulation von beruflichen und privaten Dingen

Denn es liegt nicht nur an den vielen Überstunden, wenn Kanzleimitarbeiter, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Fachanwälte für Steuerrecht ausbrennen: „Es gibt Steuerexperten, die sich schon bei 20 Stunden in der Woche gestresst fühlen, während andere bei 70 Stunden noch entspannt wirken. Burnout hängt ja auch nicht immer nur mit der Arbeit zusammen. Es entsteht oft durch eine Akkumulation von Problemen in Heim, Familie, Freundeskreis und Arbeit“, sagt Kanzleiberaterin Schneider: „Man weiß, dass negativer Stress - und das ist die Vorstufe zum Burnout - viel mit dem Gefühl der Fremdbestimmung zu tun hat. Freiwillig 70 Stunden an einer selbst gewählten Sache zu arbeiten, ist etwas ganz anderes, als die gleiche Zeit fremdbestimmt arbeiten zu müssen.“

Insgesamt sei es durchaus möglich, durch gute Organisation und interne Kommunikation eine 40-Stunden-Woche für Chef und Mitarbeiter in der Kanzlei hinzubekommen, ist sich Cordula Schneider sicher: „Vielleicht nicht jede Woche, aber doch im Jahresdurchschnitt. 50 Stunden halte ich für einen Chef für durchaus machbar - vorausgesetzt, das restliche Lebensumfeld passt.“

StB Thomas Rösch, Geschäftsführer der Vorort Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte EWIV aus dem bayerischen Bad



Wer vor lauter Arbeit erschöpft ist,
hat langfristig ein Problem,
das gelöst werden muss.

Warnsignale der Überarbeitung

1. Schlafstörungen
2. Kopf- bzw. Rückenschmerzen oder Verspannungen
3. Ohrensausen
4. Nächtliches Zähneknirschen
5. Gefühl, nicht abschalten zu können
6. Häufige Erschöpfung und Antriebslosigkeit
7. Dauernde Unzufriedenheit
8. Gleichgültigkeit
9. Sozialer Rückzug
10. Verringerte Arbeitsleistung

Tipps zum Schutz vor Überarbeitung

1. Betriebliches Gesundheitsmanagement als Führungsaufgabe umsetzen
2. Problem der Mehrarbeit nicht verharmlosen
3. Warnungen von Freunden und Familie ernst nehmen
4. Zeit für sich, fürs Privatleben und Zeit für soziale Kontakte fest einplanen
5. Pausenzeiten einhalten (keine Arbeit nebenbei)
6. Klare Regeln für die Erreichbarkeit festlegen (Handy ausschalten)
7. Sportlichen Ausgleich schaffen, Entspannungstechniken üben
8. Gesundes Essen in Ruhe einnehmen
9. Arbeiten nach dem Abendessen vermeiden (auch E-Mails) für erholsamen Schlaf
10. Aufgaben delegieren und in Kauf nehmen, dass sie weniger optimal erledigt werden

Hilfe bei Überarbeitung

1. Seminare und Trainings, in denen praktische Lösungsansätze zum Thema „Stress und Burnout“ vermittelt werden
2. Professionelles Coaching, bei dem bisherige Arbeitsstrategien reflektiert werden und Experten helfen, neue zu entwickeln und im Alltag umzusetzen
3. Ärztliche Diagnostik bzw. Psychotherapie bei fortgeschrittener Dauerüberlastung

Wege zu weniger Überstunden

1. Abbau von Überstunden durch Aufteilung der Arbeit auf Teams
2. Einsparung von Arbeitszeit durch optimierte Arbeitsorganisation
3. Ermittlung des Arbeitsanfalls unter Berücksichtigung saisonaler Unterschiede
4. Kurzfristiger Einsatz von Leiharbeitern, Elternzeitlern, Rentnern als Aushilfen bei personellen Ausfällen (z. B. Krankheit, Pflege, Mutterschutz etc.)
5. Frühzeitige Urlaubsplanung
6. Arbeitszeiterfassung (Kurzzeitkonten, mittelfristige Arbeitszeitkonten, langfristige Konten, Lebensarbeitszeitkonten)
7. Ampelkonten mit Regulierungsmöglichkeiten bei bestimmter Anzahl von Minus- und Plusstunden
8. Vertrauensarbeitszeit (Verzicht auf Arbeitszeiterfassung)

Neustadt, und seine beiden Kanzleipartner arbeiten beispielsweise nicht mehr als 40 Stunden pro Woche. Sie haben mit ihren Mitarbeitern vereinbart, dass diese pünktlich nach Hause gehen: „Das gehört zu unserer Kanzleiphilosophie, den Teammitgliedern einen lukrativen Arbeitsplatz zu bieten, der ihnen Spaß macht und der sie körperlich und geistig nicht kaputt macht. Wenn wir merken, dass wir unsere Kapazitätsgrenze erreichen, stellen wir neue Fachkräfte ein. Ich habe lieber eine komfortable Personalausstattung als ein unkomfortable“, sagt Rösch: „Und wir schauen, dass wir gute Mandanten bekommen, weil sich das für uns, für unser Team und für unsere Mandanten lohnt.“

Sein Erfolgsrezept gegen Überstunden basiert auf einer genauen Ziel- und Zeitplanung: „Jedes Jahr im Januar gehen wir mit der gesamten Belegschaft für zwei Tage ins Hotel und legen unsere Ziele fest. Jeder bekommt eine Liste mit seinen Mandanten, seinen Zahlen und seinen Umsätzen, die er im letzten Jahr erwirtschaftet hat und im neuen Jahr wieder erreichen soll. Daraufhin planen die Mitarbeiter ihr Jahr möglichst genau durch und wissen, was sie in welchem Monat machen. Deshalb entsteht bei uns kein unnötiger Stress. Wenn Unterlagen benötigt werden, fordern wir diese bei den Mandanten rechtzeitig vorher an, und sie werden in der Regel pünktlich geliefert.“ Die Zielplanung wird monatlich von einem der Kanzleipartner überprüft und angepasst, sodass keine Überraschungen entstehen können. Wenn gute Mandate hinzukommen und bei einer der regelmäßig stattfindenden Kanzleibesprechungen vorgestellt werden, melden sich immer „Freiwillige“, die die Arbeit übernehmen wollen, denn die Vergütung orientiert sich bei Vorort auch an den Umsätzen.

Geld ist für Rösch auch ein wichtiger Faktor, um seine Mitarbeiter glücklich zu machen:

„In den letzten drei Jahren haben alle Mitarbeiter unsere Zielvorgaben übererfüllt, sodass jeder mindestens ein Monatsgehalt zusätzlich bekommen hat, manche sogar zwei – und das, ohne sich zu überarbeiten“, erzählt er.

Doch das Entscheidende für das Wohlbefinden der Mitarbeiter an ihrem Arbeitsplatz sei eine gute Gesprächskultur und der ständige persönliche Kontakt zu den Chefs: „Wenn ich im Haus bin, bin ich mit allen Kollegen in Kontakt, frage sie nach ihrem Befinden, nach der Familie, ob es mit der Arbeit noch alles gut passt, ob sie gut vorankommen, ob sie Unterstützung brauchen, und ich schaue mir die Mitarbeiter auch an“, berichtet Rösch: „Eine junge Angestellte habe ich beispielsweise zur Physiotherapeutin geschickt und ihr die Behandlung privat bezahlt, weil mir aufgefallen ist, dass sie sehr verspannt wirkte, und sie mir sagte, dass ihr oft schwindlig sei. Jeder Einzelne ist wichtig für den Gesamterfolg der Kanzlei. Deswegen nehme ich mir für die Mitarbeiter sehr viel Zeit.“

Niederlassungsleiter wollen auch am Wochenende ins Büro

Bei der Ecovis-Gruppe kennt man die Herausforderung, die regelmäßige Überstunden mit sich bringen: „Es kommt durchaus vor, dass unsere Niederlassungsleiter auch am Wochenende ins Büro kommen wollen“, erzählt Personalleiter Thomas Lehr: „Das sind keine angeordneten Überstunden, vielmehr handelt es sich um klassische Mehrarbeit, die auf Eigeninitiative stattfindet, weil unsere Steuerberater Unternehmer sind.“ Burnout-Prävention sei im Rahmen der Gesundheitsvorsorge der Kanzlei durchaus ein Thema für die Personalabteilung: „Uns sind einige wenige Burnout-Fälle im Unternehmen bekannt, das ist bei einer Unternehmensgröße von circa 1.600 Mitarbeitern glücklicherweise keine beunruhigende Quote“, sagt Lehr. Bei Ecovis sei es üblich, Überstunden und Resturlaubsansprüche möglichst zeitnah abzubauen: „Vor einigen Jahren wurden

diese Ansprüche noch lange vor sich hergeschoben. Jetzt fordern wir Niederlassungsleiter auf, darauf zu achten, dass für die Mehrarbeit der Mitarbeiter sehr bald ein Freizeitausgleich gefunden wird.“ Die Personalabteilung kooperiert außerdem mit einer Klinik, die körperliche und psychische Vorsorgeuntersuchungen für Berufsträger anbietet: „Neben kardiologischen Checks, Darmspiegelungen und Ähnlichem buchen viele unserer Steuerberater als Ergänzung auch Burnout-Präventionsgespräche mit Psychologen, um abzuklären, ob sie gefährdet sind, und für sich Maßnahmen zur Vorbeugung zu erarbeiten“, sagt Lehr.

Auch kleine Maßnahmen können eine große Wirkung haben, wenn es darum geht, die psychische Belastung bei der Arbeit zu reduzieren: Ein angemessener Ausgleich zum Beruf sei – laut Burnout-Experten – entscheidend. Dazu gehört, sich mindestens einen Tag pro Woche frei zu halten, die Mittagspause nicht zu schwänzen, und auch Zeit mit Freunden zu verbringen, statt alle Sozialkontakte auf die Kollegen zu beschränken. Ebenso wichtig sei es, die Zeit für Sport und Hobbies nicht allzu leichtfertig für vermeintlich wichtigere Mandantentermine aufzugeben.

StB Reinhard Schinkel aus Berlin, der oft 50 bis 60 Stunden pro Woche arbeitet und zugibt, abends schlecht abschalten zu können, achtet beispielsweise sehr darauf, jede Mittagspause mit seiner Kanzleipartnerin um den arbeitsplatznahen Teich zu spazieren und regelmäßig Badminton zu spielen oder zu laufen. Kollege Rösch schwört nicht nur auf die gute Wirkung von Sport, sondern auch auf das Kurzschläfchen im Büro, für das er sich regelmäßig 15 bis 30 Minuten Zeit nimmt. Die zusammengeklappte Liege hält er in der Kanzlei auch für seine Mitarbeiter bereit und darüber hinaus ein richtig professionelles Trampolin.

„Die Mitarbeiter vor arbeitsbedingten psychischen Belastungen zu schützen, ist eine wichtige Führungsaufgabe“, sagt der Berliner Kanzleiberater Ulf Hausmann, der momentan eine Studie über Wissensbarrieren in Steuerkanzleien durchführt. „Je klarer das Leitbild, die Ziele und Strategien der Kanzlei durch die Führungskräfte an ihre Mitarbeiter kommuniziert werden, umso besser kann mit hohen Arbeitsbelastungen umgegangen werden. Entsprechend kleiner ist auch die Burnout-Gefahr. Außerdem ist die Belegschaft offener für Innovationen und Wissensentwicklung“, fasst er den Kern seiner Untersuchung zusammen.

So sollten Kanzleichefs regelmäßig ihre Führungsqualität reflektieren und die Aus-

wirkung ihrer Kommunikation auf die Leistungsbereitschaft, Performance und Bilanz verstehen. Ähnlich sieht es Kanzleiberaterin Cordula Schneider: „Es hilft, grundsätzlich eine Atmosphäre in der Kanzlei zu schaffen, in der Mitarbeiter keine Angst haben müssen, auf Überarbeitung ihrerseits hinzuweisen. Sprüche wie: „Nur die Harten kommen in den Garten“ oder „Stress hat nur der Leistungsschwache“ sind da – selbst im Spaß – gefährlich!“

Der erste Schritt für den Chef, dem Burnout seiner Mitarbeiter vorzubeugen, sei es, selbst mit gutem Beispiel voran zu gehen und keine Atmosphäre der Hektik aufkommen zu lassen. Außerdem benötige er gute Antennen, um die ersten Anzeichen einer Überbelastung zu erkennen. „Wer seine Mitarbeiter gut kennt, wird schnell merken, wenn es ihnen schlecht geht. Angefangen bei dem dritten mürrischen „Morgen!“ bis zu anwachsenden Überstunden, zusätzlichen Arbeiten zu Hause oder auch dem Schwänzen der Mittagspause, gibt es viele kleine Hinweise, die auf Überarbeitung hindeuten“, sagt Schneider: „Das muss dann nicht immer gleich ein Burnout sein, aber hier gilt es, den Anfängen zu wehren.“

Kreative Strategien zum Schutz vor psychischer Belastung

Viele Unternehmen in Deutschland haben bereits kreative Strategien entwickelt, um ihre Mitarbeiter vor psychischer Belastung zu schützen. Besonderes Augenmerk liegt dabei darauf, die permanente Erreichbarkeit über Smartphone und Tablet-Computer zu reduzieren, die laut einer Studie der „Initiative Gesundheit und Arbeit“ (IGA) aus Essen eine deutliche Beeinträchtigung der Erholungszeiten mit sich bringt und die Freizeit schwerer planbar macht.

Die Daimler AG will beispielsweise seinen Angestellten die Chance bieten, die E-Mails während ihrer Abwesenheit automatisch löschen zu lassen. Der Absender der gelöschten Nachricht wird in einer Abwesenheitsnotiz über den jeweiligen Vertreter informiert. „Diese neue Spielregel zur E-Mail-Abwesenheit ist eine ganz wesentliche Maßnahme, damit unsere Belegschaft in Ruhepausen noch besser abschalten kann“, sagt ein Unternehmenssprecher.

Die Volkswagen AG hat ihren Server so programmieren lassen, dass tariflich angestellte Mitarbeiter zwischen 18.30 und 7 Uhr keine E-Mails empfangen können.

Auch bei der Deutschen Telekom müssen Mitarbeiter nur während ihrer Dienstzeit auf Mails reagieren, nicht in der Freizeit.



Irene Winter

ist ausgebildete Personalreferentin und hat sich als freie Journalistin auf den Schwerpunkt Personal konzentriert.

E-Mail: irene-winter@freenet.de

Die internationale Unternehmensberatung Boston Consulting Group setzt für die Mitarbeiter ihr Konzept „Berechenbare Freizeit“ (Predictable Time Off) ein, um die psychische Belastung zu minimieren.

Ein berechenbarer Abend ohne ständige Erreichbarkeit

Dabei soll den viel beschäftigten Beratern der Firma beispielsweise ein berechenbarer Abend ohne ständige Erreichbarkeit in der Woche ermöglicht werden. Darüber hinaus wird im Unternehmen viel über Erreichbarkeitsanforderungen und -bedürfnisse reflektiert. Auch Arbeitsministerin Ursula von der Leyen (CDU) fordert, dass Unternehmen ihre Mitarbeiter besser vor Stress durch Computer und Smartphones bewahren.

Dazu seien klare Regeln nötig. Das Arbeitsschutzgesetz verlange schließlich mit seinem knallharten Strafenkatalog von jedem Chef, dass er Körper und Geist seiner Mitarbeiter aktiv schützt – werktags genauso wie am Wochenende. In der Steuerbranche werden

die Mitarbeiter in ihrer Freizeit normalerweise nicht über Smartphone und Tablet von Mandanten gestört, einige Steuerberater sehen sich jedoch oft in der Pflicht, noch vor dem Schlafengehen E-Mails zu beantworten. „Erreichbarkeit ist für die Mandanten ein wichtiges Thema. Das zeigen Mandatenumfragen der Datev immer wieder“, sagt Kanzleiberaterin Schneider: „Allerdings interpretieren das viele Kollegen über. Es geht nicht darum, 365 Tage 24 Stunden erreichbar zu sein. Der Mandant möchte verlässlich wissen, wann er den Chef oder seinen Sachbearbeiter sprechen kann.“

Dieses Problem lässt sich über klare Kommunikationszeiten zu 80 Prozent regeln. Unser Problem ist, dass viele Steuerberater sich noch als Notarzt verstehen, und daher meinen, mit wehendem Kittel von einem Fall zum anderen springen zu müssen. Dabei ist Hektik selbst in einer Notaufnahme nie eine gute Idee, denn sie führt zu Fehlentscheidungen und ineffizientem Arbeiten.“ Hilfreich für Mandanten können dabei

transparente Regeln für Zeiten der Nicht-/Erreichbarkeit und zu Reaktionszeiten sein. „Mandanten akzeptieren meiner Erfahrung nach auch gern ‚stille Stunden‘ in der Kanzlei, in denen intensiv an den Fällen gearbeitet werden kann und keine Anrufe durchgestellt werden“, sagt Schneider: „Sie müssen nur deutlich kommuniziert werden.“

„Diplom-Hektiker“ als Mandanten vom Leib halten

Außerdem empfiehlt die Kanzleiberaterin zum Schutz der Mitarbeiter vor Überarbeitung, Spezialisierungen in der Kanzlei anzubieten, regelmäßig eine realistische Kapazitätsplanung aufzustellen und sich „Diplomhektiker“ als Mandanten vom Leib zu halten: „Überlegen Sie gut, für welche Mandanten Sie arbeiten wollen. Trennen Sie sich von Mandaten, die nicht nur viel Zeitaufwand bei nicht ausreichendem Honorar fordern, sondern diesen Zeitaufwand durch schlechte Mitarbeit ihrerseits auch noch unberechenbar und immer dringend machen.“



SETZEN SIE AUF DIE NUMMER 1


Beste Perspektiven beim deutschen Marktführer in der Steuerberatung

Jetzt einsteigen unter www.de.ey.com/nummer1 oder [#betterworkingworld](https://twitter.com/betterworkingworld)

Geschenke

Es zählt die Geste, nicht der Wert

„Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft“ lautet ein altes deutsches Sprichwort. Das gilt im Privaten wie im Geschäftlichen. Allerdings ist die Frage, ob eine Kanzlei ihre Mandanten und Mitarbeiter mit kleinen und größeren Gaben wirklich binden kann.



Der Beschenkte freut sich doppelt: zum einen über die Überraschung selbst, zum anderen beim Auspacken des Geschenks.

Adventsverlosung lockt Mandanten

Seit vier Jahren hält die Kanzlei Lemminger & Lemminger aus dem baden-württembergischen Achern für ihre Mandanten eine besondere Weihnachtsüberraschung bereit.

Das Adventskalender-Gewinnspiel liefert allen Kanzleibesuchern in der Vorweihnachtszeit 24-mal die Chance, ein hochwertiges Geschenk eines bekannten Glasherstellers zu gewinnen. Jeder Gast, der zwischen dem 1. und 24. Dezember in den Räumen von Lemminger & Lemminger vorbeischaute, kann eine Teilnehmerkarte ausfüllen und so am Gewinnspiel teilnehmen. Jeden Abend um 17 Uhr wird der Tagesgewinner gezogen.

Die Lostrommel wird nach der Ziehung geleert, die Lose kommen in eine separate Trommel. Aus dieser Wochentrommel wiederum werden dann die Gewinner des folgenden Adventswochenendes (Samstag und Sonntag) gezogen. Die Gewinner werden persönlich benachrichtigt und erhalten ihre Überraschung bei ihrem nächsten Kanzlei-Besuch.

Weitere Infos dazu unter www.lemminger-steuerberater.de.

Firmenjubiläen, Hochzeiten, runde Geburtstage oder Nachwuchs – es sind die Klassiker des Lebens, die Kanzleien immer wieder vor die Frage stellen, wie sie die besonderen Momente im Lebenslauf Ihrer Mandanten, Mitarbeiter und Partner adäquat würdigen sollen.

Viele Kanzleien sähen ihr „Geschenkwesen“ gerne professioneller aufgestellt. Doch die Balance zwischen Aufwand und Wirkung stellt die meisten vor erhebliche Herausforderungen. „Geschenke verbessern zwar nicht das fachliche Ansehen beim Mandanten, sie können aber das persönliche Ansehen ein Stück verbessern“, sagt StB Volker Rosenbaum, Geschäftsführer der B.K.R. Steuerberatungsgesellschaft im rheinland-pfälzischen Mülheim-Kärlich. Bei seinen Mandantengeschenken gehe es um ein ehrliches Dankeschön und es handele sich um ein Zeichen, dass man an das für einen Mandanten bedeutende Ereignis gedacht hat, erklärt Rosenbaum. Damit geht der Steuerberater konform mit vielen anderen Kanzleien, die Mandantengeschenke einsetzen. An einem Punkt ist man sich ohnehin einig: Die Aufmerksamkeit zählt mehr als der eigentliche Wert.

Persönliche Übergabe des Geschenks wichtig

Wie ebenfalls viele Kollegen setzt StB Rosenbaum auf die persönliche Übergabe eines Geschenks. Dass dies in der Kanzlei geschieht, ist eher die Ausnahme. Bei Mitarbeitergeschenken überreichen die Geschäftsführer der Kanzlei in der Regel gemeinsam, bei Mandanten sind es der betreuende Mitarbeiter zusammen mit dem zuständigen Geschäftsführer: „Wir wollen dem Mandanten das gute Gefühl geben, dass sein Berater ihn kennt und an ihn denkt“, erklärt Rosenbaum. Andere Steuerberater greifen zur Auslieferung durch den Handel oder die Post oder sie schicken eine Kanzleiabordnung zum gegebenen Anlass beim Mandanten vorbei. Wie eine Kanzlei die Frage der Übergabe löst, ist nur individuell zu klären und orientiert sich an den verfügbaren Mitarbeitern und der aktuellen Arbeitsbelastung.

Wer Geschenke macht, sollte das Gegenüber in den Mittelpunkt seiner Bemühungen stellen. Nicht umsonst heißt es, dass die schönsten Geschenke von Herzen kommen. Anerkennung, Dank und eine Vertiefung persönlicher Beziehungen sind die Motive, die genannt werden, wenn es um Kanzleigeschenke geht. „Ein Präsent zeigt gegenüber dem Mandanten Wertschätzung und stärkt die Bindung zur Kanzlei“, sagt Kanzleiberaterin Angela Hamatschek, Inhaberin von Kanz-

» Das perfekte Kanzleigeschenk

Folgende Tipps können bei der Suche nach geeigneten Geschenken weiterhelfen.

1. Dauerliste der zu Beschenkenden anlegen
2. Automatische Geburtstagsliste generieren
3. Vorgehensweise für Geschenke festlegen
4. Team in Geschenkeprozess und Brainstorming involvieren
5. Hilfreiche Infos für persönliche Geschenke zentral sammeln
6. Bei Jahresendpräsenten frühzeitig Zeitplan erstellen
7. Externen Partner, z. B. Fachhandel, als Problemlöser suchen

lei4you im baden-württembergischen Sinsheim. Insofern ist letztlich auch das Thema Geschenke Teil eines gelungenen Marketingprozesses. Maßgeblich für den Erfolg ist die innere Haltung: Wenn diese authentisch ist, sendet ein Geschenk das Signal, dass das Gegenüber die Beziehung ernst meint und dass diese ihm etwas bedeutet. Der Anlass ist dann zweitrangig.

Trotzdem fallen Geschenke in ungewöhnlichen Momenten oder zu ausgefallenen Gelegenheiten besonders auf. Eine Kanzlei, die nicht namentlich genannt werden will, greift beispielsweise zum persönlichen Geschenk, wenn in der Hektik des Alltags Fehler unterlaufen. „Wir haben gute Erfahrungen damit gemacht, uns via Geschenk zu entschuldigen, wenn wir mal etwas verbockt haben“, berichtet der Kanzleihinhaber. Versehen mit einem persönlichen Anschreiben wandle sich so ein Malheur durchaus zum positiven Impuls, so seine Erfahrung.

Richtige Gelegenheit zu schenken lässt sich finden

„Wer gerne gibt, findet schon die richtige Gelegenheit, anderen eine Freude zu machen“, ist Kanzleiberaterin Hamatschek überzeugt. Bei Mitarbeitern seien ein Blumenstrauß und das damit verbundene Bemühen um die Person das Mindeste, was eine Kanzleiführung an Zuwendung geben sollte. Bei besonderen Anlässen rät Hamatschek, die Partner durchaus mit zu bedenken: „Sie sitzen immer ein Stück weit mit im Boot.“ Von Weihnachtsgeschenken hält die Kanzleiberaterin wenig, sie gingen in der Flut der Feiertage nur unter.

Sie hält es für wirksamer, die Sache nach hinten zu schieben und gegebenenfalls zu Neujahr eine Aktion zu starten. Wer wenig Zeit in die Suche nach Geschenken stecken will, greift zu erprobten Klassikern. Eine Flasche

Wein oder ein Strauß Blumen gehen immer. Eine gute Variante ist ein kleines Sortiment an Managementtiteln, die der Schenkende zuvor jedoch selbst gelesen hat.

Sollen Geschenke individueller sein, muss der Gebende sichergehen, dass sein Präsent zum anderen passt: Informationen zu Hobbies, Interessen oder Leidenschaften müssen deswegen von allen Kanzleimitarbeitern zusammengetragen werden. Auch der persönliche Geschmack entscheidet über Top oder Flop. Je besser man einen Mandanten kennt, desto passgenauer und netter kann man ihn überraschen. „Idealerweise setzt sich das Kanzleiteam Anfang des Jahres zusammen und notiert bei einer gemeinsamen Geschenkeplanung runde Geburtstage und andere Anlässe“, rät Beraterin Hamatschek. Unter Umständen wüssten Buchhaltung oder Assistenz aufgrund von Smalltalk oder kurzen Gesprächssequenzen mehr über das Privatleben eines Mandanten als der zuständige Fachberater.

Gemeinsames Nachdenken, Internet oder Soziale Netzwerke

Wo das gemeinsame Nachdenken nicht weiterhilft, liefern eine Internet-Recherche oder ein Blick in Soziale Netzwerke wie Xing oder Facebook oft hilfreiche Ideen. Orientierung bieten auch der eigene Gabentisch und die Frage, mit was die eigenen Mandanten eine Kanzlei beschenken.

„Eine individuelle Idee macht Eindruck und man erinnert sich mit Freude daran“, sagt StB Johannes Lemminger von Lemminger & Lemminger im baden-württembergischen Achern. Doch sind kreative Kleinigkeiten häufig weit aufwendiger als Standardgeschenke mit höherem Einkaufspreis. Nach der Devise „lieber wenig, dafür schön“, überrascht StB Birgit Schöller aus dem baden-württembergischen Ludwigsburg manchmal

ihre langjährigen, guten Mandanten mit einer selbst gestalteten Kalligrafie – ein Geschenk, das an Einzigartigkeit kaum zu überbieten ist. „An meine sehr guten Mandanten denke ich immer, leider habe ich nicht so oft Zeit, um einen Spruch auszuwählen und diesen zu kalligrafieren“, bedauert die Steuerberaterin. Wo der zeitliche Aufwand nicht möglich sei, lasse sie sich trotzdem für jeden etwas einfallen. Sie schenke von Herzen, da diese Mandanten ihr auch schon langjährig Treue bewiesen hätten. Schöller pflegt in der Regel ein sehr persönliches Verhältnis zu ihren Mandanten – das vereinfacht die Auswahl geeigneter Sprüche und passender Aufmerksamkeiten. Das Verhältnis zwischen ihr und den Mandanten, so Schoeller, sei mehr als eine reine Geschäftsbeziehung, auch die Chemie müsse immer stimmen.

Damit erteilt sie Streuartikeln als Geschenke – abseits des obligatorischen Kugelschreibers mit Kontaktdaten beim Erstgespräch – eine klare Absage: „Ich brauche schließlich auch nicht noch einen Flaschenöffner, noch einen Taschenkalender oder den x-ten Büroklammerspender.“ Eine persönliche Note ist der Schwäbin wichtig: Glückwunschkarten und gedruckte Weihnachtskarten versieht sie grundsätzlich mit einem handschriftlichen Gruß. Auch die Adressbeschriftung ihrer Weihnachtskarten stammt aus ihrer Feder.

Klare Regeln verhindern Unstimmigkeiten

StB Lemminger setzt bei der Geschenkauswahl auf klare Regeln, wer, wie, wann und warum ein Geschenk bekommt. Damit vermeidet er Unstimmigkeiten von Anfang an. Zudem verlässt er sich auf das kreative Potenzial seiner Frau, die bis vor Kurzem einen Online-Shop für zeitlose Design-Artikel betrieben hat und heute in diesem Segment beratend tätig ist. Eigene Ideen entwickelt der Steuerberater beim Joggen.

Besondere Beachtung schenkt Lemminger dem Thema Kanzleirempfehlungen, auch hier zeigt sich er sich gegenüber seinen Man-

danten großzügig: „Weiterempfehlungen sind keine Selbstverständlichkeit, genau deshalb sind sie uns eine Aufmerksamkeit wert – schließlich wollen wir unsere Dankbarkeit zeigen“, erklärt Lemminger.

Ein unerwartetes Geschenk nach einer Empfehlung überrascht viele Mandanten und gibt ihnen das Gefühl, das Richtige getan zu haben. Mitarbeiter, die neue Mandate vermitteln, bekommen bei Lemminger übrigens kein Geschenk, sondern dieser Beitrag wird künftig über einen variablen Anteil des Gehaltes honoriert.

Eigene Kreativität mit Ideen von außen anreichern

Wer bei der Suche nach Kanzleigeschenken Energie sparen will, versucht, die eigene Kreativität von außen anzureichern. „Die Leute wünschen sich heutzutage Individualität – ein vorkonfektioniertes Geschenk, das es im Großhandel, Katalog oder schlimmstenfalls als Massenware zu kaufen gibt, entwertet die grundlegende Botschaft“, erklärt Ralf Orth, geschäftsführender Gesellschafter von Bernds Weinquelle in Darmstadt und Geschenkeliieferant für eine Reihe von hessischen Steuerberatern.

Er bietet seinen Kunden bei Mandantengeschenken ein ganzes Dienstleistungspaket an, angefangen vom Geschenkorschlag über eine mögliche Vorabprobe bis hin zur Kommissionierung mit persönlichen Grußkarten und der termingerechten Auslieferung. „Unsere Kunden machen es sich einfach: Sie nutzen uns und unsere Kompetenz und verschenken trotzdem das Besondere“, beschreibt er eine Leistung, die es so nur im Fachhandel gäbe.

Neben Wein und Spirituosen greifen Steuerkanzleien laut Orth gerne zu Feinkostpräsenten oder individuell zusammengestellten Mottopaketen. Reine Weinpräsentate kämen immer gut an, Hochprozentiges sei indes heikel und treibe gerade bei hoher Qualität den Einkaufspreis nach oben. Wem gar nichts einfällt, dem empfiehlt der Weinhändler Champagner oder einen hochwertigen Crémant aus Frankreich: „Das kommt immer an und der Adressat kann selbst noch beim Weiterverschenken damit glänzen.“

Zwischen 20 und 200 Euro geben Kanzleien durchschnittlich für Mandantenpräsentate aus, so die Erfahrung von Fachleuten, wobei der Phantasie dabei keine Grenze gesetzt wird: die Palette reicht von Lebens- und Genussmitteln über Restaurantgutscheine und Event-Tickets bis hin zum Lotterielos oder einem Buch. Der investierte Betrag macht sich an der Bedeutung für die Kanzlei und der Größe

des Mandats fest. Bei normalen Anlässen bewegen sich die meisten Kanzleien innerhalb des Spielraums, der als Betriebsausgaben ansetzbar ist. Wo die Ausgaben diese Grenze übersteigen, nutzen findige Steuerberater bisweilen Streumittel, um Überraschungspakete etwas aufzupeppen.

Die Ausstattung von Präsenten mit Logos ist eher verpönt, genau wie billige Werbegeschenke von Nullachtfünfzehn-Anbietern. „Ein Bezug zur Kanzlei verringert den Wert eines Geschenks eher“, erklärt dazu



Foto: StB Christa Schaffner

SteuerConsultant: Inwieweit spielen bei Ihnen Kanzleigeschenke eine Rolle?

StB Christa Schaffner: Wir benutzen solche Präsentate als Belohnungs- und Erinnerungselement, zum Beispiel bei Partnern in Banken, Notaren, Rechtsanwälten, freien Mitarbeitern, langjährigen guten Kunden oder Mandanten, die uns empfohlen haben.

Überall, wo es regelmäßige Kontakte gibt, und auch wenn wir nur sporadisch miteinander zu tun haben und der Anlass passt, zum Beispiel bei Jubiläen oder runden Geburtstagen.

SteuerConsultant: Welches Ereignis ist für Sie Anlass, Mandanten oder Mitarbeitern Geschenke zu machen?

Schaffner: Weihnachten ist für mich nach wie vor die Geschenkesaison. Ich überlege mir jedes Jahr ein Motto und lasse dann vom Fachhändler meines Vertrauens dafür gezielt ein passendes Geschenk packen. Die Empfänger sind beim Öffnen schon gespannt, was es dieses Mal sein wird, denn die Geschenke sind immer abwechslungsreich und es gibt nie das gleiche. Meine Mitarbeiter bekommen auch eine Kleinigkeit zum Geburtstag, zu Nikolaus oder Ostern. Manchmal gibt es auch etwas zu Weihnachten,



Dr. Ulrike Felger

ist Wirtschaftsjournalistin und Kommunikationsberaterin. Sie beschäftigt sich seit vielen Jahren mit Themen, die kleine und mittelständische Betriebe bewegen.

E-Mail: felger@espresso-kommunikation.de

Kanzleiberaterin Hamatschek. Wer auf den Hinweis zum Absender nicht verzichten will, greife ihrer Meinung nach besser zum kanzleieigenen Geschenkpapier mit Logo oder löse das Problem mit einem pfiffigen Geschenkanhänger.

Ein wichtiger Punkt, gerade bei größeren Organisationen, sind die Compliance-Richtlinien des Empfängers. „Ich melde Geschenke manchmal direkt bei Unternehmen an und lasse sie mir von der Compliance-Stelle absegnen, dann gibt es keine bösen Über-

raschungen“, erzählt StB Christa Schaffner, Mitinhaberin der Conaktiva Steuerberatungsgesellschaft in Darmstadt.

Keine Regelungen für Geschenke in der Berufsordnung

Hingegen enthält die Berufsordnung der Steuerberater keine Sonderbestimmungen zu Mandantengeschenken. Berufspflichten könnten allerdings dann verletzt sein, wenn ein Steuerberater sich im Rahmen seiner Berufsausübung strafbar macht. Bei

Unsicherheit empfiehlt sich ein Blick ins Strafgesetzbuch. „Im Zusammenhang mit Geschenken an Mandanten kann unter besonderen Umständen der Tatbestand der ‚Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr‘ nach § 299 StGB verwirklicht werden“, kommentiert StB Dr. Hartmut Schwab, Präsident der Steuerberaterkammer München. Sein Rat ist eigentlich ganz einfach: Grundsätzlich sollte jeder Steuerberater beim Thema Geschenke ein gesundes Augenmaß wahren. ■

Interview

„Jeder freut sich über das Gefühl, dass jemand an ihn denkt“

Individuell und von Herzen – StB Christa Schaffner, Mitinhaberin der Conaktiva Steuerberatungsgesellschaft in Darmstadt, setzt nach wie vor auf Weihnachtsüberraschungen, um die Bindung zu Mandanten und Kooperationspartnern zu vertiefen.

das kommt darauf an, wie die Weihnachtsfeier ausfällt. Bei besonderem Arbeitseinsatz gibt es auch manchmal ein Sondergeschenk, zum Beispiel einen Essensgutschein für zwei. Wenn bei Mandanten oder Mitarbeitern ein Kind geboren wird, gibt es bei uns das traditionelle Schnuffeltuch.

SteuerConsultant: Wie wählen Sie Mandanten- und Mitarbeitergeschenke aus?

Schaffner: Ich mache Mottogeschenke. Bei „Kochen“ gab es ein Kochbuch, Nudeln, ein gute Flasche Rotwein, leckeren Parmesan. Bei „Kaffee“ gab es zwei Tassen, hochwertige Kaffeebohnen, einen passenden Likör. Wir hatten auch schon „Frankreich“ oder „Italien.“

Zurzeit sinniere ich am Motto für dieses Jahr, ich habe schon etwas im Blick, aber das kann ich hier natürlich nicht verraten, sonst ist es keine Überraschung mehr.

SteuerConsultant: Woher kommen die Ideen?

Schaffner: Hier spielt mein Weinhändler eine große Rolle. Er ist Sparringspartner und auch Umsetzer der Mottogeschenke. Diese sind in jedem Jahr in Inhalt und Wert gleich, damit ist klar, dass mir jeder Empfänger gleich wichtig ist. Wir versuchen, die 35 € netto hinzubekommen, auch hier bin ich über den Input meines Weinhändlers sehr froh. Er weiß, was den Leuten schmeckt und wo Trends liegen, er kennt das beste Preis-Genuss-Verhältnis und sagt mir ehrlich, wenn ihn eine meiner Ideen nicht so überzeugt.

SteuerConsultant: Warum ist Ihnen das Thema Geschenke so wichtig?

Schaffner: Ich will mich bei meinen Mitarbeitern, Kunden und Partnern bedanken. Selbst wenn wir in einem Jahr keine direkte Zusammenarbeit hatten, ruft ein Geschenk meine Kanzlei in Erinnerung. Bei Anwälten etwa bin ich froh, wenn der Kontakt gut ist, wir einen schnellen Dienstweg haben und nicht gleich bei jeder Kleinigkeit eine Rechnung ins Haus flattert.

SteuerConsultant: Und wie organisieren Sie diesen Schenkprozess in Ihrer Kanzlei?

Schaffner: Wir haben eine Geschenkedauerliste, auf der alle draufstehen, die wir bedenken wollen. Im Laufe des Jahres erweitern wir die Liste zum Beispiel um jene Mandanten, die uns weiterempfohlen haben. Wenn es Nachwuchs gibt, kümmert sich das Sekretariat um den Versand des kleinen Willkommensgeschenks.

SteuerConsultant: Gibt es beim Thema Geschenke Fettnäpfchen, dies es tunlichst zu vermeiden gibt?

Schaffner: Wer so etwas macht, muss seine Empfängerliste immer top aktuell halten. Mir ist bisher einmal ein fürchterlicher faux-pas passiert: Ich habe ein Mottopresent an jemanden geschickt, der verstorben war. Das war sehr peinlich. Auch beim Thema Alkohol braucht es Fingerspitzengefühl – und die gute Kenntnis der Mandanten. Ich verschenke Alkohol nie ausschließlich, sondern kombiniere ihn immer mit

anderen Dingen wie Feinkost oder zum Beispiel bei „Frankreich“ mit einer Chanson-CD.

SteuerConsultant: Wie reagieren die Beschenkten auf Ihre Geschenke?

Schaffner: Die Rückmeldungen sind immer sehr positiv. Die Leute warten schon regelrecht darauf und sind gespannt, was es dieses Mal gibt. Gerade Empfehler sind positiv überrascht und melden sich oft mit ihrem Dankeschön persönlich. Seien wir doch ehrlich: Jeder freut sich über das Gefühl, dass jemand an ihn denkt, der sich kreative Gedanken macht und dem er diesen ganzen Aufwand wert ist. Bei unseren Bankkontakten erkundigen wir uns, wann die Damen und Herren ihre letzte gemeinsame Sitzung haben und lassen die Mottogeschenke genau passend anliefern. So teilen sich die Leute die Auspackfreude.

SteuerConsultant: Wie stemmen Sie den mit dem Schenken verbundenen Aufwand?

Schaffner: Bernds Weinquelle ist für mich da ein echter Problemlöser, auch weit über das eigene Sortiment hinaus. Für mich ist das eine enorme Arbeiterleichterung, denn mein Weinhändler denkt mit, macht kreative Vorschläge und ist sehr flexibel. Das reicht von der Auswahl der Geschenke über das eigentliche Packen bis hin zur termingerechten Auslieferung. Eine hohe Zuverlässigkeit ist da unverzichtbar. Vor allem ist er ein ehrlicher Kreativpartner, der mir hilft, aus dem möglichen Budget das optimale Geschenk zu kreieren.

Video-Beiträge

Kamera ab, Video läuft

Bewegte Bilder vermitteln einen emotionalen Eindruck von Menschen, aber auch von Räumlichkeiten. Darum setzen immer mehr Kanzleien auf Videos. Außerdem ist die Video-Plattform You Tube die zweitgrößte Suchmaschine der Welt.

Es sind einfach beeindruckende Zahlen: Vier Millionen Videoabrufe und 25.000 Fans verzeichnet RA Christian Solmecke. Rund 400 Videos gibt es inzwischen bei You Tube mit und von dem auf Abmahnungen im Internet spezialisierten Rechtsanwalt aus Köln. „Unsere Kanzlei hat sich bei der Mitarbeiterzahl in den vergangenen fünf Jahren verdreifacht“, sagt Solmecke, Partner bei Wilde Beuger Solmecke (WBS). 50 Festangestellte und 50 Freiberufler arbeiten für die Kanzlei.

Zwar nutzen die Kölner noch andere Mittel des Marketings, doch die Videos brachten die größten Erfolge. Solmecke weiß das so genau, weil am Ende jeder Folge eine spezielle Telefonnummer eingeblendet wird. Darüber kamen so viele Anrufe, dass ein eigenes Call-Center-Team im Haus aufgebaut wurde. „Uns haben die Videos mehrere Tausend neue Mandanten gebracht“, fasst Solmecke zusammen.

Schlechter Ton und wackliges Bild prägten das erste Video

Eigentlich aber hatte alles mit einem Fehlstart begonnen. Solmecke arbeitete während seines Studiums für Zeitungen und Radiosender und bloggte später als Rechtsanwalt im Internet. 2009 wollte er seine Themen als „vertrauensbildende Maßnahme“ auch im Video präsentieren.

Mit einer Webcam nahm er Bild und Ton auf und zeigte das Ergebnis einer TV-Redakteurin – das Urteil war vernichtend. Die Inhalte stimmten, doch das wackelige Bild und der schlechte Ton ruinierten den Gesamteindruck. „Ein guter Ton ist viel wichtiger als ein gestochen scharfes Bild“, weiß Solmecke heute.

Er ließ das Vorhaben ruhen und recherchierte lange, wie eine professionelle Ausstattung aussehen müsste. Heute entstehen fünf Videos pro Woche. Gefilmt wird mit einer digitalen Kamera vor einem Bücherregal oder am Schreibtisch. Solmecke nutzt dabei ein spezielles Ansteckmikrofon, wobei der Ton separat mit einem Digitalrekorder aufgezeichnet wird. Eine Drei-Punkt-Beleuchtung sorgt dafür, dass keine Schatten im Gesicht

zu sehen sind. Insgesamt habe er rund 1.500 Euro in die Technik investiert. Für Vorbereitung und Dreh braucht Solmecke drei Stunden. Ein Student der Filmhochschule benötigt noch mal zwei Stunden am Rechner, um fünf Videos zu schneiden.

StB Markus Händeler aus Köln schlüpft in seinen Videos in die Rolle einer Kunstfigur. Am „Steuerbüdchen“ beantwortet er als „Kioskbesitzer“ relevante Themen seiner Mandanten. Im Rheinland ist das Büdchen ein Treffpunkt für die Nachbarschaft und so greift Händeler im rheinischen Singsang die ansonsten trockenen Steuerthemen allgemeinverständlich auf. Für zwei Videos, die an einem Fenster seiner Privatwohnung entstehen, benötigt er drei Stunden. „Wir drehen das aus zwei Kameraperspektiven, sodass es nicht so statisch wird“, sagt Händeler. Ein Regisseur aus seiner Mandantschaft hilft bei der Produktion.

Nach zehn Videos ist erst mal Pause. „Die wirken noch nach, ich werde immer wieder

sagt Richard Gutjahr, TV-Journalist und Video-Blogger aus München (siehe Kasten). StB Jörg Reimer aus Aachen darf jede Woche vor die Kamera in ein professionelles Studio. Im Gespräch mit einer Moderatorin gibt es beim Lokalsender Center TV Ratschläge zu Themen wie Ehegatten-Splitting oder Altersrückfiktionsgesetz. Die Videos des Senders darf der Steuerberater aus Aachen via You Tube auch auf seiner Webseite nutzen.

Diese brachten Reimer auch schon eine Einladung zu Maybrit Illners ZDF-Talkshow zum Thema Mieter, Makler und Spekulanten. Suchen Journalisten Fachleute, recherchieren sie natürlich auch bei You Tube. Darum greift auch Anwalt Solmecke gern tagesaktuelle Themen in seinen Videos auf. Damit stehen die Chancen gut, in Medien zitiert oder zu TV-Sendungen eingeladen zu werden.

30 TV-Sendemitschnitte zu Steuerthemen, 55.000 Aufrufe

StB Carsten Schulz, geschäftsführender Partner bei HSP Steuer in Hannover, war in Sendungen von Bloomberg TV und Berlin TV. Die Einladungen verdankt er rund 30 Videos zu Steuerthemen, die bislang 55.000 Mal abgerufen wurden. „Wir machen das, um besser im Internet gefunden zu werden. Jedes Video enthält einen Link zu unserer Webseite“, sagt Schulz.

You Tube ist nach Google die zweitgrößte Suchmaschine. Der Suchkonzern erkannte früh die Bedeutung von Bewegtbild im Internet und kaufte für einen Milliardenbetrag 2006 die Videoplattform. „Durch die Brille eines Anwalts kann man bei den Nutzungsbedingungen nur die Hände über dem Kopf zusammenschlagen“, sagt Solmecke. Die Rechte an den Videos fallen nach Veröffentlichung an das US-Unternehmen. Doch setzt Solmecke die Marketing-Brille auf, gibt es keine Alternative.

Bei HSP Steuer begann es 2008 mit einem Auftrag. Ein Fachverlag fragte an, ob die Kanzlei Videos zu Steuerthemen drehen könne. Schulz investierte rund 10.000 Euro in Studioteknik und legte los. Da die Beiträge im sogenannten Blue-Box-Verfahren

»Steuerkanzlei-Videos

www.youtube.com/user/hspgruppe
www.youtube.com/user/joergreimer
www.youtube.com/user/kanzleiwbs
www.youtube.com/user/steuerbuedchen/videos

darauf angesprochen“, sagt Händeler, der nach Tätigkeiten in der Finanzverwaltung und einer Großkanzlei die Selbstständigkeit für sich entdeckte. „Ich wollte in meinen Videos keinesfalls die Kanzleileistungen aufzählen, weil das einfach zu viele machen. Außerdem ist das für den Zuschauer nur langweilig“, sagt Händeler. Angst, vor die Kamera zu treten und frei zu reden, hatte er nicht. Dank Karneval sei er bühnenerfahren.

„Sie müssen sich vor der Kamera wohlfühlen, ein steriles Fotostudio vergrößert nur Stress und Unbehagen bei der Aufnahme“,



Keine Scheu vor der Kamera sollten Kanzleichefs und ihre Mitarbeiter haben, die Videos für die eigene Website und YouTube drehen wollen.

Interview

„Kurz, klar strukturiert und auf den Punkt“

Richard Gutjahr gehört zu den bekanntesten und profiliertesten Bloggern Deutschlands (Gutjahr.biz). Der Politologe berichtet für und moderiert Radio- und TV-Sendungen beim Bayerischen Rundfunk sowie in der ARD. Außerdem ist er auf Podien ein gern gesehener Gast zum Thema Medienwandel im Zeitalter der Digitalisierung.

SteuerConsultant: Welchen Sinn macht es für eine Kanzlei, sich in Videos auf Plattformen wie YouTube zu präsentieren?

Richard Gutjahr: Vielleicht mögen Videos heute noch als unnötiges Gimmick gelten. In naher Zukunft jedoch werden sie Standard. Mit schnelleren Netzen und der Omnipräsenz von Bildschirmen wird Video zunehmend das geschriebene Wort verdrängen. Ein Bild sagt mehr als tausend Worte und ein Video mehr als tausend Bilder.

SteuerConsultant: Wenn Laien sich vor die Kamera stellen, was rät der Experte? Worauf sollten sie achten?

Gutjahr: Lassen Sie sich nicht vor einer weißen Wand abfilmen, sondern in einer vertrauten Umgebung, etwa einem Büro, Konferenzraum oder vielleicht sogar in einem Café. Wenn Sie in die Kamera schauen, stellen Sie sich eine reale Person vor,

der Sie erklären, wer Sie sind und was Sie machen – vielleicht einen Nachbarn oder einen Konferenzteilnehmer, den Sie am Rande einer Veranstaltung kennengelernt haben. Sollten Sie bei der Aufnahme stehen und nicht wissen wohin mit den Händen: Machen Sie's wie die Kanzlerin. Hände auf Bauchnabelhöhe zusammenfalten oder ineinanderlegen. Das verleiht mehr Sicherheit und wirkt souverän.

SteuerConsultant: Wie sollten die Videobeiträge aufgebaut sein, damit sie ein Publikum finden?

Gutjahr: Kurz, klar strukturiert und auf den Punkt. Nie mehr als drei Sachinformationen innerhalb eines Clips. Lieber mehrere kurze Clips, entweder einzeln oder getrennt mit kurzen Worteinblendungen aneinandergereiht. Beliebt sind auch Assoziationsspiele, sprich: Sie reagieren auf ein Stichwort, das



Foto: Richard Gutjahr

Ihnen oder Ihrer Kanzlei wichtig ist, in dem Sie dieses in drei bis vier Sätzen in eigenen Worten erläutern. Zum Beispiel: „Vertrauen ist für mich das höchste Gut überhaupt ...“

Online-Videoplattformen

YouTube gehört zu Google, ist mit Abstand die größte Videoplattform im Internet. Jeden Monat schauen sich weltweit eine Milliarde Nutzer mehr als sechs Milliarden Stunden Videomaterial an.

Ein Viertel der Wiedergabezeit der YouTube-Videos entfällt auf mobile Geräte. Die Plattform wächst immer noch stark, pro Minute kommen 100 Stunden Videomaterial hinzu. Zwar gibt es diverse Wettbewerber wie beispielsweise Vimeo.com, der vergleichbare Funktionen bei ästhetischerer Nutzeroberfläche bietet, doch bleibt YouTube der Platzhirsch. Im Bereich Aus- und Weiterbildung werden Videos eine immer stärkere Rolle spielen.

Mit seiner Videoplattform iTunes U (University) beflügelt Apple diesen Bereich. Als iTunes U-App kann man sogar auf mobilen Geräten Vorlesungen aus Hörsälen rund um den Globus verfolgen. Die Beiträge aus Deutschland lassen sich noch an wenigen Fingern abzählen, doch hier wird sich in den kommenden Jahren einiges tun.

Die Vorteile von YouTube:

1. Hohe Bekanntheit – zweitgrößte Suchmaschine der Welt
2. Einbindung der Videos in andere Webseiten möglich
3. Virilität: Nutzer können Videos leicht an soziale Netzwerke weiterleiten
4. YouTube ist stets und ständig verfügbar (keine Ausfallzeiten)
5. Sie sparen sich die Installation eines Video-Players auf Ihrem Server und haben keine Video-Streaming-Kosten



Foto: RA Christian Solmecke; StB Markus Händler

Viele Neumandanten verdanken RA Christian Solmecke seinen Videos.



StB Markus Händler beantwortet relevante Fragen der Mandanten.

Videoschnittprogramme

Damit ein Video gut aussieht, benötigen Sie ein Schnittprogramm für den Computer. Dabei sind die Anforderungen gering.

Geeignete Software sollte harte Schnitte wie auch sanfte Übergänge (Blendens) ermöglichen. Eine nachträgliche Vertonung des Videos sollte ebenfalls möglich sein.

Bei Apple gibt es iMovie (14 €) oder die Profi-Software Final Cut Pro (270 €). Recht weit verbreitet ist auch die Nutzung von Adobe Premiere Elements, das es für Windows und Mac-Rechner gibt (100 €). Windows bietet in der Standardausstattung den kostenlosen Windows Movie Maker. Hiermit können Sie erste Schnittversuche unternehmen.

Wenn Sie regelmäßig Videos erstellen, sollten Sie sich Programme wie Video Pro X5 von Magix (400 €) einmal näher anschauen. Erstellen Sie mit dem Schnittprogramm einen kurzen Vorspann (7 bis 15 Sekunden), gern mit Kanzleilogo und Musik, den Sie allen Videos voranstellen. Dies erhöht den Wiedererkennungseffekt. Je kürzer der Vorspann, desto besser. Insgesamt sollten Videobeiträge mit einem einzelnen Sprecher nicht länger als drei Minuten dauern.

Kanzleivideos einkaufen

Falls Sie nicht eigenständig Beiträge bzw. Imagefilme für die Kanzlei drehen möchten, gibt es Angebote professioneller Partner, die sich auch noch in Ihrem Fachgebiet auskennen. Im Folgenden einige Anbieter:

- Atikon. Die österreichische Agentur bietet eine Kanzleinachrichtensendung, die quartalsweise drei bis vier steuerrelevante Themen in zwei Minuten aufbereitet. Außerdem sind Info- sowie Anleitungsvideos zu Themen wie „Reisekostenabrechnung“ oder „Anmeldung Dienstnehmer (Arbeitnehmer)“ verfügbar: www.atikon.com/kanzleivideos-steuerberater
- Datev bietet in Kooperation mit einer professionellen Produktionsfirma „Ihre Kanzlei in 60 Sekunden“ an. Die Imagefilme können auf der eigenen Webseite oder im YouTube-Kanal eingesetzt werden. www.datev.de/portal/ShowPage.do?pid=dpi&nid=143249
- Deubner Verlag. Mit dem Produkt Taxplain bietet der Verlag Steuererklärervideos. Das Paket enthält zehn Videos pro Jahr. Dazu werden Video-Hosting sowie ein eigener Video-Player für die Webseite angeboten. www.deubner-steuern.de/823WEB-Taxplain-Die-Steuer-Erklervideos.html

+++ 20 JAHRE ERFAHRUNG +++ DURCHBLICK STATT ÜBERBLICK +++ MIT AWS PERFEKT VORBEREITET IN DIE PRÜFUNG GEHEN +++


**BECKAKADEMIE
AWS**

 AUSBILDUNG UND
WEITERBILDUNG IM
STEUERRECHT

FERNLEHRGANG

zur Vorbereitung auf das
Steuerberaterexamen 2015



- Gründliche Vorbereitung durch sukzessiven Aufbau Ihrer Kenntnisse
- Inhaltlich optimale Aufbereitung mit zahlreichen Beispielen und Schaubildern
- Laufende Lernerfolgskontrollen inklusive 12 Übungsklausuren
- Inklusive Vollzugriff auf Beck **SteuerDirekt** – **die Datenbank** während des Fernlehrgangs

5 % Frühbucher-Rabatt!

IHRE FAXANTWORT BITTE AN 06171-6996-10

Bitte senden Sie mir unverbindlich und kostenfrei Ihre Informationsbroschüre zu dem/den

- Steuerberater-Fernlehrgang 2014/2015
 Steuerberater-Präsenzlehrgängen 2014
 An einem Mustermanuskript bin ich interessiert



ODER QR-CODE SCANNEN UND
UNTER WWW.AWS-ONLINE.DE
INFO-MATERIAL ANFORDERN!

Scan mich!

Name, Vorname

Straße

PLZ Wohnort

E-Mail Adresse / Telefon

AWS ARBEITSKREIS FÜR WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT OHG
 ADENAUERALLEE 32 | 61440 OBERURSEL
 TELEFON 06171-6996-0 | TELEFAX 06171-6996-10
 POST@AWS-ONLINE.DE | WWW.AWS-ONLINE.DE

gedreht wurden, lässt sich der Hintergrund austauschen. Die Gespräche der beiden handelnden Personen bekamen den Grünton des Kanzleilogos und laufen seitdem bei You Tube als auch auf der Kanzleiwebseite.

„Schlechtes Video multipliziert sich in negativer Wirkung“

Auch Schulz rät, sich professionelle Hilfe oder zumindest Urteile zu den fertigen Produkten zu holen. „Ein gutes Video bringt noch keine neuen Mandanten, aber ein schlechtes Video multipliziert sich in seiner negativen Wirkung“, ist Schulz überzeugt. Bevor die eigent-

lichen Themen gedreht werden, sollten Aussprache und Haltung, vor allem der Hände, vor der Kamera geübt und kritisch beurteilt werden. Zwei Leute in einer Gesprächssituation sind immer eine gute Lösung, weil es Nervosität nimmt.

In eine schwarze Kameralinse zu sprechen, ist für die meisten Menschen ungewohnt und erfordert Übung. Auch den richtigen Ton zu treffen, ist nicht leicht. Während Christian Solmecke anfangs seine Zuschauer siezte, ist er mittlerweile zum Du übergegangen. Grund für den Wechsel sind die Umgangsformen in sozialen Netzwerken und die

Kommentare zu den Videos. Das Einstellen eines Videos bei You Tube ist nur der erste Schritt, denn Zuschauer kommentieren Beiträge oder stellen Fragen. Wenn man die nicht beantwortet, verpufft die positive Wirkung der Videos, es hagelt Kritik und enttäuschte Einträge.

You Tube schaltet Werbespots vor den eigentlichen Beiträgen, an den Einnahmen werden die Videoproduzenten beteiligt. Anwalt Solmecke plädiert klar gegen die Werbespots, da sich ein Anwalt damit im gewerblichen Bereich bewegt. Er selbst nutzt aber diese Gelegenheit. Allerdings will keine Kanzlei, dass eine andere kurz vor dem eigenen Video Werbung macht. Darum sollte man die Werbeoption in den Einstellungen des You-Tube-Kontos deaktivieren.

» Technik und Inhalte

Das Drehen von Videos scheiterte bis vor wenigen Jahren an Aufwand und Kosten. Doch die Digitalisierung hat beides drastisch reduziert.

- 1 Bereits einfache Videokameras (ab 300 Euro) filmen heute hochauflösend (Full-HD). Als HD-Kamera lassen sich sogar Smartphones oder Tablet-PCs nutzen. Zwar erfordert die Wiedergabe von HD-Videos im Internet viel Bandbreite, doch filmen Sie sie in höchstmöglicher Auflösung, falls Sie den Beitrag später auf Messen, Kongressen oder in der Kanzlei wiedergeben möchten. Beim Hochladen auf You Tube lässt sich das Video auf Wunsch komprimieren und auch in der Bandbreite ununterbrochen wiedergeben.
- 2 Neben der Kamera benötigen Sie ein Stativ für ein ruhiges Bild. Profis nutzen mehrere Kameras oder sie filmen nacheinander aus unterschiedlichen Perspektiven. Das ermöglicht einen abwechslungsreichen Schnitt. Der Sprecher ist von unterschiedlichen Seiten auf Augenhöhe oder in verschiedenen Bildausschnitten zu sehen (Totale, Halbtotale, Nahaufnahme).
- 3 Der Sprecher sollte ein Ansteckmikrofon nutzen, denn der Ton ist extrem wichtig. Bei schlechtem Ton klicken die Zuschauer weg. Im Bildhintergrund dürfen sich weitere Personen bewegen, allerdings nur lautlos.
- 4 Bei der Beleuchtung gilt zu entscheiden, ob Sie mit Tages- oder Kunstlicht filmen. Tageslicht wirkt bläulicher, während Kunstlicht mehr Gelb- und Orangeanteile hat. Bei Tageslicht sollte es kein gleißendes Sonnenlicht sein, nutzen Sie einen Raum mit Nordausrichtung. Das Licht sollte im Idealfall von rechts, links und vorn auf die sprechende Person gerichtet sein (3-Punkt-Beleuchtung), sodass keine Schatten im Gesicht zu sehen sind. Das spricht wiederum für Kunstlicht. Schwitzt der Sprecher im Scheinwerferlicht, zögern Sie nicht mit dem Einsatz von Puder.
- 5 Bevor Sie vor die Kamera treten, üben Sie Ihren Text und Ihre Körperhaltung. Vermeiden Sie „Ähs“ und „Hmms“. Lernen Sie den Text auswendig und befestigen Sie Stichworte neben der Kamera. Profis nutzen einen sogenannten Tele-Prompter, einen Einwegspiegel vor der Kameralinse, auf den der Text projiziert wird. Vor die Kamera sollte treten, wer sich dort wohl fühlt, eloquent auftritt und auf dem Bildschirm gut wirkt – Hierarchien sind hierbei zweitrangig. Für den Wiedererkennungseffekt sollte(n) immer dieselbe(n) Person(en) zu sehen sein.

You Tube-Videos auf Kanzleiwebsite machen Besucher neugierig

Wer selber Videos produziert, muss diese nicht zwingend bei You Tube hochladen. Man kann bei seinem Hosting-Anbieter zusätzlich zur Webseite sogenanntes Video-Hosting buchen (siehe Kasten). Der Vorteil von You Tube ist, dass Nutzer direkt dort suchen und Videos sich einfach in weitere Webseiten einbinden lassen. „Die You-Tube-Videos auf unserer Webseite werden angeklickt, weil man so etwas bei einem Steuerberater nicht erwartet“, sagt Schulz.

Er plant aktuell für die 15 Partnerkanzleien der HSP-Gruppe an 21 Standorten die Umsetzung von Imagefilmen. Ein Imagefilm ist ein erster guter Schritt im Videobereich. Mit einem professionellen Produktionspartner setzt man Mitarbeiter, Räumlichkeiten und Kanzleileistungen ansprechend in Szene. Denn nicht jeder kann kameratauglich etwas zu fachlichen Themen sagen, schon gar nicht in regelmäßigen Abständen. Außerdem lässt irgendwann das Zuschauerinteresse nach, wenn sich ein Dutzend Berater zum gleichen Thema äußern.



Dirk Kunde

ist Diplom-Volkswirt und betreibt das Journalistenbüro Textkunde in Hamburg. Seine Schwerpunkte bilden die digitale Wirtschaft sowie nutzwertorientierte Geldthemen.

E-Mail: kunde@textkunde.de

 **SP**.datenbanken
Wirtschaft · Steuern · Recht

Für Steuerfrauen und Steuermänner



Leinen los!

Entdecken Sie Qualität, Fachwissen und Expertenrat im attraktiven Layout. Mit praktischen Funktionen und komfortabler Navigation:
www.sp-datenbanken.de – Ihre Steuerthemen suchen und finden!

SCHÄFFER
POESCHEL

Privatvermögen weltweit verdoppelt

Das weltweite Privatvermögen hat sich nach einer Studie der schweizerischen Großbank Credit Suisse in den vergangenen 13 Jahren verdoppelt. Damit ist das Vermögen von Privatleuten seit dem Jahr 2000 auf rund 241 Billionen Dollar gewachsen.

Der Zuwachs von Mitte 2012 bis Mitte 2013 habe 4,9 Prozent betragen, so die Schweizer. In Deutschland wuchs die Zahl der US-Dollar-Millionäre seit 2012 am drittstärksten nach den USA und Frankreich. Das reichste Land der Welt ist der Studie zufolge die Schweiz mit einem durchschnittlichen Vermögen von 513.000 Dollar pro Erwachsenen. An zweiter Stelle steht Australien (403.000), an dritter Norwegen (380.000) und an vierter Luxemburg (315.000). Es folgen die USA, Schweden, Frankreich, Singapur, Belgien und Dänemark mit Werten zwischen 250.000 und 300.000 Dollar.

Die durchschnittlichen Vermögen der Deutschen entsprachen laut Credit Suisse Mitte 2013 in etwa dem Mittelwert der Eurozone von 154.900 Euro pro Erwachsenen. Für die Berechnung der Vermögen, die sich unter anderem auf Statistiken der Zentralbanken stützen, wurden finanzielle sowie materielle Aktiva wie Immobilien abzüglich von Schulden herangezogen.



Betriebe zurückhaltend bei der Kreditaufnahme

Das Kreditneugeschäft von Banken und Sparkassen, so die KfW-Bankengruppe, ist im dritten Quartal 2013 um 6,8 Prozent gegenüber 2012 geschrumpft.

Die Erholung des deutschen Wirtschaftswachstums im zweiten Quartal und die zaghafte Belebung der Investitionen schlagen sich noch nicht in einer erhöhten Nachfrage nach Darlehen nieder, heißt es in dem Kreditmarktausblick der KfW-Bankengruppe für das 3. Quartal 2013. Hauptgrund für das Anhalten des Negativtrends bleibe die schwache Nachfrage der Unternehmen nach Finanzierungen. Der leichte Anstieg der Unternehmensinvestitionen sei hauptsächlich auf Ausrüstungs- und nicht Wirtschaftsbaui-

vestitionen zurückzuführen. Ausrüstungsinvestitionen finanzieren die Unternehmen tendenziell selbst – und nicht kreditgestützt. Erst wenn die Wirtschaftsbauiinvestitionen spürbar anziehen, wird der Kreditmarkt wieder wachsen. Das dürfte frühestens zum Jahresende der Fall sein.

„Die verhaltene Ausweitung der Investitionstätigkeit wird von den Unternehmen überwiegend aus eigenen Mitteln finanziert“, kommentierte Dr. Jörg Zeuner, Chefvolkswirt der KfW-Bankengruppe die Entwicklung.

Termine

Steuerrecht

6. November unter
www.online-training-plus.de
Steuerrecht aktuell:
September, Oktober 2013
 • Teilnahmegebühr: 98 Euro
 • Veranstalter:
 Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
 • Telefon: 0800 723 42 44

13. November unter
www.online-training-plus.de
Entgelt Spezial:
Reisekostenreform 2014
 • Teilnahmegebühr: 98 Euro
 • Veranstalter:
 Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
 • Telefon: 0800 723 42 44

20. November unter
www.online-training-plus.de
Lohn und Gehalt 2014
 • Teilnahmegebühr: 98 Euro
 • Veranstalter:
 Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
 • Telefon: 0800 723 42 44

4. Dezember unter
www.online-training-plus.de
Steueränderungen 2014 –
Ihr persönlicher Steuer Check-up
 • Teilnahmegebühr: 98 Euro
 • Veranstalter:
 Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
 • Telefon: 0800 7234244

* Preise verstehen sich zzgl. MwSt.

Jeder zweite Chef streitet unsachlich

Knapp jeder zweite Vorgesetzte bleibt bei Auseinandersetzungen mit Mitarbeitern nicht sachlich, so eine Studie.

Nur jede dritte deutsche Firma hat Standards zur Lösung von Konflikten etabliert. Streitgrund sind vor allem unklare Anweisungen.

47 Prozent der Vorgesetzten unterscheiden nach einer Studie der Personalberatung Rochus Mummert bei Auseinandersetzungen mit Mitarbeitern nicht klar zwischen Person und Sache. Folglich sei

die Unternehmenskultur in fast jeder zweiten Firma durch mangelnde Achtung und Wertschätzung geprägt, so die Autoren. Für die Studie hat die Rochus Mummert 50 HR-Führungskräfte sowie 1.000 Arbeitnehmer

befragt. Neben den Zwistigkeiten haben die Unstimmigkeiten offenbar auch wirtschaftliche Folgen: In knapp 90 Prozent der hiesigen Firmen komme es zu Produktivitätseinbußen, so die Studienteilnehmer.

Ältere spielen wachsende Rolle im Arbeitsleben

Lange Zeit konnten Arbeitnehmer schon mit Ende 50 vorzeitig in den Ruhestand gehen. Das ist seit heute vorbei und macht sich auch in der Arbeitsmarktstatistik bemerkbar.

Nach dem Ende der zahlreichen Möglichkeiten, vorzeitig in Rente zu gehen, werden Ältere im Berufsleben wieder stärker sichtbar. „Ältere nehmen immer stärker am Erwerbsleben teil“, bilanziert die Bundesagentur für Arbeit in einer Studie, die der Nachrichtenagentur dpa vorliegt. Von 2002 bis 2012 sei der Anteil der Erwerbstätigen unter allen über 60-Jährigen dreimal so stark gestiegen wie bei den 15- bis 65-Jährigen, heißt es in der Untersuchung.

Während der Anteil aller erwerbstätigen Männer und Frauen von 2002 bis 2012 nur um 7,2 Prozent zugenommen hat, war der entsprechende Anteil bei den 60- bis 65-Jährigen um 23,6 Prozent gestiegen. Bei den 55- bis 60-Jährigen verzeichnete die Nürnberger Bundesbehörde dagegen nur eine Zunahme von 15,2 Prozent. Insgesamt aber haben weiterhin weniger ältere Menschen zwischen 60 und 65 Jahren eine Arbeitsstelle als Jüngere. Stehen in dieser Altersgruppe lediglich 46,4 Prozent noch im Berufsleben, so ist dies bei den 55- bis 60-Jährigen noch zu 74,6 Prozent der Fall.

Mit einer Erwerbstätigenquote von 61,5 Prozent der 55- bis 65-Jährigen nimmt Deutschland nach Erkenntnissen der Bundesagentur inzwischen EU-weit fast eine Spitzenstellung ein. Eine höhere Erwerbstätigenquote in dieser Altersgruppe habe nur noch Schweden mit 73,0 Prozent. Schlusslicht sei Slowenien; dort sei 2012 lediglich ein Drittel der 55- bis 65-Jährigen noch einer Arbeit nachgegangen. Allerdings sei bei den älteren Erwerbstätigen in Deutschland Teilzeitarbeit stark verbreitet.

Wer sich um Kunden kümmert, ist erfolgreicher

Unternehmen, die intensiv mit ihren Kunden kommunizieren, sind wirtschaftlich erfolgreicher, so die Ergebnisse einer Studie.

Wie wichtig ist der aktive und regelmäßige Austausch mit Kunden über die verschiedenen Plattformen hinweg? Diese Frage stellte das Beratungsunternehmen Faktenkontor 167 Entscheidern deutscher Unternehmen. Hauptgründe für die Kommunikationsbemühungen sind demnach die Zufriedenheit der Kunden (71 Prozent) sowie die Erkenntnisse über Trends und Kundenwünsche, die sie auf diese Weise erlangen (52 Prozent). Und dies gilt für B2C- wie B2B-Unternehmen gleichermaßen.

Die größte Herausforderung sehen die Befragten darin, das Vertrauen der Kunden zu gewinnen (84 Prozent). Bislang glaubt lediglich die Hälfte der Entscheider, dass ihnen dies gelingt.



STEUER-FACHSCHULE
DR. ENDRISS

Führt zum Erfolg. Seit 1950.

Start im Herbst!

Bleiben Sie auf dem Laufenden: Endriss-UPdates & Seminare

Endriss-UPdates

Steuerberater und Steuerfachwirte: 4 x im Jahr
Bilanzbuchhalter: 3 x im Jahr

Seminare z. B.

- Das Praktikerseminar
- E-Bilanz
- Grundlagen der Buchführung und Bilanzierung
- Reise- und Bewirtungskosten
- SEPA mit SAP®
- Sozialversicherungsrecht, Arbeitsrecht, Lohnsteuerrecht
- Strafrechtliche Haftung in der Steuerberatung
- Umsatzsteuer 2013/2014

www.endriss.de/seminare
Ein Unternehmen der Amadeus-FIRE-Gruppe

Marketing

Netzwerk zum Erfolg

Exklusive Clubs gibt es seit mehr als hundert Jahren. Zu den elitären Zirkeln gesellten sich in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Alumnivereinigungen, aber auch Interessensgemeinschaften aus Online-Netzwerken. Allesamt stehen im Ruf, die Karriere ihrer Mitglieder zu fördern. Das können sich auch die Steuerberater zunutze machen.

» Serienplaner

**Teil 81 –
SteuerConsultant 10/2013**
Sponsoring – Win-Win-Situationen schaffen

**Teil 82 –
SteuerConsultant 11/2013**
Mitglied in Netzwerken

**Teil 83 –
SteuerConsultant 12/2013**
Effektive Gestaltung der Kanzleiräume

Abonnenten-Service

Abonnenten können im Internet unter www.steuer-consultant.de das Themenarchiv nutzen und unter anderem alle Teile der Serie „Marketing“ kostenlos nachlesen.

Der Volksmund sagt: „Wer aufsteigen will, sollte die richtigen Leute kennen.“ Eine gute Gelegenheit hierzu ist die Mitgliedschaft in einem der vielen Netzwerke: Ihre Zahl und die ihrer Mitglieder steigt stetig.

Zu einer Mitgliedschaft in einem der exklusiven Clubs, wie etwa Rotary, Lions oder Kiwanis, ist oft eine Empfehlung notwendig. Offener agieren die Interessensgemeinschaften in Online-Netzwerken, hier kann man sich selbst bewerben und wird auch ohne Empfehlung in die Gemeinschaft aufgenommen.

Jede deutsche Hochschule mit eigener Alumnivereinigung

Daneben gibt es mehr als tausend deutsche Studentenverbindungen; fast jede deutsche Hochschule hat inzwischen eine eigene Alumnivereinigung. Die allermeisten stehen im Ruf, die Karriere ihrer Mitglieder zu fördern. Selbstständige sind traditionell

stark in Studentenverbindungen vertreten und greifen gerne auf Leute zurück, die sie aus dieser Verbindung kennen. Steuerkanzleien können neue, führende Mitarbeiter über solche Clubs finden, aber auch einen Kanzleipartner. Aber während es Freiberuflern oder KMU noch möglich ist, Bekannte oder Freunde ins Unternehmen zu holen, sieht es bei Konzernen oder Großunternehmen anders aus – dort sind die Manager oft einem transparenten Personalauswahlverfahren verpflichtet.

Abgesehen von der Mitarbeiterrekrutierung bieten exklusive Clubs oder Netzwerke für Steuerberater vor allem die Möglichkeit, Kontakte zu knüpfen und sich mit anderen auszutauschen. Es ist das erklärte Ziel vieler Interessensgemeinschaften, Freundschaften im In- und Ausland zu pflegen und Dienst an der Allgemeinheit zu leisten. Daraus lässt sich sicher ein großer Nutzen ziehen – privat wie beruflich. Für die jüngeren Mitglieder ist es beispielsweise vorteilhaft, sich bei erfahrenen Managern Ratschläge zu holen und Zugangsmöglichkeiten zu Praktika zu erhalten.

Viele exklusive Clubs sind zwar schon „in die Jahre“ gekommen, fördern aber mit eigenen Jugendabteilungen Studenten und Berufseinsteiger zwischen 18 und 30 Jahren. „Lernen, helfen, feiern“ ist beispielsweise das Motto der mehr als 160 deutschen Rotary-Nachwuchsvereine „Rotaract“. Neben der karitativen Arbeit organisieren die Clubs Vorträge, Seminare oder Betriebsbesichtigungen und pflegen Kontakte zu den örtlichen Rotariern. Das kann bei der Suche nach einem Praktikumsplatz helfen. Aber auch hier ist natürlich Engagement und Zeit der Jungmitglieder Voraussetzung.

Steuerberater können Clubs oder Netzwerke auch dafür nutzen, Gutes für die Bekanntheit der eigenen Kanzlei und Mandantenempfehlung zu tun. Grundsätzlich gilt jedoch, wer sich ernsthaft den Clubgrundgedanken widmet und sich etwa für Sozialprojekte einsetzt, braucht vor allem Zeit und Motivation, die Aufgabe voll und ganz wahrzunehmen. Der hohe Aufwand für Projekte, Reisen und die

regelmäßigen Treffen stehen aber nur dann in einem guten Verhältnis zu einem möglichen beruflichen Nutzen, wenn man es gerne macht und auch gerne networkt.

Neumandantenakquise in Clubs ist Chefsache

Akquisition im Rahmen von exklusiven Clubs oder Interessensgemeinschaften sollte Chefsache sein und bleiben, alles Organisatorische aber delegiert werden. So bleibt auch das persönliche Zeitkonto im Plus. Was ein Steuerberater beim Netzwerken auf alle Fälle dabei haben sollte, sind Visitenkarten, insbesondere die mit einem QR-Code. Der lässt sich bequem mit einem Smartphone einscannen und als Kontakt speichern.

Eine aktive Verteilung der Visitenkarten ist ein „Muss“, um neue Mitglieder kennenzulernen und in ihren Köpfen zu bleiben. Ebenso wichtig ist es, sich eine „Botschaft“ zurechtzulegen und diese bei jeder passenden Gelegenheit zu kommunizieren: „Wofür stehe ich/meine Kanzlei?“ und „Was macht mich/meine Kanzlei besser?“ Wer sich also aktiv für exklusive Clubs einsetzt und gleichzeitig die Chancen für die eigene Kanzlei nutzen möchte, sollte sich mit voller Motivation engagieren und mit klaren Botschaften präsentieren. So können durch eine Club-Mitgliedschaft Mandantenempfehlungen und auch neue Aufträge entstehen.



Markus Danninger

ist Geschäftsführer der Atikon Marketing & Werbung im oberösterreichischen Leonding. Atikon hat sich auf das Marketing und die Homepagegestaltung für Steuerberater

spezialisiert. E-Mail: markus.danninger@atikon.com, www.atikon.com

Übersteuert



*Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring,
Ihringen/Calw*

Offenlegungspflicht: Bürokratieabbau im Bilanzrecht?

Es gibt eine Vorfreude auf Geschenke, von der weiß man schon im Moment der Freude, dass sie nur enttäuscht werden kann. Diese (fast?) philosophische Überlegung speist sich nicht aus der Vielzahl bereits erlebter Weihnachtsfeste, sondern aus der Nonchalance, mit der die scheidende Regierung wichtige Gesetzesvorhaben behandelte.

Die Rede ist hier von dem Gesetz mit dem harmlos klingenden Namen „Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs“. Es hätte im Anschluss an das „Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz“ (MicroBilG) eigentlich regeln sollen, dass die kleinsten und kleinen Kapitalgesellschaften, die ihrer Offenlegungspflicht zwar nachkommen, dies aber verspätet tun, nicht gleich hart bestraft werden sollen wie die „Großen“.

Man hat's geregelt. Aber wie!

Zwar sollen kleinste Kapitalgesellschaften „nur“ noch 500 EUR, kleine lediglich 1.000 EUR anstatt 2.500 EUR berappen müssen, dies aber nur, wenn sie auf die Androhung eines Ordnungsgeldes durch das Bundesamt für Justiz in Bonn reagieren und die Offenlegung nachholen, bevor das Bundesamt weitere Schritte einleitet. Klingt also gut, nützt aber keinem!

Weitere Änderungen: Bisher entschied allein das Landgericht Bonn als einzige Instanz. Jetzt – so jubelte das Bundesministerium der Justiz in seiner Pressemitteilung – sei der Rechtsschutz gestärkt, da eine neue Instanz geschaffen wurde. Es kann beim zuständigen OLG Rechtsbeschwerde eingelegt werden.

Außerdem sollen die säumigen Unternehmen Ausnahmesituationen, die sie an der Offenlegungspflicht gehindert haben, wie etwa die Krankheit des Gesellschafter-Geschäftsführers, besser als bisher gegenüber dem Bundesamt für Justiz geltend machen können.

Heiliger Bürokratius, man erkennt dich nicht auf Anhieb, weil du dich gut als Wohltat verkleidet hast.

Aber Kompliment: Du hast ein weiteres Mal gesiegt.



*Reiner Holzengel,
Bund der Steuerzahler, Berlin*

Filmförderung: Umstrukturierung jetzt angehen

Die Bundesregierung befürchtet, das Bundesverfassungsgericht könne durch eine entsprechende Entscheidung die Filmförderungsabgabe kippen und dadurch das Aus der deutschen Filmförderung einleiten. Diese Einschätzung ist jedoch absolut überzogen. Denn die fragliche Abgabe ist lediglich eine brancheninterne Finanzierung. Sie wird entrichtet von der Kino- und Videowirtschaft sowie Fernsehveranstaltern und kommt unter anderem Drehbuchautoren, Produzenten und Verleihern zugute. Was die Bundesregierung bei ihrer Prognose unter den Tisch fallen lässt, ist die über die Filmabgabe hinausgehende umfangreiche Förderung in Deutschland produzierter Filme mit Steuergeld. Auf Bundes- und Landesebene bestehen etliche Filmförderfonds. Allein der Bund pumpt jährlich bis zu 70 Millionen Euro Steuergelder in die Filmproduktion. Dazu gehören auch Kinoblockbuster, wie beispielsweise „Inglourious Basterds“. Diese steuerfinanzierten Subventionen sind jedoch unnötig, zumal die deutschen Steuerzahler von den späteren Gewinnen nichts sehen. Die Bundesregierung sollte im Dialog mit der Branche neue Wege zur Finanzierung der Filmförderung suchen und auf weitere Subventionen verzichten. So wäre auch eine Modifizierung der Filmabgabe keine Bedrohung der Branche.

SteuerConsultant

ISSN 1866-8690, 6. Jahrgang
Zitiervorschlag: StC 2013, H 4, S. 34.

Verlag:

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9
D-79111 Freiburg
Verlagsleitung: Reiner Straub
Tel. 0761 898-0
www.haufe.de, www.steuer-consultant.de

Redaktion:

RAin/FAStR Anke Kolb-Leistner
(Chefredakteurin), Tel. -3213, Fax -99-3213
E-Mail: anke.kolb-leistner@haufe-lexware.com
Rüdiger Frisch (Chef vom Dienst),
Tel. -3214, Fax -99-3214
E-Mail: ruediger.frisch@haufe-lexware.com

Freie Mitarbeiter:

Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring
E-Mail: claudia.ossola-haring
@haufe-lexware.com
Manfred Ries (Chefreporter)
E-Mail: manfred.ries@haufe-lexware.com

Redaktionsassistenten:

Brigitte Pelka, Tel. 0761 898-3921,
Fax -99-3921, Sabine Schmieder,
Tel. 0761 898-3032, Fax -99-3032,
E-Mail: redaktion@steuer-consultant.de

Autoren dieser Ausgabe:

Gerhard Brusckhe, Markus Danninger, Dr.
Ulrike Felger, RA Johannes Höring, Norbert
Jumpertz, Robert Kracht, Dirk Kunde, RA Dr.
Stefan Lammell, Horst Marburger, RA Jan
Henning Martens, Alexandra Nautsch, Dr.
Jörg Richter, Kay Schelauke, WP/StB Gerd
Wichmann, Irene Winter

Grafik/Layout:

Hanjo Tews

Titelbild:

fotolia.com © Fineas

Druck:

Firmengruppe Appl,
Echter Druck, Würzburg
Mitglied der Informationsgemein-
schaft zur Feststellung der Verbrei-
tung von Werbeträgern e.V. (IWW)

Anzeigen-Verkauf:

Anzeigen-Verkauf:
Thomas Horejsi, Tel. 0931 2791-451
thomas.horejsi@haufe-lexware.com
Tobias Schmid, Tel. 0931 2791-753
tobias.schmid@haufe-lexware.com
David Zenetti, Tel. 0931 2791-752
david.zenetti@haufe-lexware.com
Yvonne Göbel (Anzeigendisposition)
Tel. 0931 2791-470, Fax -477
anzeigen@steuer-consultant.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr

Abo-Service:

Haufe Service Center GmbH
Postfach, 79091 Freiburg
Telefon 0800 7234253 (kostenlos),
Fax 0800 5050446 (kostenlos),
E-Mail: zeitschriften@haufe.de

Bezugspreis:

Inland: 208 Euro
(MwSt. und Versand inklusive)
Für Mitglieder des Steuerberaterverbands
Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V. ist der
Bezug mit der Zahlung ihres Mitgliedsbei-
trags abgegolten. Bezieher der Steuerrechts-
datenbank „Haufe Steuer Office Professional
Kanzlei Edition“ erhalten SteuerConsultant
im Rahmen ihres Abonnements.

HAUFE.

In den mit Namen versehenen Beiträgen wird
die Meinung der Autoren wiedergegeben.
Nachdruck und Speicherung in elektro-
nischen Medien nur mit ausdrücklicher
Genehmigung des Verlags und unter voller
Quellenangabe. Für eingesandte Manu-
skripte und Bildmaterialien, die nicht aus-
drücklich angefordert wurden, übernimmt
der Verlag keine Haftung.

Dezember 2013

> Die Ausgabe 12/2013 erscheint am 6.12.2013



Topthema

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Durch die Einführung dieser Rechtsform bietet sich für Steuer-
berater erstmalig eine echte Alternative zur Rechtsform der
Freiberufler-GmbH & Co. KG, die es ihnen ermöglicht, die Vorteile
einer Personengesellschaft mit denen einer Haftungsbeschrän-
kung zu kombinieren.



Weitere Themen

Grunderwerbsteuer:

Eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs befasst sich mit
dem Begriff des einheitlichen Erwerbsgegenstands.

Abgabenordnung:

Die Verbesserung der elektronischen Kommunikation mit der
Finanzverwaltung soll Realität werden und hat zu Änderungen
in der Abgabenordnung geführt.

Digitale Signatur:

Vor einigen Jahren wurde die Digitale Signatur eingeführt, um die
elektronische Kommunikation sicherer zu machen. Ein Überblick
über ihre Bedeutung im Kanzleialltag und mögliche Alternativen.

Mitarbeiterveranstaltungen:

Ohne Mitarbeiter geht nichts in der Kanzlei. Regel- oder unregel-
mäßige gemeinsame Aktivitäten tragen dazu bei, das Verhältnis
zwischen Mitarbeitern und der Kanzleiführung zu intensivieren.

ab
€ 29,-*
mtl.

„Ein guter Start“

Unsere Lösung für Steuerberater

Vertrauen Sie auf unsere Erfahrung und Kompetenz und starten Sie durch.

Steuerberater-Software + Online-Fachportal*

STOTax Kanzlei

Die Steuerberater-Software von Stollfuß!

- Rechnungswesen
- Personalwesen
- Steuern
- Kanzleimanagement mit DMS



STOTax Basismodul Steuern

Das maßgeschneiderte Online-Fachportal!

- StB Handbuch, StB Branchenhandbuch
- Kommentare AO / FGO, EStG, UStG
- Zeitschriften BStBl, HFR, EFG
- juris Gesetze / Verordnungen

*Das Angebot beinhaltet die Bearbeitung von 30 Mandanten und kostet € 29,- zzgl. USt im Monat.



Mehr Informationen zu unserem Angebot erhalten Sie unter:

Telefon: 0800 5225575 | E-Mail: info@stollfuss.de | www.stotax-kanzlei-software.de

Bestnoten in den Bereichen:

- Aktualität
- Suche
- Praxisrelevanz



Effiziente und erfolgreiche Beratung mit der meistgenutzten Steuerrechts-Datenbank Deutschlands

Bestnoten bei Aktualität, Suche und Praxisrelevanz. So urteilen unsere Kunden über die Haufe Steuer Office Familie. Und so ist es auch logisch, dass Haufe Steuer Office die meistgenutzte Steuerrechts-Datenbank Deutschlands ist. Das ergab eine Studie des Instituts Forschungswerk.

Erfahren auch Sie, wie Haufe Steuer Office Ihre Beratung noch effizienter und erfolgreicher macht.

Jetzt informieren:

www.haufe.de/steuer-office

Bei weiteren Fragen rufen Sie uns einfach an:

0800 72 34 244 (kostenlos)

HAUFE.